

TEIL 2

STRASSENRENNEN

UCI und nationales Reglement

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	KALENDER	3
	Nationaler Kalender	11
Kapitel II	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	15
§ 1	Teilnahme	15
§ 2	Organisation	19
§ 3	Durchführung des Rennens.....	24
§ 4	Verkehrsabwicklung während des Rennens	29
§ 5	Pflichtenheft Presse (N).....	30
§ 6	Guide, Richtlinien und Pflichtenheft für Veranstalter	37
§ 7	Technischer Delegierter	37
§ 8	Sportliche Leiter Sitzung.....	38
Kapitel III	EINTAGESRENNEN AUF DER STRASSE.....	39
Kapitel IV	WETTBEWERB IM EINZELZEITFAHREN	55
Kapitel V	WETTBEWERBE IM MANNSCHAFTSZEITFAHREN	59
Kapitel VI	ETAPPENRENNEN	65
Kapitel VII	KRITERIEN.....	75
Kapitel VIII	EINZELWETTBEWERBE	79
Kapitel IX	SONSTIGE RENNEN.....	80
	Schweizermeisterschaften.....	81
Kapitel X	UCI RANKING	83
Kapitel XII	RENNVORFÄLLE UND SPEZIFISCHE VERSTÖSSE DURCH VERANSTALTER	84
§1	Rennvorfälle mit Rennfahrern, Teams und anderen Lizenzinhabern bei Strassenrennen	84
§2	Spezifische Verstösse gegen Veranstalter von Strassenrennen	109
Kapitel XIII	UCI WOMEN'S WORLDTOUR	114
Kapitel XIV	UCI CUPS	114
Kapitel XV	UCI WORLDTOUR	114
Kapitel XVI	UCI PROTEAMS.....	114
Kapitel XVII	UCI CONTINENTAL TEAMS	114
Kapitel XVIII	MEN ELITE UCI PROSERIES	114
Kapitel XIX	UCI WOMEN'S PROTEAMS	114

Präambel

Neben dem vorliegenden Titel, der für Straßenrennen gilt, müssen die Lizenzinhaber auch die von der UCI veröffentlichten Spezifikationen, finanziellen Verpflichtungen, Leitfäden und Richtlinien beachten und einhalten, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die folgenden Publikationen:

- Prozedur für die Registrierung von Veranstaltungen im UCI Kalender;
- UCI Team Registration Guides;
- Spezifikationen für Veranstalter von UCI WorldTour, UCI Women's WorldTour, Men's Elite UCI ProSeries Veranstaltungen;
- Organisatorische Vorgaben für UCI WorldTeams und UCI Women's WorldTeams;
- Gemeinsame Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen von Fahrern der UCI WorldTeams und UCI ProTeams;
- Finanzielle Verpflichtungen der UCI und der Internationalen Kontrollstelle (ITA);
- Leitfaden für Organisatoren von Straßenrennen;
- Richtlinien für das Verhalten von Fahrzeugen im Rennkonvoi;
- TV-Produktionsleitfäden; Zeitmessungsanbieter; Regulierungsbehörde für Straßenrennen;
- Grafische Chartas für UCI-Teams und Organisatoren von internationalen Veranstaltungen und Verwendung des Regenbogenbanners, der UCI-Marke und des UCI-Event-Brandings;
- Allgemeiner Leitfaden für die Verwendung des zentralen Verwaltungssystems für die Preise der Fahrer;
- Ausbildungsleitfaden für Kommissare.

Alle oben genannten Dokumente sind auf der Website der UCI als Seiten des Reglements oder als Publikationen veröffentlicht.

(Text eingefügt am 08.02.21)

Kapitel I KALENDER

2.1.001 Straßenrennen werden gemäss der Klassifizierung in Artikel 2.1.005 in den internationalen Kalender eingetragen.

Der Kalender der UCI WorldTour und der UCI Women's WorldTour wird vom Professional Cycling Council erstellt und dem UCI Management Committee zur Genehmigung vorgeschlagen.

Das Direktionskomitee der UCI trägt die anderen Rennen des internationalen Kalenders gemäss den von ihm aufgestellten Kriterien in die ein oder andere Klasse ein.

In der Regel beginnt der internationale Kalender der Disziplin Strasse am Tag nach dem letzten Rennen der UCI WorldTour oder der UCI-Weltmeisterschaft des Vorjahrs und dauert bis zum Tag des letzten Rennens der UCI WorldTour oder der UCI-Weltmeisterschaft des laufenden Jahres.

Die Daten des internationalen Kalenders der Disziplin Strasse werden jährlich vom Direktionskomitee festgelegt, unter Berücksichtigung der oben erwähnten Grundsätze und der Eigenheiten der eingetragenen Veranstaltungen.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05; 01.01.17; 23.10.19; 01.01.25)

2.1.001 N Straßenrennen werden gemäss der Kategorie in Artikel 2.1.008 in den nationalen Kalender eingetragen.

(Textänderung 1.1.06; 01.03.2015)

2.1.002 Alle Straßenrennen der Männer Elite (ME) und Männer unter 23 (MU) des kontinentalen Kalenders jedes Kontinents bilden eine kontinentale Rennserie, die jeweils den Namen Africa Tour, America Tour, Asia Tour, Europe Tour und Oceania Tour heisst.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05; 01.01.06; 01.09.13; 01.01.15; 01.01.16; 01.01.17)

2.1.003 Um in den internationalen Kalender eingetragen werden zu können, muss für ein Rennen die Beteiligung von mindestens 10 Mannschaften, davon im Minimum 5 ausländischen Mannschaften garantiert sein. Eine gemischte Mannschaft wird als eine ausländische Mannschaft betrachtet, wenn die Mehrheit der Fahrer, aus denen sie sich zusammensetzt, eine ausländische Nationalität haben.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.03; 01.01.04; 01.01.05)

Gemischte Teams

~~Eine gemischte Mannschaft setzt sich ausschliesslich aus Fahrern aus verschiedenen Mannschaften zusammen, welche gem. Artikel 2.1.005 startberechtigt und für ein spezifisches Rennen gemeldet sind.~~

~~Fahrer, die bei UCI Teams registriert sind, dürfen nicht Teil eines gemischten Teams sein. Bei der UCI registrierte Teams sind nicht berechtigt, gemischte Teams zu bilden.~~

~~Ein und dieselbe gemischte Mannschaft darf nicht an mehr als einer Veranstaltung pro Saison teilnehmen, es sei denn, die UCI hat dies vor der Einschreibebestätigung des Veranstalters genehmigt.~~

~~Die Fahrer tragen ein identisches Trikot auf welchem Werbung der üblichen Sponsoren platziert werden kann. Es darf in keinem Fall ein Nationaltrikot sein. Der Name der gemischten Mannschaft setzt sich aus den Namen der Vereinsmannschaften der Fahrer zusammen.~~

Ein gemischtes Team darf ausschließlich aus Fahrern bestehen, die aus maximal zwei verschiedenen Teams oder Vereinen stammen, die beide gemäss Artikel 2.1.005 teilnahmeberechtigt sein müssen.

Ein gemischtes Team darf nur für eine Veranstaltung pro Jahr gemeldet werden und wird in der Veranstaltung durch die Kombination der Namen der beteiligten Teams, gefolgt vom Wort „mix“, bezeichnet. Jedes Team, das das gemischte Team bildet, muss für die betreffende Veranstaltung mindestens zwei Fahrer aus seinem regulären Kader anmelden.

Die beiden Teams, die das gemischte Team bilden, müssen derselben Nationalität angehören, es sei denn, eines davon ist ein ausserhalb Europas gegründeter Verein; in diesem Fall ist die unterschiedliche Nationalität zulässig.

Ein gemischtes Team kann auch aus zwei Nationalmannschaften bestehen. In diesem Fall muss jede Nationalmannschaft mindestens zwei Fahrer für die Veranstaltung anmelden.

Die Teilnahme von Fahrern, die bei einem bei der UCI registrierten Team lizenziert sind, ist in einem gemischten Team verboten. Ebenso ist es UCI registrierten Teams nicht gestattet, ein gemischtes Team zu bilden.

Fahrer, die als Teil eines gemischten Teams teilnehmen, müssen das Trikot ihres regulären Teams oder Vereins tragen.

(Textänderungen: 01.01.99; 01.01.05; 28.04.05, 01.01.07; 12.06.20; 01.01.25; **01.01.26**)

2.1.004bis **Junior Development Teams**

Ein Junior Development Team (Entwicklungsteam) wird für die Dauer eines Jahres mit dem Ziel gegründet, an Rennen für Junioren gemäss den Bestimmungen von Artikel 2.1.005 teilzunehmen.

Das Junioren Development Team wird von dem nationalen Verband registriert, der der Mehrheitsnationalität seiner Fahrer entspricht, und gemäss den Verfahren, die in den von diesem Verband festgelegten Spezifikationen festgelegt sind.

Das Team muss von einem Verein verwaltet werden, der ordnungsgemäss dem zuständigen nationalen Verband angeschlossen ist, oder von einem Team, das bei der UCI in einer der folgenden Kategorien registriert ist: UCI WorldTeam, UCI Women's WorldTeam, UCI ProTeam oder UCI Women's ProTeam. Die Verwaltungsstelle übernimmt die volle administrative und sportliche Verantwortung für das Team.

Die UCI oder die Kontinentalverbände können im Rahmen einer spezifischen Förderpolitik für den Radsport ein Junior Development Team gründen, das sich hauptsächlich aus Athleten aus aufstrebenden Radsportnationen zusammensetzt.

Aufgrund seines internationalen Charakters und im Interesse der Fairness zwischen den Nationen gilt ein solches Team als weder einer Nationalität noch einem nationalen Verband zugehörig. Es wird für Veranstaltungen unter der Flagge des UCI World Cycling Centre oder der zuständigen Kontinentalföderation registriert.

Das Team kann aus maximal fünfzehn Fahrern bestehen, die alle für die gesamte aktuelle Saison registriert sind.

Die Rennen, an dem das Team teilnehmen wird, werden in Absprache mit dem nationalen Verband festgelegt.

Das Team muss einen einzigen offiziellen Namen annehmen und während der gesamten Saison ein einziges Trikot verwenden.

Die nationalen Verbände müssen der UCI bis spätestens 1. März die Liste der in ihrem Verband registrierten Junioren-Entwicklungsteams mitteilen.

Die UCI veröffentlicht auf ihrer Website die von den nationalen Verbänden übermittelte Liste der Teams.

(Artikel eingefügt am 01.01.26)

2.1.005

Internationale Wettbewerbe und Teilnahme

Internationaler Kalender	Kategorie	Klasse	Teilnahme
Olympische Spiele	ME WE	JO	Nach Abschnitt XI
Weltmeisterschaften	ME WE	CM	Nationalteams, gemäss den Regeln für Weltmeisterschaften (siehe Titel IX)
Kontinentalmeisterschaften	MU WU MJ WJ	CC	Nationalteams, gemäss den Regeln für kontinentale Meisterschaften (siehe Titel X)
Kontinentale Spiele		JC	Nationalteams, gemäss den besonderen Regeln der Veranstaltung
Regionale Spiele		JR	Nationalteams, gemäss den Regeln für regionale Spiele (siehe Titel X)
UCI WorldTour	ME	1.UWT 2.UWT	<ul style="list-style-type: none"> - UCI WorldTeams (gem.Art 2.15.127) - UCI Continental Teams auf Einladung - Nationalteam des ausrichtenden Landes bei den Veranstaltungen, die vom CCP bestimmt werden
UCI Europe Tour	ME MU	1.Pro 2.Pro	<ul style="list-style-type: none"> - UCI WorldTeams (max 72%) - UCI ProTeams - UCI Continental Teams des Landes des Veranstalters⁽¹⁾ - UCI Radquer Teams des Landes des Veranstalters⁽¹⁾ - Ausländische UCI Continental Teams (max. 2)⁽¹⁾ - Nationalteams des Landes des Veranstalters
		1.1 2.1	<ul style="list-style-type: none"> - UCI WorldTeams (max 50%) - UCI ProTeams - UCI Continental Teams - UCI Radquer Teams - Nationalteams
	MU	1.2 2.2	<p style="color: red;">- UCI ProTeams des Landes des Veranstalters</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausländisches UCI ProTeams (max. 2) - UCI Continental Teams - UCI Radquer Teams - Nationalteams - Regionale Teams und Klubteams
		Neup1.2 Neup2.2	<p style="color: red;">- Nationalteams</p> <p style="color: red;">- Regionale Teams und Klubteams (max. 16%)⁽²⁾</p> <p style="color: red;">- Gemischte Teams</p>

UCI America Tour UCI Asia Tour UCI Oceania Tour UCI Africa Tour	ME	1.Pro 2.Pro	<ul style="list-style-type: none"> - UCI WorldTeams (max 72%) - UCI ProTeams - UCI Continental Teams⁽¹⁾ - UCI Radquer Teams⁽¹⁾ - Nationalteams
		1.1 2.1	<ul style="list-style-type: none"> - UCI WorldTeams (max 50%) - UCI ProTeams - UCI Continental Teams - UCI Radquer Teams - Nationalteams
		1.2 2.2	<ul style="list-style-type: none"> - UCI ProTeams - UCI Continental Teams - UCI Radquer Teams - Nationalteams - Regionale Teams und Klubteams - Gemischte Teams afrikanischer Mannschaften⁽³⁾
		MU	<ul style="list-style-type: none"> - UCI ProTeams des Landes des Veranstalters - UCI Continental Teams - UCI Radquer Teams - Nationalteams - Regionale Teams und Klubteams - Gemischte Teams
		Ncup1.2 Ncup2.2	<ul style="list-style-type: none"> - Nationalteams - Regionale Teams und Klubteams (max. 16%)⁽²⁾ - Gemischte Teams
Frauen Elite	WE	1.WWT 2.WWT	<ul style="list-style-type: none"> - UCI Women's WorldTeams (min 8) - UCI Women's ProTeams - UCI Women's Continental Teams - UCI Radquer Teams - Nationalteams aus dem Land des Organisators auf Bewilligung der UCI⁽⁴⁾
		1.Pro 2.Pro	<ul style="list-style-type: none"> - UCI Women's WorldTeams (min 4) - UCI Women's ProTeams - UCI Women's Continental Teams - UCI Radquer Teams - Nationalteams
		1.1 2.1	<ul style="list-style-type: none"> - UCI Women's WorldTeams (min 1, max 7) - UCI Women's ProTeams - UCI Frauen Continental Teams - UCI Radquer Teams - Nationalteams - Regionale Teams und Klubteams
		WE	<ul style="list-style-type: none"> - UCI Women's ProTeams
		WU	<ul style="list-style-type: none"> - UCI Women's Continental Teams

			<ul style="list-style-type: none"> - UCI Radquer Teams - Nationalteams ⁽⁵⁾ - Regionale Teams und Klubteams ⁽⁵⁾ - Gemischte Teams ⁽⁵⁾
Männer Junioren	MJ	1.Ncup	<ul style="list-style-type: none"> - Nationalteams - Regionale Teams und Klubteams (max. 16%) ⁽²⁾ - Gemischte Teams
		2.Ncup	<ul style="list-style-type: none"> - Nationalteams - Regionale Teams und Klubteams - Gemischte Teams - Junior Development Teams
Frauen Juniorinnen	WJ	1.Ncup	<ul style="list-style-type: none"> - Nationalteams - Regionale Teams und Klubteams - Gemischte Teams
		2.Ncup	<ul style="list-style-type: none"> - Nationalteams - Regionale Teams und Klubteams - Gemischte Teams WJ 1 - Junior Development Teams

⁽¹⁾ Um zu einem Rennen der UCI ProSeries zugelassen zu werden, müssen die UCI Continental Teams und UCI Cyclocross Teams sich verpflichten dem Anti-Doping-Programm beizutreten und die finanziellen Verpflichtungen gemäss den Financial Obligation der UCI nachzukommen; die Teams, welche diese Bestimmungen erfüllen werden auf der UCI Homepage publiziert.

⁽²⁾ Regionale- und Club Teams des Landes des Organisators oder eines angrenzenden Landes dürfen teilnehmen, sofern die Nationalmannschaft des Landes des Regionale- oder Club Teams teilnimmt.

⁽³⁾ Nur für UCI Africa Tour.

⁽⁴⁾ Wenn dreissig Tage vor der Veranstaltung die Anzahl der bestätigten Teams unter der erforderlichen Mindestanzahl bleibt und der Veranstalter der UCI nachweisen kann, dass alle UCI Women's WorldTeams und UCI Women's ProTeams ordnungsgemäß zur Teilnahme an der Veranstaltung eingeladen wurden, kann die UCI dem Veranstalter gestatten, in einem ersten Schritt die im Gastgeberland registrierten UCI Women's Continental Teams und in einem zweiten Schritt alle anderen UCI Women's Continental Teams einzuladen.

⁽⁵⁾ Frauen im zweiten Jahr der Kategorie Juniorinnen können in diese Mannschaften aufgenommen werden, sofern sie die Genehmigung des nationalen Verbandes haben, der ihre Lizenz ausgestellt hat.

Um zu einem Rennen der UCI WorldTour zugelassen zu werden, sind die Fahrer verpflichtet, einer Anti-Doping-Organisation genaue und aktuelle Angaben zu ihren Aufenthaltsorten über den Zeitraum von mindestens sechs Wochen zu geben. Sie müssen sich zudem den entsprechenden Kontrollen unterzogen haben, gemäss des vom UCI eingeführten biologischen Pass-Programms.

(Textänderung am 01.01.99; 01.01.05; 01.01.06; 01.10.06; 25.09.07; 01.01.08; 01.01.09; 01.07.09; 01.10.09; 01.10.10; 01.07.11; 01.10.13; 01.01.15; 01.01.2016; 12.01.2017; 01.02.17; 01.01.18; 23.10.19; 01.01.20; 01.01.21; 01.01.24; 01.07.24; 01.01.25; 20.10.25; **01.11.25; 01.01.26**)

Development Teams von UCI WorldTeams, UCI Women's WorldTeams, UCI ProTeams und UCI Women's ProTeams

2.1.005 bis Fahrer eines registrierten Development Teams können an Rennen der UCI ProSeries und Klasse 1 Rennen in dem zugehörigen UCI WorldTeam, UCI Women's WorldTeam, UCI ProTeam oder UCI Women's ProTeam unter den folgenden Einschränkungen teilnehmen:

Kategorie	Anzahl der Fahrer, die im UCI WorldTeam, UCI Women's WorldTeam, UCI ProTeam oder UCI Women's ProTeam zugelassen sind
UCI ProSeries	Max. 2 Fahrer
Klasse 1	Max. 4 Fahrer

Fahrer, die bei einem UCI WorldTeam, UCI Women's WorldTeam, UCI ProTeam oder UCI Women's Pro Team registriert sind, können an Klasse 1 oder Klasse 2 Rennen mit dem entsprechenden Development Team unter den folgenden Einschränkungen teilnehmen:

Kategorie	Anzahl der erlaubten Fahrer im Entwicklungsteam
Klasse 1	Max. 2 Fahrer
Klasse 2	Max. 1 Fahrer

(Artikel eingefügt am 23.10.19; 01.11.22 ; 01.07.24)

2.1.006 Fahrer der Kategorie MU können an Rennen der Kategorie ME teilnehmen. Fahrerinnen der Kategorie WU können an Rennen der Kategorie WE teilnehmen.

Die MU Rennen sind ausschliesslich für Fahrer der Kategorie MU reserviert.
(Textänderung: 01.01.05; 01.01.07; 01.01.08; 01.01.15; 01.01.18)

2.1.007 Wenn keine vorherige Genehmigung durch das Direktionskomitee der UCI vorliegt, darf der Organisator die Teilnahme nicht auf Fahrer einer Alterskategorie beschränken, die stärker eingeschränkt ist als die der Kategorien Junior, unter 23 Jahre und Elite.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

2.1.007 bis **Obligatorische Einladung für Rennen des internationalen Kalenders**

Bestimmungen für die Grands Tours und Etappenrennen der UCI WorldTour

Der Organisator muss die besten Teams der UCI ProTeams der **UCI Weltrangliste der Teams**, das am letzten Tag der vorangegangenen Saison (im Sinne von Artikel 2.1.001) ⁽¹⁾ erstellt wurde, gemäss den folgenden Bestimmungen einladen:

Anzahl UCI WorldTeams	Obligatorische Einladung der Besten UCI ProTeams ⁽²⁾	verbleibende "Wildcards" für Organisatoren	
		Grands Tours^{(3) (4)}	Andere Etappenrennen
18	3	2	4
17	4	2	4
16	4	3	5

⁽¹⁾ Für die Anwendung dieses Artikels werden die Teams berücksichtigt, die in der vorangegangenen Saison als UCI ProTeam oder UCI WorldTeam registriert waren.

⁽²⁾ Abweichend von Artikel 1.2.049 muss das UCI-ProTeam seine Teilnahme oder Nichtteilnahme spätestens 70 Tage vor der Veranstaltung gegenüber dem Organisator bestätigen. Lehnt das UCI ProTeam die Einladung ab oder bestätigt es seine Teilnahme nicht innerhalb der Frist, kann der Veranstalter eine zusätzliche Wildcard ausstellen.

⁽³⁾ Der Organisator einer Grand Tour muss die Teilnahme von mindestens einem UCI WorldTeam oder UCI ProTeam des Veranstalterlandes unter den 22 teilnehmenden Mannschaften garantieren.

⁽⁴⁾ Für die Saison 2024 sind nur die 50 bestplatzierten Teams der UCI-Weltrangliste nach Teams der Saison 2023 berechtigt, eine "Wildcard"-Einladung von einem Grand Tour-Veranstalter zu erhalten.

Für die Saison 2025 sind nur die 40 bestplatzierten Teams der UCI-Weltrangliste nach Teams der Saison 2024 berechtigt, eine "Wildcard"-Einladung von einem Grand-Tour-Veranstalter zu erhalten.

Ab der Saison 2026 sind nur noch die 30 bestplatzierten Teams der UCI-Weltrangliste nach Teams der vorangegangenen Saison berechtigt, eine "Wildcard"-Einladung von einem Grand Tour-Veranstalter zu erhalten.

UCI-ProTeams, die zum ersten Mal als UCI-ProTeam registriert werden, werden auf der Grundlage der Addition der Punkte berücksichtigt, die ihre 20 besten Fahrer am Ende der vorangegangenen Saison erzielt haben, und zwar gemäß der Fahrerliste, die auf der UCI-Website nach der Bestätigung der UCI über die Registrierung der Mannschaft.

UCI ProTeams, die die obligatorische Einladung eines Veranstalters (mit Ausnahme von "Wild Cards") zu mindestens einer der Grand Tours annehmen, müssen den Beitrag für den biologischen Ppass in gleicher Höhe an die UCI WorldTeams zahlen, der in dem von der UCI veröffentlichten Dokument über die finanziellen Verpflichtungen der Agence de Contrôles Internationale (ITA) veröffentlicht wird.

Bestimmungen Eintagesrennen der UCI WorldTour

Der Veranstalter muss die besten UCI ProTeams der UCI Weltrangliste der Teams, das am letzten Tag der vorhergehenden Saison (im Sinne von Artikel 2.1.001) ⁽¹⁾ erstellt wurde, gemäß den folgenden Bestimmungen einladen:

Anzahl UCI WorldTeams	Obligatorische Einladung der Besten UCI ProTeams ^{(2) (3)}	verbleibende "Wildcards" für Organisatoren ⁽³⁾
18	3	4
17	4	4
16	4	5

⁽¹⁾ Für die Anwendung dieses Artikels werden die Teams berücksichtigt, die in der vorangegangenen Saison als UCI ProTeam oder UCI WorldTeam registriert waren.

⁽²⁾ Einladungen, die von eingeladenen UCI ProTeams abgelehnt werden, können vom Veranstalter als zusätzliche "Wild Cards" verwendet werden.

Bestimmungen für die Rennen der UCI Women's WorldTour

Der Organisator muss obligatorisch eine Einladung ~~an alle UCI Women's WorldTeams sowie~~ an die zwei besten UCI Women's ProTeams im UCI Team Ranking zum letzten Tag der vorangegangenen Saison (im Sinne von Artikel 2.1.001)⁽¹⁾, gemäß den folgenden Bestimmungen, versenden.

Sollte die Anzahl der UCI Women's WorldTeams weniger als 13 betragen, wird die Anzahl der obligatorischen Einladungen an die UCI Women's ProTeams, auf der Grundlage der vorgenannten Rangliste entsprechend erhöht, um eine Mindestzahl von 15 Einladungen für die UCI Women's WorldTeams und das UCI Women's ProTeam sicherzustellen.

Bestimmungen für ME UCI ProSeries

Der Veranstalter muss die ersten fünf UCI ProTeams der UCI Weltrangliste der Teams einladen, wie sie am letzten Tag der vorangegangenen Saison (im Sinne von Artikel 2.1.001) ⁽¹⁾ berücksichtigt wurden.

Der Veranstalter muss auch die UCI ProTeams des Gastgeberlandes einladen.

Der Veranstalter muss sicherstellen, dass er die Antworten der oben genannten UCI ProTeams, die er einladen muss, erhalten hat, bevor er andere UCI-Teams einladen kann.

Abweichend von Artikel 1.2.049 muss das UCI ProTeam dem Veranstalter spätestens 70 Tage vor der Veranstaltung seine Teilnahme bestätigen oder absagen.

Der Veranstalter muss die Anmeldungen der oben genannten Teams, die eine Einladung positiv beantwortet haben, akzeptieren. Lehnt das UCI ProTeam die Einladung ab oder bestätigt es seine Teilnahme nicht innerhalb der oben genannten Frist, kann der Veranstalter eine zusätzliche Wildcard vergeben.

Bestimmungen für ME- und MU-Rennen der Klasse 2 der Europe Tour sowie für ME- und MU-Rennen der Klassen 1 und 2 der America Tour, der Asia Tour und der Oceania Tour.

Der Organisator muss die ersten 3 UCI Continental Teams des Mannschaftsklassements der Continental Serie, zu der das Rennen gehört, gemäss Stand am letzten Tag der vorhergehenden Saison (gemäss Artikel 2.1.001). Für die Anwendung dieser Bestimmung werden nur die Teams der kontinentalen Rennserie berücksichtigt, in deren Rahmen das Rennen durchgeführt wird, und unter ihnen auch nur das beste Team eines jeden Landes.

Der Veranstalter muss Anmeldungen von oben genannten Teams annehmen, die positiv auf eine Einladung reagiert haben.

Bestimmungen für ME- und MU-Rennen der Klasse 1 und Klasse 2 der Afrika Tour.

Der Organisator muss die ersten 3 UCI Continental Teams des Nationen Ranking der UCI Afrika Tour gemäss Stand am letzten Tag der vorhergehenden Saison (gemäss Artikel 2.1.001).

Der Organisator muss die oben genannten Mannschaften zulassen, wenn diese die Einladung angenommen haben.

(Artikel geändert am 01.01.06, 01.01.07; 01.10.10; 01.02.11; 01.07.11; 01.07.12; 01.01.15; 01.01.17; 25; 10.17; 22.10.18; 23.10.19; 11.02.20; 12.02.20; 01.11.21; 01.03.23; 01.01.24; 01.07.24; 01.04.25; 20.10.25; 01.11.25)

Nationaler Kalender

2.1.008 Die Verwaltung des nationalen Kalenders, seiner Struktur, der Klassifizierung der nationalen Wettbewerbe und der Teilnahmeregelungen fallen in die Zuständigkeit der betreffenden nationalen Verbände unter dem Vorbehalt der im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.
(Artikel eingefügt am 01.01.05)

2.1.008 N Die nationalen Straßenrennen werden entsprechend der nachfolgenden Einteilung in den nationalen Kalender eingetragen.

Kategorien

- Männer Elite, U23, Master, U19, U17
- Frauen E (Frauen Elite, Frauen U23, Frauen Master)
- Frauen B (Frauen U19, Frauen U17)
- U15, U13, U11
- Fun

Starten die Kategorien nicht einzelnen, können sie bei nationalen Rennen wie folgt kombiniert werden:

- U17 Männer + Frauen FB (U17 + U19)
- U17 + U19 Frauen (FB) + Elite Frauen (FE, inkl. Master Frauen)
- U19 Männer + Elite Frauen (FE, inkl. Master Frauen)

- U19 Männer + Master Männer
- U23 Männer + Elite Männer
- U23 Männer + Elite Männer + Master Männer
- U19 Männer + U23 Männer + Elite Männer + Master Männer

Der folgenden Tabelle ist die Anzahl Ranglisten, Preisgelder und Siegerehrungen im Falle von kombinierten Starts zu entnehmen:

U17 + FB	2 Ranglisten, 2 Preisgelder, 2 Siegerehrungen
FB + FE	2 Ranglisten, 2 Preisgelder, 2 Siegerehrungen
U19 + FE	2 Ranglisten, 2 Preisgelder, 2 Siegerehrungen
U19 + M	1 Rangliste, 1 Preisgeld, 2 Siegerehrungen
U23 + E	1 Rangliste, 1 Preisgeld, 1 Siegerehrung
U23 + E + M	1 Rangliste, 1 Preisgeld, 2 Siegerehrungen (M separat)
U19 + U23 + E + M	1 Rangliste, 2 Preisgelder (U19 separat), 3 Siegerehrungen U19 + M (separat)

Frauenradsport

Findet an einem Tag nur ein FE-Rennen statt, ist es den Frauen FB erlaubt, bei den FE zu starten.

Bei den Schweizermeisterschaften starten die Kategorien Frauen Elite immer separat (oder zeitlich verschobener Start) gegenüber den Frauen U19 + Frauen U17.

Findet gleichentags in der Schweiz kein Frauenrennen statt, können die Frauen FE bei den Männern U19 und die Frauen FB bei den U17 starten.

Cycling for all-Events

Sind Fun- Rennen welche ohne Lizenz und/oder mit der Cycling for all Lizenz bestritten werden. Die Teilnahmebedingungen werden vom Organisator festgelegt. Es können Ranglisten erstellt werden.

Fahrer mit einer Leistungssport Lizenz dürfen nicht an einem Hobbyrennen / Fun Rennen starten, wenn am gleichen Tag ein Lizenzrennen in der Schweiz stattfindet. Ausnahmen müssen von der Fachkommission Strasse bewilligt werden.

Lizenzierte Fahrer, die an nicht im Swiss Cycling Kalender publizierten Cycling for all Events (gilt auch für Regionale- und Trainingsrennen) teilnehmen, werden gemäss UCI Reglement bestraft

(Textänderung 01.01.06; 01.01.07; 01.01.09; 01.02.10; 01.01.13; 01.03.14; 01.03.15; 01.01.18; 01.01.19; 01.01.20; 01.01.22; 25.05.22; 13.11.24)

2.1.009 An nationalen Rennen dürfen nur die folgenden Teams und Fahrer teilnehmen:

Bestimmungen für Rennen Herren Elite in Europa

- UCI ProTeams aus dem Land des Organisators bei Ländern, für die höchstens zehn Rennen der Kategorie ME im internationalen UCI-Rennkalender verzeichnet sind, wobei die Genehmigung durch den nationalen Verband des betreffenden Landes erforderlich ist;
- UCI Continental Teams des Landes;
- Regional- und Clubmannschaften;
- Nationalmannschaften;
- gemischte Mannschaften.

Bestimmungen für Rennen Herren Elite ausserhalb Europas

- UCI ProTeams des Landes aus dem Land des Organisators mit Genehmigung durch den nationalen Verband des Landes;
- Kontinentale UCI-Teams des Landes;
- Regional- und Clubmannschaften;
- Nationalmannschaften.

Bestimmungen für Rennen Frauen Elite

- UCI Women's ProTeams aus dem Land des Veranstalters für Länder, für die maximal 10 Veranstaltungen der Kategorie WE im internationalen UCI-Kalender eingetragen sind, und mit Genehmigung des nationalen Verbands des Landes;
- UCI Women's continental teams;
- Nationalmannschaften;
- Regionale und Club Teams;
- Mixte Teams

Nur Nationalmannschaften ist es gestattet, Fahrer eines bei der UCI registrierten Teams in ihren Reihen zu haben.

(Artikel eingefügt am 01.01.05; Artikel angepasst 01.09.13; 01.01.15; 25.10.17; 23.10.19; 01.01.24; 01.07.24)

2.1.009 N Schweizer Fahrer (UCI Code SUI und LIE) welche in einem UCI Continental Team engagiert sind, sind berechtigt an nationalen Rennen teilzunehmen.

Auf Grund Spezialbewilligung durch UCI: Ausländische UCI Continental Teams welche in einem angrenzenden Landesverband von Swiss Cycling lizenziert sind, dürfen mit max. 6 Fahrern (inkl. SUI/LIE lizenzierten) an nationalen Rennen starten, sofern SWISS CYCLING die Bewilligung für das entsprechende Rennen erteilt.

Weiterführende Ausführungen zur Starterlaubnis an nationalen Rennen sind [hier](#) unter „Startbewilligung an nationalen Rennen“ zu finden.

(Textänderung: 1.1.07, 01.02.10; 01.07.10; 01.03.14; 01.01.19, 09.02.23)

2.1.010 An einem nationalen Wettbewerb dürfen höchstens 3 ausländische Mannschaften teilnehmen.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

2.1.011 Die nationalen Verbände können Verträge über die Teilnahme ausländischer Fahrer abschliessen, die im Grenzgebiet leben; diese Fahrer werden nicht als ausländische Fahrer betrachtet. Diese Verträge müssen dem bei dem Rennen amtierenden Kommissärskollegium vorgelegt werden.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

2.1.011 N Eine Auslandstartbewilligung muss bei Swiss Cycling eingeholt werden, wenn am selben Tag auch in der Schweiz ein nationaler oder internationaler Wettkampf stattfindet, zu dem der Athlet zugelassen wäre. Der Antrag einer Auslandstartbewilligung muss über das [entsprechende Formular](#) auf der Swiss Cycling Webseite eingereicht werden, bevor sich der Athlet bei einem ausländischen Veranstalter verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung.

(Text eingefügt am 01.03.12; Textänderung: 01.01.13; 01.01.19; 13.11.24)

Bei den Rennen der Kategorien (Elite, U23, U19, Frauen FE, Frauen FB, U17, U15, U13, U11) werden ausländische Fahrer, welche in Verbänden lizenziert sind, mit welchen eine Zusammenarbeit („kleiner Grenzverkehr“) besteht, nicht als ausländische Fahrer betrachtet.

Mit dem kleinen Grenzverkehr können ausländische Fahrer der Regionen, welche an die Schweiz grenzen, ohne Auslandstartbewilligung des nationalen Verbandes starten. Im Gegenzug können Lizenzinhaber von Swiss Cycling ohne Auslandstartbewilligung, sofern gleichentags kein Rennen der entsprechenden Kategorie

stattfindet, im angrenzenden Ausland starten. Fahrer aus UCI gemeldeten Sportgruppen sind von der Grenzverkehr Regelung nach Art. 2.1.011 ausgenommen.

Der kleine Grenzverkehr besteht mit folgenden Ländern:

- Österreich *keine Vereinbarung*
- Italien: *Lombardei und Piemont*
- Deutschland: *Landesverbände Baden, Würtemberg und Bayern*
- Frankreich: *Doubs, Jura, Territoire de Belfort, Ain, Haute Savoie, Bas-Rhin, Haut-Rhin, Auvergne-Rhône-Alpes*

Auslandstartbewilligungen bis und mit U19 werden nur an Regionalkader/ TSP in Absprache mit dem Nationaltrainer erteilt.

Artikel gilt nicht für Athleten, welche in einem Schweizer- UCI gemeldeten Teams sind.

(texte modifié au, 01.01.06, 01.01.07, 01.02.10; 01.03.11; 25.3.11; 01.03.12; 01.01.13; 01.01.18; 01.01.19; 01.01.21; 25.05.22; 09.04.24; 08.05.24; 13.11.24)

II

Kapitel II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(Änderung der Nummerierung am 01.01.05)

§ 1 Teilnahme

2.2.001 An einem Wettbewerb dürfen nicht gleichzeitig Fahrer teilnehmen, die einer UCI registrierten Mannschaften angehören, die denselben finanziell Verantwortlichen oder denselben Hauptpartner haben, es sei denn, es handelt sich um einen Einzelwettbewerb. Ebenfalls können nicht mehrere Nationalmannschaften der gleichen Nationalität teilnehmen.

Im Weitern ist die Teilnahme eines UCI Team (UCI WorldTeam, UCI Women's WorldTeam, UCI ProTeam oder UCI Women's ProTeam) und dessen geförderten und bei der UCI registrierten Farm Team nicht gestattet.

Die Nationalverbände müssen der UCI jene Teams aus ihren angeschlossenen Clubs melden, die denselben Finanzverantwortlichen/Teamrepräsentanten oder denselben Hauptpartner besitzen wie ein bei der UCI registriertes Team.

Ausserdem dürfen sie keine Fahrer auswählen, deren Mannschaft, in der der Fahrer für die laufende Saison gemeldet ist, an der gleichen Veranstaltung teilnimmt.

(Artikel eingefügt am 01.01.05; 01.07.10; 01.10.11, 01.01.13; 01.01.15; 25.10.17, 01.11.22; 01.07.24)

2.2.002 Die Anzahl der Teilnehmer für Strassenrennen ist wie folgt geregelt:

Kategorie	Maximum
Olympische Spiele	
Weltmeisterschaften	
Kontinentalmeisterschaften	200
Regionale Spiele	
Nationale Meisterschaften	

Internationale Männerrennen	Maximum
UCI WorldTour	184
Andere UCI WorldTour Events	
UCI Europe Tour, UCI America Tour, UCI Asia Tour, UCI Oceania Tour, UCI Africa Tour	176
UCI Nations' Cups	
Männer Junioren	

Internationale Frauenrennen	Maximum
Eintagesrennen der UCI Women's WorldTour und UCI ProSeries	144
Etappenrennen der UCI Women's WorldTour und UCI ProSeries	168
Klasse 1	
Klasse 2	
UCI Nations' Cup	176
Frauen Juniorinnen	

Nationale Rennen	Maximum
(N*) Nationale Kalender	176

* innerhalb der Grenze von 200

Ungeachtet der Mindestanzahl der Teilnehmer, die von der UCI bestimmt sind, gelten die Mindestanzahl der Start für Straßenrennen gemäss der folgenden Tabelle

Internationale Frauenrennen	Minimum
Rennen der UCI Women's WorldTour, UCI ProSeries und der Klasse 1	90
Andere Rennen	40

(Textänderung 01.01.18; 22.10.18; 23.10.19; 01.01.20; 01.04.25)

2.2.003 Unabhängig der spezifischen Bestimmungen (Titel IX et IX) betreffend Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen ist die die Anzahl der Fahrer pro Mannschaft von mindestens 4 bis maximal 7. Der Organisator muss die Anzahl Fahrer im Programm und/oder technischen Leitfaden und auf dem Meldebogen für sein Rennen angeben.

Die Anzahl der auf dem Meldebogen aufgeführten Fahrer muss identisch sein mit der Höhe welche der Organisator fixirt hat. Die zu viel gemeldeten Fahrer werden nicht berücksichtigt.

Sonderbestimmungen für Rennen der UCI WorldTour

Bei der UCI WorldTour ist die Anzahl der gemeldeten Fahrer pro Mannschaft bei Grand Tours auf 8 und für die restlichen Rennen auch 7 Fahrer beschränkt.

Unbeschadet von Artikel 1.2.053, 1.2.055 und 2.2.003 bis, muss eine Mannschaft eine Geldstrafe von CHF 5.000.- für jeden fehlenden Fahrer zahlen, falls sie ohne Nachweislichen Grund an einem UCI WorldTour Rennen mit weniger Fahrern als die im vorherigen Artikel genannte Anzahl, aber mit der in Absatz zwei dieses Artikels genannten Mindestanzahl an den Start geht.

Sonderbestimmungen für die Rennen der Elite Herren der UCI ProSeries

Bei Tages- und Etappenrennen wird die Anzahl der Fahrer pro Mannschaft vom Veranstalter auf 6 oder 7 Fahrer festgelegt. Die Mindestanzahl der Teams der UCI ProSeries Rennen ist wie folgt festgelegt:

	2020	2021	2022 und später
Rennen in Europa			
Etappenrennen	17 Teams mit 6 Fahrer; oder 16 Teams mit 7 Fahrer	18 Team mit 6 Fahrer; oder 17 Teams mit 7 Fahrer	19 Teams mit 6 Fahrer; oder 18 Teams mit 7 coureurs
Eintagesrennen	20 Teams mit 6 Fahrer; oder 17 Teams mit 7 Fahrer	21 Teams mit 6 Fahrer; oder 18 équipes de 7 Fahrer	22 Teams mit 6 Fahrer; oder 19 Teams mit 7 Fahrer
Rennen ausserhalb Europa			
Etappenrennen und Eintagesrennen	17 Teams mit 6 Fahrer; oder 15 Teams mit 7 Fahrer	18 Teams mit 6 Fahrer; oder 16 Teams mit 7 Fahrer	19 Teams mit 6 Fahrer; oder 17 Teams mit 7 Fahrer

Sonderbestimmungen für Rennen Frauen Elite der Women's WorldTour und der UCI Pro Series

Für ein Eintagesrennen ist die Anzahl der gemeldeten Fahrer pro Mannschaft auf 6 beschränkt.

Bei Etappenrennen der UCI Women's WorldTour von 5 Etappen oder weniger kann der Veranstalter die Anzahl bei 6 bis 7 Fahrerinnen fixieren.

Bei Etappenrennen der UCI Women's WorldTour mit 6 und mehr Etappen ist die Anzahl der Fahrerinnen pro Mannschaft auf 7 festgelegt.

Bei Etappenrennen der UCI ProSeries kann der Veranstalter die Anzahl der startenden Fahrerinnen pro Mannschaft auf 6 oder 7 festlegen.

Sonderbestimmungen für Männer U23

Männer U23, die bei einem UCI WorldTeam oder einem UCI ProTeam registriert sind, sind nicht berechtigt, an Veranstaltungen der Klassen 1.2U und 2.2U teilzunehmen. Diese Einschränkung gilt nicht für Männer unter 23 Jahren, die gemäß Artikel 2.15.110bis oder 2.16.033 als Trainees bei UCI WorldTeams oder UCI ProTeams registriert sind.

(Textänderung 01.01.05; 01.01.07; 26.01.08; 01.02.12; 1.07.12; 01.10.13; 01.01.15; 01.01.18; 23.10.19; 01.01.20; 12.02.20, 01.11.22; 01.11.25)

2.2.003 bis Unabhängig des Artikels 1.2.053, ist die Anzahl der Fahrer pro Team auf 4, 5 oder 6 festgelegt. Ein Team darf nicht mit weniger als 4 Fahrern starten. Wenn die Anzahl der Fahrer pro Team auf 7 oder 8 festgelegt ist, kann ein Team nicht mit weniger als 5 Fahrern starten.

Eine Mannschaft, die die in Absatz zwei dieses Artikels genannte Zahl von Fahrern unterschreitet, kann nicht starten. Falls es sich um ein UCI WorldTeam handelt, gilt dies in Anwendung von Artikel 2.15.128 und 2.15.129 als fehlend.

(Textänderung au 01.01.18)

2.2.004 (N) Die Mannschaften können Ersatzfahrer für die Starter anmelden, ohne dass deren Anzahl die Hälfte der Starter überschreiten darf. Für Wettkämpfe der Klasse 2 dürfen nur die gemeldeten Ersatzfahrer die Starter ersetzen.
Für die anderen Veranstaltungen können maximal 2 Fahrer die nominierten Fahrer ersetzen, unabhängig davon, ob sie angemeldet sind oder nicht.

(Textänderung 01.01.16)

2.2.005 (N) Spätestens 72 Stunden vor dem Start für das Rennen müssen die Mannschaften beim Organisator schriftlich die Namen der Fahrer und von zwei Ersatzfahrern bestätigen. Nur die in dieser Bestätigung angemeldeten Fahrer dürfen an den Start gehen.

(Textänderung: 01.01.05)

2.2.005 N Anmeldeschluss ist 21 Tage vor dem Anlass. Nachmeldungen bis 48 Stunden vor dem Rennen erfahren einen Aufschlag über CHF 10.-, danach 100% des Startgeldes.

Ein Fahrer oder eine Mannschaft gilt erst als angemeldet, wenn das Startgeld einbezahlt ist.

(Text eingefügt: 01.01.06; Textänderung: 01.1.07; 1.01.09; 01.01.13; 01.03.14; 01.03.15)

2.2.006 Übersteigt die Anzahl der für ein Mannschaftsrennen gemeldeten Fahrer die für das Rennen zulässige Zahl, wird die Zahl der Teilnehmer pro Mannschaft auf eine Zahl reduziert, die bei allen Mannschaften gleich ist. Bei den anderen Rennen wird durch den Organisator die Priorität gemäß der Reihenfolge des Eingangs der Meldebogen vergeben. Der Organisator muss die vorgenommene Reduzierung allen Mannschaften, bzw. den nicht berücksichtigten gemeldeten Fahrern, umgehend mitteilen.

2.2.007 Sind fünfzehn Tage vor dem Rennen weniger als 100 Fahrer gemeldet, kann der Organisator den gemeldeten Mannschaften die Genehmigung dazu erteilen, die Anzahl der Fahrer ihrer Mannschaft auf maximal 8 zu erhöhen.

(Textänderung: 01.01.05; 01.01.16; 23.10.19)

2.2.008 Fahrer, die einem UCI WorldTeam, UCI Women's WorldTeam, UCI ProTeam oder einem UCI Women's ProTeam angehören, dürfen nicht an einem Cycling for All Event teilnehmen, es sei denn, der Conseil du Cyclisme Professionnel erteilt eine Ausnahmegenehmigung.

Die Fahrer dürfen jedoch ohne Ausnahmegenehmigung einmal pro Jahr an einem Wettbewerb Cycling for All teilnehmen, der ihren Namen trägt.

Fahrer, die eines UCI Continental Teams oder UCI Women Continental Teams angehören, können maximal dreimal pro Jahr an einem Cycling for All Event teilnehmen.

Die Anzahl der Teilnehmer, die einer bei der UCI registrierten Mannschaft angehören, ist auf drei beschränkt. Jeder Fahrer muss sich beim Organisator vergewissern, dass diese Anzahl nicht überschritten ist.

(Artikel eingefügt am 01.01.05; 01.01.15; 23.10.19; 01.07.24)

Spesenentschädigung

2.2.009

Der Betrag des Organisators an die Reise- und Unterkunftskosten der an einem im internationalen Kalender eingetragenen Straßenrennen teilnehmenden Mannschaften oder Fahrer wird von Fall zu Fall von den Parteien ausgehandelt, mit Ausnahme folgender Fälle:

1. Wettbewerbe der UCI WorldTour: Der Organisator muss eine Spesenentschädigung zahlen, deren Betrag vom Conseil du Cyclisme Professionnel festgesetzt und in den Financial Obligation publiziert ist; dieser Betrag wird auf CHF 1'550.- für die Tagesrennen, wenn eine Mannschaft betreffend der späten Zielankunft nicht mehr nach Hause reisen kann, erhöht.
2. Wettbewerbe der WorldTour und der UCI Europe Tour der Class HC, 1 und Ncup: Der Organisator muss eine Spesenentschädigung zahlen, deren Betrag vom Direktionskomitee der UCI festgesetzt und in den Financial Obligation publiziert ist.
3. Wettbewerbe Frauen Elite der UCI Women WorldTour und der UCI ProSeries: Der Organisator muss eine Spesenentschädigung zahlen, deren Betrag vom Direktionskomitee der UCI festgesetzt und in den Financial Obligation publiziert.

(Text eingefügt: 01.01.05; Textänderung: 01.01.06; 01.10.06; 01.01.08; 01.01.09; 01.01.18; 01.01.19)

2.2.010

Bei Etappenrennen, die im internationalen Kalender gemeldet sind, müssen die Organisatoren für die Unterbringungskosten vom Vortag des Rennens bis zum letzten Tag aufkommen; die Fahrer müssen während dem ganzen Rennen in den Hotels, welche vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, logieren.

Das Personal wird ebenfalls übernommen, wobei die Anzahl des Hilfspersonals nicht die Anzahl der Athleten pro Mannschaft überschreiten darf, wie es im Reglement des Rennens vorgesehen, sofern in den von der UCI veröffentlichten finanziellen Verpflichtungen nicht anders angegeben.

Die Organisatoren von Wettbewerben des UCI WorldTour, UCI Women's WorldTour und der UCI Europe Tour Class H1 und 1, müssen eine zusätzliche Hotelübernachtung übernehmen, wenn eine Mannschaft auf Grund der Ankunftszeit des Wettbewerbs nicht mehr heimreisen kann.

Mannschaften, die an einem Wettbewerb der UCI WorldTour teilnehmen, müssen am Vortag des Starts unbedingt in einem Hotel am Startort übernachten.

(Artikel eingefügt am 01.01.05; 01.01.09; 19.06.15; 01.01.18)

Ausschluss vom Wettkampf

2.2.010 bis

Unter Vorbehalt der vorgeschriebenen reglementarischen Disziplinarbussen, kann ein lizenzierter oder ein Team vom Rennen ausgeschlossen werden, wenn er das Image des Radspors oder der Veranstaltung schwer beeinträchtigt.

Der Ausschluss wird nach gemeinsamem Ermessen des Präsidenten des Kommissärskollegium und des Organisators ausgesprochen.

Im Falle einer Uneinigkeit zwischen dem Präsidenten des Kommissärskollegium und des Organisators, wird die Entscheidung durch den Président du Conseil du Cyclisme Professionnel im Falle eines UCI WorldTour Rennen und in den anderen Fällen vom Präsidenten der Fachkommission Strasse oder dem bezeichneten Stellvertreter gefällt.

Der Lizenzierter oder das Team muss angehört werden.

Wird der Entscheid durch den Président du Conseil du Cyclisme Professionnel oder dem Präsidenten der Fachkommission Strasse gefällt so kann er dies auf Grund des Berichtes des Präsidenten des Kommissärskollegiums machen.

Mit Vorbehalt von in diesem Reglement unterschiedlichen Weisungen, bleiben die vor dem den Ausschluss begründenden Vorfall errungenen Resultate, die Preise und Prämien erhalten.

Besondere Bestimmungen für Straßenrennen der „Classe historique“.

Der Organisator kann einer Mannschaft oder einem ihrer Mitglieder die Teilnahme an einem Rennen verweigern oder sie von einem Rennen ausschliessen, wenn ihre Anwesenheit das Image oder den Ruf des Organisators oder des Rennens schädigen könnte.

Wenn die UCI und/oder die Mannschaft und/oder eines ihrer Mitglieder mit der vom Organisator getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sind, wird der Streit dem Sportschiedsgericht vorgetragen, das in einer angemessenen Frist Stellung nehmen muss. Bei der Tour de France wird der Streit jedoch der Chambre Arbitrale du Sport (Maison du sport français, 1 avenue Pierre de Coubertin, 75640 Paris Cédex13) vorgetragen.

(Text eingefügt 01.01.03; geändert 01.01.05; 25.09.07; 01.01.09)

§ 2 Organisation

Programm und/oder technischen Leitfaden des Rennens

2.2.011 (N) Der Organisator muss für jede Auflage seines Rennens ein Programm und/oder technischen Leitfaden erstellen.

2.2.012 (N) Das Programm und/oder der technischen Leitfaden muss alle organisatorischen Einzelheiten aufnehmen, darunter mindestens:

- Das Sonderreglement des Rennens, das je nach Art des Rennens folgende Punkte enthält:
 - die Angabe, dass das Rennen unter dem Reglement der UCI ausgetragen wird;
 - die Angabe, dass nur die von der UCI vorgesehenen Strafen verhängt werden können;
 - gegebenenfalls die Anti-Doping-Gesetze, die ausser dem Anti-Doping-Reglement der UCI gelten;
 - die Klasse des Rennens und die anwendbare UCI-Punktwertung;
 - die Teilnehmerkategorien;
 - die Anzahl der Fahrer pro Mannschaft (maximal und minimal);
 - die Öffnungszeiten der Permanence;
 - Ort und Uhrzeit für die Bestätigung der Startenden und die Verteilung der Rückennummern;
 - Ort und Uhrzeit der Sitzung der sportlichen Leiter;

- den genauen Ort der Permanence, des Raumes für die Anti-Doping-Kontrolle;
- die für den Radio-Tour verwendete Frequenz;
- Zusatzwertungen unter Angabe aller erforderlichen Informationen (Punkte, Wertungsmodus bei ex äquo usw.);
- die jeder Wertung zugeordneten Preise;
- eventuelle Zeitgutschriften;
- die Ankunftsfristen;
- die Etappen mit Zielankunft auf dem Gipfel bei Anwendung von Artikel 2.6.027; § 2
- die Protokollmodalitäten;
- den Modus der Übernahme der erreichten Zeiten anlässlich Mannschaftszeitfahren bei Etappenrennen;
- gegebenenfalls das Vorhandensein von Pannenhilfe durch Motorrad;
- gegebenenfalls das Vorhandensein von Verpflegung während der Rennen oder Zeitfahretappen und ihre Modalitäten;
- das Kriterium für die Startreihenfolge beim Zeitfahren oder beim Prolog; das Kriterium legt die Reihenfolge der Mannschaften fest; jede Mannschaft legt die Reihenfolge ihrer Fahrer fest.
- eine Beschreibung der Rennstrecke oder der Etappen mit Profil (Profil, wenn nötig), Distanzen, Verpflegungen und gegebenenfalls Rundkursen;
- Hindernisse auf der Strecke (Tunnel, Bahnübergänge, spezifische Stellen usw.);
- den detaillierten Streckenplan mit den vorgesehenen Zeiten;
- Zwischensprints, die Bergpreise und die speziellen Preise;
- Plan und Profil (Profil, wenn nötig) der letzten drei Kilometer;
- den genauen Ort, an dem sich Start und Ziel befinden;
- die Liste der Spitäler, die vom Organisator kontaktiert wurden, um eventuelle Verletzte aufzunehmen;
- die Zusammensetzung des Kommissärskollegiums;
- für Rennen der UCI WorldTour die Koordinaten des technischen Delegierten
- Name, Adresse und Telefonnummer des Veranstaltungsleiters, Sicherheitsverantwortlichen für das Rennen und Angaben der weiteren Offiziellen;
- Organigramm der Veranstaltung mit Angabe der Identität, der Funktionen und der Kontaktdata der Verantwortlichen für die verschiedenen Bereiche;
- Bei Etappenrennen mit Zeitfahren muss gegebenenfalls angegeben werden, ob die Verwendung eines speziellen Rades für das Zeitfahren untersagt ist.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05; 1.01.07; 01.1.09; 01.01.15; 08.02.21).

Ergebnisse

2.2.013 N Der Organisator muss den Kommissären die Ausrüstung zur Verfügung stellen, die für die elektronische Übertragung der Ergebnisse des Wettbewerbs oder der Etappe sowie der Liste der gestarteten Fahrer zur UCI und zum nationalen Verband erforderlich ist.
(Textänderung: 01.01.05).

2.2.013 N Die Rangliste ist am Renntag auf die Homepage des nationalen Verbandes aufzuschalten.
Die Rangliste muss durch den Jurypräsidenten visiert, an den nationalen Verband zugestellt werden.
(Textverschiebung 01.01.06; Textänderung: 01.02.10; 01.01.2013)

2.2.014 N Der nationale Verband des Organisators teilt der UCI so schnell wie möglich alle vom Organisator mitgeteilten Änderungen der Ergebnisse mit.

Sicherheit

2.2.015 **Sicherheitsbeauftragter des Rennens**

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, innerhalb seiner Organisation einen Sicherheitsbeauftragten für die Veranstaltung zu ernennen, dessen Rolle in dem von der UCI veröffentlichten Leitfaden für Veranstalter von Straßenrennen definiert ist. Der Sicherheitsbeauftragte der Veranstaltung bewertet die Risiken der Veranstaltung und sorgt für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, die von den Behörden des Landes und den Sportbehörden (UCI, nationaler Verband usw.) festgelegt wurden. Der Veranstalter stellt ausserdem sicher, dass der Sicherheitsbeauftragte der Veranstaltung über gute Kenntnisse in der Organisation und Sicherheit von Radsportveranstaltungen verfügt und die für die Ausübung seiner Aufgaben erforderliche Ausbildung absolviert und die UCI-Prüfung erfolgreich bestanden hat. Der Name des Sicherheitsbeauftragten der Veranstaltung muss im technischen Leitfaden veröffentlichten Organisationsplan aufgeführt werden.

Der Sicherheitsbeauftragte für die Veranstaltung muss immer leicht und sichtbar erkennbar sein, d. h. er muss eine deutlich gekennzeichnete Uniform oder ein Abzeichen tragen, das ihn von anderen Mitarbeitern der Organisation unterscheidet.

Die Strecke

Im Allgemeinen werden Straßenrennen durch den Autoverkehr zugängliche Asphaltstraßen bestimmt, und die Fahrer dürfen gemäss Artikel 1.2.064 nicht davon abweichen.

Der Veranstalter ist bestrebt, seine Strecke physisch abzugrenzen (durch Absperungen usw.), wenn die Gefahr besteht, dass die Mitfahrer absichtlich oder unabsichtlich davon abweichen, insbesondere wenn die Strecke an einen Geh-, Straßen- oder Radweg angrenzt, der durch einen leicht begehbarer Bordstein, ein Randstein oder eine Unebenheit getrennt ist.

Der Organisator muss in ausreichender Entfernung auf jedes Hindernis hinweisen, das er sinnvoll erkennen oder einplanen kann und das ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit der Fahrer und der Begleiter darstellt.

So muss der Organisator insbesondere darauf achten, dass die Beleuchtung der Tunnel auf solche Weise gewährleistet ist, dass es an jeder Stelle des Tunnels und am Tunneleingang möglich ist, mit blossem Auge das Kfz-Kennzeichen eines Autos auf 10 m sowie eines Fahrzeugs mit dunkler Farbe auf 50 m zu erkennen.

Bei Etappenrennen muss der Veranstalter im täglichen Communiqué der Organisation systematisch alle wichtigen Informationen in Bezug auf die Sicherheit auf der Etappe des folgenden Tages zum Nutzen der Teams, Fahrer und Begleiter angeben.

Nutzung von unbefestigten Straßen

Der Organisator, der eine unbefestigte Straße in den Verlauf seines Rennens einbauen möchte, muss die UCI bei der Eintragung der Veranstaltung in den Kalender informieren. Darüber hinaus unternimmt der Organisator alles, um die Sicherheit von Fahrern, Zuschauern und Begleitern sowie den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung aus sportlicher Sicht und die Fairness zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten. Insbesondere der Organisator:

- Geben Sie den Teams eine detaillierte Beschreibung der betreffenden Abschnitte (Entfernung, Art des Untergrunds, Schwierigkeitsgrad jedes Abschnitts, Breite der Bahnen usw.), gegebenenfalls mit Hilfe von Fotos oder Videos;
- Stellen Sie sicher, dass die Strecke jederzeit (bei guten Wetterbedingungen usw.) mit einem traditionellen Rennrad im Sinne von Titel I des UCI-Reglements befahrbar ist;
- Gewährleistung der Sicherheit des Platzes (Kehren, Instandhaltung, Oberflächenstabilisierung, Schutz, Beschilderung usw.);

- Stellen Sie sicher, dass die folgenden Fahrzeuge für den Kurs geeignet sind und dass die Fahrer über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

Die UCI kann die Eintragung einer Veranstaltung in den Kalender ablehnen und/oder die Nutzung eines nicht gepflasterten Abschnitts verweigern.

N Die im vorliegenden Artikel genannten Elemente müssen im Programm und/oder technischen Leitfaden des Rennens angekündigt werden. Sie werden ausserdem bei der Sitzung der sportlichen Leiter besonders erwähnt.

Vorausfahrezug

Der Veranstalter muss dem Leiter des Rennens ein Vorausfahrezug vor dem Rennleiter haben, in dem der Sicherheitsverantwortliche der Veranstaltung (oder eine andere von ihm benannte Person) Platz nimmt, der auf eventuelle Hindernisse hinweisen und gegebenenfalls eingreifen kann.

Aufblasbare Bögen

(N) Die Installation von aufblasbaren Bögen auf oder über die Strecke, ist mit Ausnahme der Startlinie verboten.

(Textänderung: 01.01.03 ; 01.01.18; 01.01.19; 11.02.20; 01.01.24; 01.01.25)

Beurteilung des Parcours des Rennens

2.2.016

Zur Beurteilung der Sicherheit und Konformität des Ablaufs der Veranstaltungen kann die UCI die Dienste unabhängige Experten in Anspruch nehmen. Die UCI sammelt zu diesem Zweck die wesentlichen Informationen bei den Veranstaltern und/oder beauftragt einen unabhängigen Experten, der die wesentlichen Informationen direkt bei den Veranstaltern sammelt. Die gesammelten Informationen können Videos der Strecke, das Streckenlayout im GPX-Format und jedes andere Dokument umfassen, das von der UCI als relevant erachtet wird. Das Ergebnis der Bewertung des Ablaufs einer Veranstaltung durch die UCI oder den beauftragten unabhängigen Sachverständigen kann von der UCI dem Veranstalter mitgeteilt werden, damit dieser die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen kann.

Nur Organisatoren, die von der UCI kontaktiert werden, sind verpflichtet, die angeforderten Informationen zu übermitteln.

(Text eingefügt am 08.02.21; Textänderung: 01.11.22)

2.2.017

(N) Ein Bereich von mindestens 300 Metern vor und 100 Metern nach der Ziellinie wird durch Barrieren abgrenzt. In jeder Situation, in der es nicht möglich ist, den Abstand von 100 Metern nach der Ziellinie einzuhalten, ohne die Sicherheit wesentlich zu beeinträchtigen, insbesondere bei einer Bergankunft, muss der Veranstalter die maximale Anzahl von Absperrungen installieren, die entsprechend der Topographie des Geländes möglich ist. Diese Entscheidung liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

Darüber hinaus ist diese 400-Meter-Zone ausschliesslich für die Verantwortlichen der Organisation, die Fahrer, die Betreuer, die sportlichen Leiter und akkreditierte Presseleute zugänglich.

Die so gebildeten 400 Meter Barrieren müssen durchgängig sein und die Barrieren fest miteinander verbunden. Es sind keine Zwischenräume erlaubt (insbesondere im Zielbereich). Mindestens 100 Meter nach der Ziellinie muss ein Durchgang eingerichtet werden, der es dem Organisationspersonal ermöglicht, zu passieren.

Die Verwendung von leichten Barrieren (z.B. Kunststoff) zur Absperrung einer Veranstaltung ist verboten, auch nach dem Überqueren der Ziellinie. Die Absperrungen

müssen beschwert werden, damit sie sich bei starkem Wind, Druck von Zuschauern oder anderen Kräften, die auf die Absperrungen einwirken, nicht bewegen.

Der Sicherheitsbeauftragte der Veranstaltung wird ein besonderes Augenmerk auf den Zieleinlauf der Veranstaltung legen und dafür sorgen, dass die Sicherheitsbedingungen eingehalten werden, insbesondere auf den letzten Hektometern vor dem Ziel und vor allem im Falle eines Zieleinlaufs im Massensprint.

(Textänderung: 01.04.21).

- 2.2.018 N Keinesfalls darf der nationale Verband / UCI für Mängel am Parcours oder für Unfälle, die sich ereignen könnten, haftbar gemacht werden.

Medizinische Versorgung

- 2.2.019 Die medizinische Versorgung während des Rennens wird ausschliesslich durch den oder die vom Organisator ernannten Ärzte gewährleistet, und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem die Fahrer in den Bereich der Startkontrolle hereinkommen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie den Zielbereich verlassen.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.2.019 N Mindestens Samariter müssen vor Ort sein, ein Arzt muss auf Abruf sofort erreichbar sein. Der Organisator muss über ein schriftliches Sicherheitsdispositiv verfügen.

(Text eingefügt 01.01.06)

- 2.2.020 Im Falle einer grösseren Behandlung oder beim Befahren von Pässen und Steigungen muss der Arzt im Stand arbeiten. Der Arzt ist für sein Fahrzeug und seine Insassen verantwortlich und lässt keine Hilfe zu, die dem behandelten Fahrer das Weiterfahren im Fahrerfeld oder die Rückkehr in das Fahrerfeld erleichtert (Festhalten, Windschatten, usw).

Radio-Tour

- 2.2.021 (N) Der Organisator gewährleistet einen «Radio-Tour» Informationsdienst im Auto des Kommissärspräsidenten. Er muss verlangen, dass alle Fahrzeuge mit einem Empfänger ausgerüstet sind, der ihnen den ständigen Empfang der «Radio-Tour» ermöglicht.

(Textänderung: 01.01.06))

- 2.2.021 N Bei Rennen ohne Begleitfahrzeuge/ Team Fahrzeuge ist der Organisator nicht verpflichtet, den Informationsdienst «Radio-Tour» zur Verfügung zu stellen. Auf jeden Fall müssen alle im Rennen stehenden Fahrzeuge/Motorräder mit Funkausrüstung ausgestattet sein.

(Textänderung 01.01.06; 01.01.07; 01.01.19)

Ziel

- 2.2.022 Der Organisator muss im Zielbereich Stellplätze für drei Fahrzeuge pro Mannschaft vorsehen, die die Fahrer bei der Ankunft aufnehmen.

(Textänderung: 01.01.05).

Ausrüstung und Konditionen für die Arbeit der Kommissäre Schablone für Kontrolle der Zeitfahrvélos:

- 2.2.022 bis Organisatoren eines Zeitfahrtwettkampfes muss den Rennkommissären ein Kontrollmodell zur Verfügung stellen, welches den Vorschriften der UCI entspricht. Diese sind auf der Internetseite der UCI zu finden.

Nur diese Masse der UCI sind ist die einzige zugelassenen Spezifikationen.

Das Kontrollmodell wird vom Präsidenten des Kommissärskollegiums anhand der Regeln der UCI überprüft.

Support – Kommissär-TV

Wenn ein Support-Kommissär für die Veranstaltung ernannt wird, muss der Organisator sicherstellen, dass der Organisator die Bestimmungen der spezifischen Anforderungen der UCI einhalten.

Der Veranstalter stellt insbesondere sicher, dass im Zielbereich der Veranstaltungen oder der Etappe ein Platz für das UCI-Videoschiedsamt mit Zugang zu Strom, Internetabdeckung, Empfang von Radio-Tour und Radio-Kommissär und Zugang zu den Signalen der Fernsehproduktion der Veranstaltung zur Verfügung steht.

Zusätzlich zu den Bestimmungen in den finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Leitung der Veranstaltungen stellt der Organisator dem für die Unterstützung des Fernsehens zuständigen Kommissionsmitglied ein Fahrzeug mit einem erfahrenen Fahrer aus dem Land zur Verfügung, um den Kommissär während der gesamten Veranstaltung zu transportieren (Fahrten zu Hotels, Fahrten zu den Etappenzielen).

(Textänderung: 01.01.05; Tritt in Kraft per 01.01.11; Textänderung 01.03.18; 01.07.19)

§ 3 Durchführung des Rennens

2.2.023 Artikel gelöscht am 01.01.2023

Kommunikation während des Rennens

2.2.024 1) Die Verwendung oder der Besitz von Funkgeräten oder anderen drahtlosen Mitteln zum Zwecke sich mit den Radfahrern zu verständigen sind untersagt ausser in folgenden Fällen:

- Herren Elite: bei den Rennen der UCI WorldTour, UCI ProSeries und Klasse 1
- Frauen Elite: bei Rennen der UCI Womens WorldTour, UCI ProSeries und Klasse 1
- bei Zeitfahren

In beiden ob genannten Fällen ist die Benutzung eines gesicherten Kommunikations- und Informationssystems (üblicherweise Headset genannt) erlaubt und kann aus Gründen der Sicherheit und zur Unterstützung der Fahrer unter den folgenden Bedingungen eingesetzt werden:

- Die Leistung des verwendeten Senders/Empfängers darf nicht mehr als 5 Watt betragen.
- Die Reichweite des Systems muss auf den Raum des Rennens begrenzt sein.
- Die Nutzung ist beschränkt auf die Kommunikation zwischen den Fahrern und dem sportlichen Leiter und zwischen den Fahrern derselben Mannschaft.

Die Nutzung des Systems setzt die diesbezüglichen gesetzlichen Genehmigungen, eine sinnvolle und angemessene Nutzung unter Respektierung ethischer Grundsätze und des freien Willens des Fahrers voraus.

2) Zusätzlich zu den in Artikel 2.12.007 vorgesehenen Sanktionen kann die Disziplinarkommission folgende Sanktionen verhängen:

- Fahrer: Busse von CHF 100.00 bis CHF 10'000.00.
- Team, Busse von CHF 1'000.00 bis CHF 100'000.00

Der durch einen Fahrer begangene Verstoss ist eine unwiderlegbare Mutmassung, dass sein Team den Verstoss begangen hat.

Die dem Fahrer und seinem Team auferlegten Bestrafungen werden kumuliert.

Der Verstoss ist begangen, sobald sich der Fahrer oder das Team im Besitze eines im Sinne dieses Artikels verbotenen Gegenstandes zum Start eines Rennens einfindet. Sollte der verbotene Gegenstand durch den Fahrer oder das Team vor dem Rennen weggestellt werden, so kann der Fahrer oder das Team zum Start erscheinen, wobei nur eine Busse ausgesprochen wird. Sollte nach diesem Vorfall während der laufenden Veranstaltung ein weiterer Verstoss erfolgen, wird der Rennauschluss oder die Disqualifikation erwirkt und eine weitere Busse ausgesprochen, die im Maximum für den Fahrer CHF 20'000.00 oder für das Team CHF 200'000.00 sein kann.

Die Anwendung der Art. 1.2.130 und 1.2.131 bleibt vorbehalten.

(Textänderung 01.01.02; 01.01.05; 01.01.08; 01.01.09; 01.01.10; 01.10.10; 01.02.11; 1.01.13; 01.01.16; 01.07.18; 01.07.19; 23.10.19))

- 2.2.024 N Die Verwendung von Funkgeräten und sonstige drahtlosen Verständigungsmitteln zwischen den sportlichen Leitern, Betreuern und Athleten sind nur an nationalen Einzel- und Mannschaftszeitfahrten gestattet.
(Textänderung: 01.01.05, 01.01.09, 01.02.10)

Verhalten der Fahrer

- 2.2.025 Es ist den Fahrern untersagt, sich achtlos der Nahrungsmittel, Verpflegungsbeutel, Trinkflaschen, Kleidungsstücke usw. ausserhalb der Abfallzone zu entledigen, welche vom Veranstalter zur Verfügung gestellt wird.

Die Fahrer müssen ihren Abfall ausschliesslich in den vom Veranstalter eingerichteten Abfallbereichen sicher entsorgen, indem sie den Strassenrand selbst anfahren. Der Fahrer kann Bidons oder Kleidungsstücke bei den Mannschaftswagen oder der Organisation bzw. bei den für die Verpflegung zuständigen Mitarbeitern der Teams abgeben.

Im Falle einer Hitzewelle können vom Präsidenten des Kommissarskollegiums in Absprache mit dem Veranstalter aussergewöhnliche Massnahmen getroffen werden. Jede andere Ausnahmesituation, in der ein Fahrer eine Wasserflasche weg wirft, bleibt dem Ermessen der Kommissare überlassen.

Das Mitführen und Verwenden von Glasbehältern ist verboten.

Das Festhalten an einem Fahrzeug oder dieses als Antreibshilfe zu benutzen und sich dadurch ein wesentlicher Vorteil zu verschaffen ist Verboten. Zusätzlich zu der in Artikel 2.12.007 vorgesehenen Sanktion kann die Disziplinarkommission auch eine Suspendierung von bis zu einem Monat und eine Geldstrafe von CHF 200 bis 5.000 verhängen.

Nutzung von Gehwegen, Strassen, Radwegen und Randstreifen

Es ist verboten, Gehwege, Pfade und Fahrradwege zu benutzen, die sich außerhalb der in Artikel 2.2.015 definierten Route befinden, welche durch einen Bordstein, eine Schulter, eine Steigung oder ein anderes charakteristisches Merkmal getrennt sind.

Wenn die Benutzung eines solchen Wegs eine gefährliche Situation für andere Fahrer, die Öffentlichkeit oder das Personal der Organisation schafft oder wenn dieses Manöver einen erheblichen Vorteil gegenüber anderen Fahrern bietet, wird der Fahrer gemäss Artikel 2.12.007 bestraft.

Position auf dem Fahrrad

Der Fahrer muss die konventionelle Position, wie in Artikel 1.3.008 definiert, einhalten. Ausserdem ist die Verwendung des horizontalen Oberrohrs des Fahrrads

als Sitzposition verboten. Darüber hinaus ist es verboten, die Unterarme als Stütze auf dem Lenker zu verwenden, ausser bei Zeitfahren, **bei denen eine solche Stütze nur auf festen zusätzlichen Zeitfahraufschlägen erlaubt ist.**

(Textänderung: 01.01.15; 01.01.18; 01.01.19; 01.04.21; 17.04.21; **01.01.26**)

Startnummern

2.2.026 Der Fahrer muss zwei Startnummern tragen, ausser bei den Zeitfahrtbewerben, wo er nur eine tragen muss.

Ausser bei den Zeitfahrtbewerben, müssen die Fahrer sichtbar vorne am Rahmen ihres Rennrades (oder in unmöglichen Fällen an einer anderen Stelle) eine Rahmennummer anbringen, die identisch ist mit der Rückennummer.
(Textänderung: 01.01.17)

2.2.027 Die Mannschaften dürfen die Namen der Fahrer auf dem Trikot aufdrucken, sofern sie ausserhalb des Bereiches liegen, welche für die Sponsoren festgelegt ist.
(Textänderung: 01.01.17)

Kommissärskollegium

2.2.028 Die Zusammensetzung des Kommissärskollegiums ist in Artikel 1.2.116 festgelegt.
(Textänderung: 01.01.05)

2.2.028 bis Der Renndirektor oder sein Stellvertreter kann im Auto des Jurypräsidenten Platz nehmen, welcher direkt hinter dem Feld fährt.
(Artikel eingefügt: 01.01.18)

Zwischenfälle während des Rennens

2.2.029 Bei einem Unfall oder einem ausergewöhnlichen Zwischenfall, der die reguläre Durchführung des Rennens im allgemeinen oder der Etappe im besonderen beeinflussen kann, kann der Rennleiter (le directeur de l'organisateur) nach Absprache mit dem Kommissärskollegium und nach Information der Zeitnehmer jederzeit entscheiden, dass:

- die Rennstrecke geändert wird,
- das Rennen oder die Etappe kurzfristig neutralisiert wird,
- das Rennen angehalten wird oder neu gestartet
- das Rennen oder die Etappe wird definitiv angehalten
- Das Rennen oder die Etappe annuliert wird

Der Jurypräsident kann in Absprache mit dem Organisator folgende sportliche Entscheidungen treffen:

- die während einer Neutralisierung oder Unterbrechung des Rennens entstandenen Unterschiede beizubehalten oder zu annulieren, wobei die zum Zeitpunkt des Vorfalls aktuellen Unterschiede berücksichtigt werden;
- Annulation oder Beibehaltung der bei einem Zwischensprint, einem Bergpreis oder einem anderen Spezialklassement erzielten Ergebnisse;
- Werten ein Rennen oder eine Etappe als unbestritten.

Das Kommissärskollegium kann gegebenenfalls den technischen Delegierten, der von der UCI für die Wettbewerbe der UCI WorldTour bestimmt wurde, für die Entscheidungsfindung zu Rate ziehen.
(Textänderung: 01.01.15; 01.01.18; 08.02.21)

Diskussionsprotokoll für extreme Wetterbedingungen und die Sicherheit der Rennfahrer bei Wettkämpfen

2.2.029 bis Der Zweck des Protokolls besteht darin, Vorfälle oder Probleme im Zusammenhang mit extremen Wetterbedingungen oder der Sicherheit der Fahrer während Veranstaltungen zu verhindern und/oder zu beheben.

Das Protokoll ist anzuwenden bei:

- UCI WorldTour Rennen
- UCI Women's WorldTour Rennen
- UCI ProSeries Rennen
- Männer Elite Rennen **der Klasse 1 mit mindestens 8 UCI WorldTeams und UCI ProTeams am Start**
- Frauen Elite Rennen **der Klasse 1 mit mindestens 6 UCI Women's WorldTeams und UCI Women's ProTeams am Start**

Für alle anderen Straßenrennen wird ebenfalls empfohlen, sich gegebenenfalls an die im Protokoll festgelegten Verfahren zu halten.

Das Diskussionsprotokoll für extreme Wetterbedingungen und die Sicherheit der Fahrer bei Rennen ist diesem Titel beigelegt (Anhang B). Es gibt ein Dokument, das die Bedingungen für die Diskussion von Maßnahmen bei Hitzeveranstaltungen festlegt (Anhang C).

(Artikel eingefügt: 01.01.16; geändert 23.10.19; 11.02.20; 05.02.24; **01.01.26**)

Anhang B und C sind auf Französisch oder Englisch im [Reglement auf der UCI Homepage](#) zu finden

Aufgabe des Rennens

2.2.030 Der Fahrer, der das Rennen aufgibt, muss seine Rückennummer sofort abnehmen und sie bei einem Kommissär oder dem Besenwagen abgeben.

Er darf die Ziellinie nicht überqueren.

Ausser im Fall eines körperlichen Unfalls oder ernstem Unwohlsein muss er im Besenwagen Platz nehmen.

Fahrzeuge

2.2.031 Jedes Fahrzeug, das die Rennstrecke befahren darf, muss mit einem Unterscheidungsmerkmal versehen sein.

2.2.032 Mit Ausnahme von Zeitfahrten dürfen Fahrzeuge, die mit dem Renntross fahren nicht höher als 1.66 m sein.
(Textänderung: 01.01.03; 01.10.13)

2.2.032 bis Die Fenster aller Mannschaftsfahrzeuge, die Rennen mitfahren, dürfen keine Beschriftungen oder Aufkleber haben, die die Sicht stark versperrt oder behindert.
(Artikel eingefügt: 1.10.13). -> Gültig ab 01.01.2015
(Text geändert: 01.01.16)

2.2.033 Die Fahrzeuge müssen auf der Strassenseite fahren, die in den gesetzlichen Bestimmungen des Landes festgelegt ist.

2.2.034 N Der Organisator muss jedem Internationalen Kommissär ein Fahrzeug mit Schiebedach zur Verfügung stellen, das mit einem Sender/Empfänger ausgestattet ist.

Briefing Rennsicherheit

2.2.034 bis (N) Bei allen Veranstaltungen, die im internationalen Kalender der UCI eingetragen sind, muss der Veranstalter ein Briefing veranlassen, an dem alle Personen, die ein Auto oder Motorrad auf Rennniveau fahren werden, ein Vertreter der Fernsehproduktion, ein Vertreter der Polizei und des Kommissariats teilnehmen müssen. Der Veranstalter sorgt für die Verfügbarkeit eines geeigneten Besprechungsraums, der mit einer Leinwand für die Übertragung einer Videopräsentation ausgestattet ist.

Das Briefing durch den Präsidenten des Kommissärgremiums auf der Grundlage des von der UCI erstellten und vom Präsidenten des Kommissärgremiums entsprechend der jeweiligen Veranstaltung angepassten Schulungsmaterials. Der Veranstalter (vertreten durch den Renndirektor oder Sicherheitsverantwortliche des Rennens) muss in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Kommissärgremiums auch die für seine Veranstaltung spezifischen technischen Elemente im Rahmen des Fahrzeugverkehrs im Rennkonvoi bereitstellen.

(Text geändert: 01.01.06, 01.01.07; 01.01.15; 01.01.19; 01.01.21)

Begleiter

2.2.035

Es liegt in der Verantwortung des Veranstalters sicherzustellen, dass alle Begleiter auf Stufe Rennen, ausser akkreditierte Journalisten und Ehrengäst, die nicht selbst das Fahrzeug lenken, Inhaber einer Lizenz sein und am Briefing wie im Art. 2.2.034 definiert teilnehmen.

Der Veranstalter stellt dem Jurypräsidenten vor Beginn des Rennens die Liste mit allen Fahrzeuglenkern inkl. deren Kontaktdaten sowie der nationalen Lizenznummer und UCI ID, welche berechtigt sind, auf Stufe Rennen mitzufahren.

Im Mannschaftsfahrzeug muss ein lizenzierte sportlicher Leiter als Verantwortlicher des Fahrzeugs, sitzen. Bei Fahrzeugen von Mannschaften, die bei der UCI registriert sind, muss dieser sportliche Leiter zusätzlich als solcher beim nationalen Verband registriert sein.

(Textänderungen: 01.01.98; 01.01.05; 01.01.13; 01.01.18; 01.01.21)

Regulator

2.2.035bis

1. Definition

Der Regulator ist eine vom Veranstalter als Teil seines Organisationsteams ernannte Person, die während der Veranstaltung für die Sicherheit der Fahrer und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sorgt. Der Regulator fährt als Beifahrer auf einem Motorrad mit, das von einem erfahrenen Fahrer gesteuert wird. Bei UCI WorldTour- und UCI Women's WorldTour-Veranstaltungen sind zwei Regulatoren vorgeschrieben. Bei UCI ProSeries- und Klasse 1-Veranstaltungen ist mindestens ein Regulator vorgeschrieben. Für alle anderen Veranstaltungen wird die Anwesenheit eines Regulators dringend empfohlen.

2. Qualifikationen

Der Regulator muss:

- bei einem nationalen Verband lizenziert sein,
- über umfangreiche Erfahrung mit Radsportveranstaltungen verfügen, idealerweise als ehemaliger Fahrer oder mit gleichwertiger Fachkompetenz,
- über fundierte Kenntnisse der UCI-Regeln und der verschiedenen von der UCI veröffentlichten Leitfäden verfügen und
- die spezifischen Regeln für die Veranstaltung kennen.

3. Rolle

Die Rolle des Regulators ist im "Regulator's Guide on Road Events" (Leitfaden für Regulatoren zu Straßenrennen) der UCI definiert.

4. Identifizierung

Der Regulator muss durch eine spezifische rote Kleidung, die von der Veranstaltungsorganisation festgelegt wird, eindeutig erkennbar sein.

5. Zusammenarbeit

Der Regulator arbeitet eng mit dem Sicherheitsbeauftragten der Veranstaltung, den Motorradkommissaren und anderen Beteiligten zusammen, um die Sicherheit und den reibungslosen Ablauf des Rennens zu gewährleisten.

(Artikel eingefügt am 01.01.26)

2.2.036 Es ist allen Begleitern verboten, irgendwelche Gegenstände auf den Parcours zu werfen.

2.2.037 Das Bespritzen aus einem Fahrzeug heraus ist verboten.

§ 4 Verkehrsabwicklung während des Rennens

(Nummerierung des Absatzes geändert 04.05.2016)

Fahrzeuglenker

2.2.038 Die Fahrzeuglenker (Auto und Motorrad) müssen die geltenden Strassenverkehrsordnung des Landes, in dem das Rennen stattfindet, einhalten. Folgende Punkte sind ebenfalls einzuhalten:

- Stellen Sie sicher, dass ihr Fahrzeug in gutem Zustand ist;
- sicherstellen, dass sie selbst fahrtüchtig sind und dass ihr Gesundheitszustand in keiner Weise durch Erschöpfung, Alkohol, Drogen oder andere Substanzen beeinträchtigt wird, was das Fahrverhalten beeinflussen könnte;
- vorsichtig fahren, um die Sicherheit von Rennfahrern, Zuschauern und anderen Fahrzeugen zu gewährleisten;
- keine Maßnahmen zu ergreifen, die ihre Aufmerksamkeit von der Strasse und dem Verkehr ablenken könnten.

Ebenfalls müssen die Fahrzeuglenker:

- die Anweisungen der Streckenposten, des Organisators der Veranstaltung und die geltenden Regeln oder Richtlinien, die von der UCI veröffentlicht wurden, einhalten

Auf keinen Fall dürfen Fahrzeuglenker:

- Rennfahrer an ihrem Fahrzeug anhängen;
- Bei Barrage überholen, ohne dass die Kommissäre ihnen dies erlaubt

(Text geändert 4.05.16)

2.2.039 Jeder Verstoss gegen die Bestimmungen von Artikel 2.2.038 kann nach Ermessen des Kommissärskollegiums vom Ausschluss vom Rennen führen. Eine Weigerung, das Rennen zu verlassen, kann von der Disziplinarkommission sanktioniert werden. Jede Übertretung, die vom Kollegium der Kommissare sanktioniert wird oder nicht, kann Gegenstand einer Überweisung an die UCI der Disziplinarkommission sein, die eine Suspendierung von maximal einem Jahr sowie eine Geldstrafe von CHF 200.- bis 10'000 verhängen kann.

(Text geändert 4.05.16)

2.2.040 Erfolgt der Ausschluss während einer UCI WorldTour, einer UCI Women's WorldTour oder einer UCI ProSeries Veranstaltung, darf der Fahrer (und/oder der/die Beifahrer, falls er/sie ebenfalls ausgeschlossen wurde(n)) bis zum Datum der nächsten Veranstaltung derselben Serie, jedoch nicht länger als 7 Kalendertage, beginnend am Tag nach dem Vorfall, an keiner Veranstaltung teilnehmen.

(Text geändert 01.01.05; 04.05.16; 01.01.19; 23.10.19, 01.01.2023)

Beifahrer

2.2.041 Alle Fahrzeuginsassen müssen gleichermaßen dafür sorgen, dass sie sich umsichtig verhalten, um die Sicherheit der Rennfahrer, Zuschauer und anderer Fahrzeuge zu gewährleisten. **Dabei dürfen sie keine Gesten machen, Gegenstände**

manipulieren oder den Fahrern Anweisungen geben, die ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten.

(Text geändert 4.05.16; 01.01.26)

2.2.042 Jeder Verstoss gegen Artikel 2.2.041 kann Gegenstand einer Verweisung durch die UCI der Disziplinarkommission sein, die eine Ausschluss von bis zu einem Jahr und eine Geldstrafe von CHF 200 bis 10.000 verhängen kann.
(Text geändert 4.05.16).

2.2.043 Jeder Lizenznehmer ist für seine Handlungen im Zusammenhang mit Artikel 2.2.041 verantwortlich.

Für den Fall, dass der Fahrgast eines Mannschaftswagens nicht lizenziert ist, wird der Sportliche Leiter der Mannschaft für jeden jeglichen Verstoss gegen Artikel 2.2.041 verantwortlich gemacht.

Für den Fall, dass ein Fahrgast eines Pressefahrzeugs nicht lizenziert ist, haftet sowohl die für das Fahrzeug verantwortliche akkreditierte Person als auch der Fahrzeuglenker für Verstöße gegen Artikel 2.2.041.

Für den Fall, dass der Fahrgast eines anderen Fahrzeugs nicht lizenziert ist, wird der Fahrer des Fahrzeugs für einen Verstoss gegen Artikel 2.2.041 verantwortlich gemacht.

(Text geändert 01.01.05; 01.01.13; 4.05.16; 01.01.26)

§ 5 Pflichtenheft Presse (N)

(Nummerierung des Absatzes geändert 04.05.16)

Definition

2.2.044 Das Pflichtenheft betrifft alle Pressevertreter – Printmedien, Hörfunk und Fernsehen – sowie die Fotografen, sei es im Auto oder auf dem Motorrad.

Akkreditierung

2.2.045 Der Organisator muss den verschiedenen Presseorganen ein Akkreditierungsformular gemäss dem Muster in Artikel 2.2.085 zuschicken.

2.2.046 Personen, die ordnungsgemäss von ihrem Presseorgan akkreditiert sind, müssen über einen Ausweis verfügen, der von folgenden Verbänden anerkannt wird:

- Nationaler Presseverband,
- Association Internationale de la Presse Sportive (AIPS),
- Association Internationale des Journalistes du Cyclisme (AIJC).

2.2.047 Eine Person, die nicht vorab akkreditiert ist, kann nur nach einer diesbezüglichen Einigung zwischen dem Organisator und dem designierten Vertreter der AIJC, dessen Name dem Organisator mitgeteilt wurde, akkreditiert werden.

2.2.048 Der Organisator händigt der Person ein grünes Etikett aus, auf dem der Name des Wettbewerbs und sein Datum eingetragen sind.

Informationen vor dem Rennen

2.2.049 Die Organisatoren müssen den verschiedenen Presseorganisationen in den Tagen vor dem Wettbewerb ein Maximum an Auskunft über diesen erteilen: Weg, Liste der angemeldeten Fahrer, Operationen am Start usw. Sie müssen insbesondere den akkreditierten Pressevertretern (in der Permanence per Fax und/oder per E-Mail) spätestens am Freitagmittag vor einem Rennen, das am Wochenende stattfindet, oder

am Mittag des Vortages eines Rennens, das in der Woche stattfindet, die Meldeliste zur Verfügung stellen.
(Textänderung: 01.01.05).

Informationen während des Rennens

- 2.2.050 Akkreditierte Personen müssen Informationen und Anweisungen bezüglich des Rennablaufs an dem Ort entgegennehmen, an dem sie von den Rennleitern hinterlegt werden.
- 2.2.051 Wenn die Rennleitung aus Sicherheitsgründen Pressefahrzeuge auf eine Parallelstrasse oder mehrere Kilometer weiter nach vorn verlagert hat, müssen die akkreditierten Personen kontinuierlich über den Verlauf des Rennens informiert werden.
- 2.2.052 Die Informationen müssen auf Französisch oder Englisch und in der Sprache des Landes, in dem der Wettbewerb stattfindet, mitgeteilt werden.

Pressetross

- 2.2.053 Jedes Presseorgan kann nur ein Auto und ein Motorrad für das Rennen anmelden, es sei denn, der Organisator hat zuvor eine entsprechende anderslautende Genehmigung erteilt.
(Textänderung: 01.01.05)
- 2.2.054 Diese Fahrzeuge müssen vorn und hinten mit einer Akkreditierungsplakette versehen sein, die sie berechtigt, am Rennen mitzufahren.

All diese Fahrzeuge müssen unbedingt mit einem Empfänger ausgestattet sein, über den sie ständig Radio-Tour empfangen können.
- 2.2.055 Wenn durch die Art des Parcours aus Sicherheitsgründen eine Beschränkung der Pressefahrzeuge erforderlich wird, darf der Organisator diese nur nach vorheriger Befragung und Zustimmung durch die UCI und das Büro der AIJC verhängen.
- 2.2.056 Die Organisatoren verlangen, dass die Pressefahrzeuge von erfahrenen Fahrern gefahren werden, die mit Radsportwettbewerben und der Art und Weise, wie man bei ihnen fährt, vertraut sind. Es liegt in der Verantwortung des Organisators, dass die Fahrzeugführer Inhaber einer Lizenz als Fahrer in einem Straßenrennen sind.

Der Veranstalter stellt dem Jurypräsidenten vor Beginn des Rennens die Liste mit aller im Rennen befinden Fahrzeuglenkern inkl. deren Kontaktdaten, sowie der nationalen Lizenznummer und UCI ID.

Jedes Presseorgan ist für die Qualifikation des von ihm ernannten Fahrzeugführers verantwortlich. Sollte ein Fahrer nicht Inhaber der im ersten Absatz dieses Artikels verlangten Lizenz sein, wird das betroffene Presseorgan für den Zeitraum von einem bis sechs Monaten für Straßenrennen gesperrt.

(Text geändert 01.01.13; 04.05.16; 01.01.18).

Pressefahrzeug

- 2.2.057 Im Pressetross müssen die Pressefahrzeuge Vorrang vor Fahrzeugen von etwaigen geladenen Gästen des Organisators haben.
- 2.2.058 Im Rennen müssen die Pressefahrzeuge die Anweisungen befolgen, die ihnen von den Kommissären und dem Organisator erteilt werden.
- 2.2.059 Es ist verboten, aus einem in Bewegung befindlichen Pressefahrzeug zu fotografieren oder zu filmen.

2.2.060 Die Presseautos müssen die Strassenverkehrsordnung des Landes einhalten, in dem der Wettbewerb stattfindet. Sie dürfen nur zweispurig fahren, um schneller Platz zu machen, nachdem der Präsident des Kommissärskollegiums ihnen die Genehmigung erteilt oder sie hierzu aufgefordert hat.

Motorräder der Fotografen

2.2.061 Vor dem Fahrerfeld müssen die Fahrer vor dem Auto des Kommissärs vorn fahren und auf diese Weise eine mobile Schleuse bilden.

2.2.062 Um Fotos aufzunehmen, lassen sich die Fahrer abwechselnd bis an die Spitze des Rennfeldes zurückfallen. Der Fotograf macht sein Foto, und der Fahrer schliesst sich sofort wieder der Schleuse an.

2.2.063 Kein Motorrad darf zwischen der Spitze des Fahrerfeldes und dem Auto des Kommissärs vorn verbleiben. Wenn ein Motorrad in einem Ausnahmefall unerwartetemassen zu dicht an den Fahrern ist, muss es sich überholen lassen. Es holt erst wieder auf, wenn ein Kommissär die Genehmigung hierzu gibt.

2.2.064 Hinter dem Fahrerfeld fahren die Motorradfahrer einer hinter dem anderen nach dem Auto des Präsidenten des Kommissärskollegiums und verpflichten sich, den Verkehr der Fahrzeuge zu erleichtern, die zum Fahrerfeld gerufen werden oder die Fahrer überholen wollen.

2.2.065 In den Bergen und an Steigungen müssen die Fahrzeugführer darauf achten, dass sie weder die Fahrer noch die offiziellen Fahrzeuge behindern, und die Fotografen arbeiten im Prinzip im Stand.

2.2.066 Am Ziel nehmen die Fotografen, die Erkennungsmerkmale tragen (Chasubles), gemäss dem Plan in Artikel 2.2.086 Plätze links und rechts der Fahrbahn ein.

Motorräder von Rundfunk- und Fernsehreportern

2.2.067 Vorn müssen diese Motorräder sich vor der Schleuse der Fotografen halten und dürfen sich niemals zwischen dem Auto des Kommissärs und den Fahrern befinden. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Kommissärs zwischen zwei Gruppen von Fahrern fahren.

2.2.068 Hinten fahren sie ab der Höhe der Autos der sportlichen Leiter einer hinter dem anderen und verpflichten sich, den Verkehr der Fahrzeuge zu erleichtern, die zum Fahrerfeld gerufen werden oder die Fahrer überholen wollen.

2.2.069 Interviews mit den Fahrern während des Rennens sind verboten. Interviews von sportlichen Leitern sind gestattet, jedoch nicht auf den letzten 10 Kilometern und unter der Bedingung, dass sie von einem Motorrad ausgeführt werden. Gegen die Mannschaft, deren sportlicher Leiter auf den letzten 10 km ein Interview gibt, wird ein Bussgeld von CHF 200.- verhängt.
(Textänderung: 01.01.03)

Motorräder von Kameraleuten

2.2.070 Es sind 5 Kameramotorräder und 2 Tonmotorrad zugelassen.

Das Fahren der Motorräder muss so erfolgen, dass die Fahrt der Fahrer weder begünstigt noch behindert wird.

(Textänderung: 01.01.98; 01.01.16)

2.2.071 Die Motorradfahrer verpflichten sich, den Verkehr der Fahrzeuge zu erleichtern, die zum Fahrerfeld gerufen werden oder die Fahrer überholen wollen.

2.2.072 Die Kameraleute filmen im Profil oder ¾ von hinten. Sie dürfen das Fahrerfeld beim Filmen nur überholen, wenn die Breite der Fahrbahn dies zulässt.

In den Bergen an Steigungen dürfen nur Aufnahmen von hinten gemacht werden.

2.2.073 Motorrädern ist es untersagt, sich in der Nähe der Fahrer zu bewegen, wenn die Beifahrer keine Bild- und/oder Tonaufnahmen machen.
(Textänderung: 01.01.05)

2.2.074 Es ist verboten, auf den letzten fünf Metern von einem Motorrad aus zu filmen.

Ziel

2.2.075 Die Organisatoren müssen zusätzlich zur Ziellinie einen ausreichend grossen Bereich vorsehen, in dem die akkreditierten Pressevertreter arbeiten können. Dieser Bereich darf nur den für die Organisation verantwortlichen Personen, den Fahrern, medizinischen Betreuern, sportlichen Leitern und den akkreditierten Pressevertretern zugänglich sein. Die Organisatoren verpflichten sich, die örtlichen Ordnungs-kräfte über diese Bestimmungen zu informieren.
(Textänderung: 01.01.00)

Pressesaal

2.2.076 Der Pressesaal muss sich so nah wie möglich an der Ziellinie befinden. Befindet er sich weiter entfernt, muss er über eine für den öffentlichen Verkehr gesperzte und korrekt ausgeschilderte Strasse zugänglich sein.

2.2.077 Die Organisatoren müssen für die akkreditierten Pressevertreter einen ausreichend grossen und gut ausgestatteten Arbeitsplatz (Tische, Stühle, Steckdosen, Telefonanschlüsse usw.) zur Verfügung stellen.
(Textänderung: 01.01.05)

2.2.078 Der Pressesaal darf nur für akkreditierte Pressevertreter und für die Organisation verantwortliche Personen zugänglich sein.

2.2.079 Der Pressesaal muss mindestens zwei (2) Stunden vor der Zieleinfahrt geöffnet sein (bei Wettbewerben der UCI WorldTour und beim Weltcup Frauen spätestens eine (1) Stunde nach dem Start) und muss mit Fernsehern ausgestattet sein. Er darf nur geschlossen werden, wenn alle Pressevertreter ihre Arbeit beendet haben.
(Textänderung: 01.01.05)

Telekommunikation

2.2.080 Die Organisatoren müssen den Pressevertretern die erforderlichen Übertragungsmedien zur Verfügung stellen (Telefon, Internetzugang, Telefax). Die Presse muss mit Hilfe des Akkreditierungsformulars ihren Bedarf mitteilen.
(Textänderung: 01.01.05)

Konferenz

2.2.081 Die drei ersten gewerteten Fahrer müssen sich - begleitet von den Organisatoren - im Pressesaal einfinden, beziehungsweise an einem hierfür vorgesehenen und für die Pressevertreter reservierten Ort, wenn der Pressesaal zu weit entfernt ist.

2.2.082 Nach Abschluss der Siegerehrung des Rennens der UCI WorldTour, des Kontinentalen Kalenders sowie der UCI Womens WorldTour kann der Veranstalter verlangen, dass sich der führende der Einzelgesamtwertung und der Sieger des Rennens für eine Dauer von maximal 20 Minuten im Pressesaal einfindet, begleitet vom verantwortlichen Kommissär für die Dopingkontrollen, der sie anschliessend zur lokalen Anti-Doping-Kontrolle begleitet.

Diese Regelung muss im Reglement des Rennens festgelegt sein.
(Textänderung: 01.01.05; 1.01.09; 1.10.13; 23.01.19).

Starterliste und Ergebnisse

2.2.083 Die Starterliste und die vollständigen Ergebnisse, die gemäss dem UCI-Muster in den Artikeln 2.2.087 und 2.2.088 aufgestellt werden, müssen der Presse so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt werden.
(Textänderungen: 01.01.98; 01.01.05)

Akkreditierungsantrag

2.2.084 Akkreditierungsanträge müssen gemäss dem Muster in Artikel 2.2.085 ausgefüllt werden.

Akkreditierungsantrag

Firma – Zeitung – Agentur:		
Sonderbeauftragte: Name und Vorname	Funktion	Nr. des Presseausweises (Fotokopie beifügen)
Auto – Marke		Amtliches Kennzeichen
Motorrad – Marke		Amtliches Kennzeichen
Verfügt über einen Empfänger: Antrag auf einen Platz im Auto der Organisatoren: <i>Pressesaal:</i> Anzahl benötigter Plätze:		ja/nein ja/nein
Gewünschtes Kommunikationsmedium: Firmenstempel – Zeitung– Agentur:	- Telefon - Telefax - Steckdose für Internetzugang	ja/nein ja/nein ja/nein
Datum und Unterschrift:		
Informationen bezüglich unseres Wettbewerbs müssen an folgende Adresse übermittelt werden:		
Bis spätestens:		
Fragebogen zurücksenden bis spätestens:		

(Textänderung: 01.01.05).

Plätze der Pressefotografen

Die Positionierung von Fotografen an der Ziellinie darf keine Gefahr für die Fahrer, Fotografen oder andere Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten, darstellen.

Der Platz für die Fotografen hinter der Ziellinie ist auf Maximum 25% der Breite der Strasse beschränkt.

Die Positionierung der Fotografen wird vom Veranstalter entsprechend der Konfiguration des Ziels festgelegt. Eine Linie wird auf den Boden gezeichnet, um den so für Fotografen reservierten Bereich zu markieren.

Fotografen müssen in einem Abstand von mindestens 30 Metern von der Ziellinie positioniert werden.

Bergankunft

Bei Bergankünften müssen Fotografen in einem Abstand von mindestens 15 Metern von der Ziellinie positioniert werden.

Geplanter Massensprint bei Zielankunft

Wenn ein Massensprint vorgesehen ist, müssen die Fotografen in einem Abstand von mindestens 50 Metern zur Ziellinie positioniert werden. Das Konzept eines Massensprint wird vom Veranstalter je nach Verlauf des laufenden Rennens bewertet und der Veranstalter passt die Positionierung der Fotografen entsprechend an.

Alternativ kann der Veranstalter entscheiden, Fotografen im Bereich der Ziellinie den Zugang zu verweigern; in diesem Fall ist ein Bereich ausserhalb der Absperrungen für Fotografen in Kontinuität mit der Ziellinie zu reservieren.

(Textänderung: 01.01.07; 07.04.21)

Nom de l'épreuve - Date
Liste de départ

Organisateur :

<u>Dossard</u>	<u>NOM Prénom</u>	<u>UCI ID</u>
VCM	VELO CLUB MEDITERRANÉE	FRA
1	GRANDGIRARD Stéphane	100 008 415 57
2	DUPONT Laurent	100 191 497 03
3	DURANT Claude	100 283 114 52
4	MAURAS Edouard	100 541 820 59
5	PONS Fabrice	100 694 242 94
6	FAZAN Jonathan	100 023 382 86
Directeur sportif:	ROSSONE Jean	100 525 577 15
CAP	CLUB AZZURE PIEMONTE	ITA
11	BRINES Pablo	100 780 196 09
12	POGGI Alessandro	100 648 886 37
13	RICCI Filipo	100 619 281 17
14	PIZZO Dario	100 034 052 86
15	LEROY Christian	100 061 405 85
16	GUSTOVAS Ignas	100 456 900 14
Directeur sportif:	CASARO Paolo	100 025 943 28
MUN	MUNCHEN TEAM	GER
21	SCHNIDER Hans	100 263 332 58
22	MULLER Uwe	100 019 572 59
23	KELLER Tobias	100 574 914 76
24	SCHÖLL Mathias	100 394 057 27
25	ESPOSITO Filippo	100 582 136 23
26	BAUMANN Andreas	100 522 204 37
Directeur sportif:	BECKER Karl	100 010 402 07
HCT	HOOGEVEEN CLUB TEAM	NED
31	VAN ISSUM Peter	100 616 422 68
32	POELMAN Erick	100 765 487 44
33	VAN GLIEST Thomas	100 160 979 40
34	BERGER Jorg	100 514 735 37
35	SUMIAN Christophe	100 694 238 90
36	BAUMANN Andreas	100 244 193 28
Directeur sportif:	KOOIMAN Joop	100 741 260 67

(Text geändert am 01.01.98; 01.01.07; 01.01.08).

2.2.088 Muster für das Klassement

Mitteilung Nr. ...

Nom de l'épreuve **Classement final / général / de l'étape N°...** **(parcours)**

Date :

Organisateur :

Nombre de km :

Moyenne du vainqueur :

Rang	Doss.	UCI ID	Nom Prénom	Code équi.	Temps/écart
1	4	100 741 260 67	MAURAS Edourad	VCM	4h32'05"
2	21	100 694 238 90	SCHNIDER Hans	MUN	à 10"
3	15	100 023 382 86	LEROY Christian	CAP	à 22"
4	1	100 619 281 17	GRANDGIRARD Stéphane	VCM	à 26"
5	32	100 072 599 27	POELMAN Erick	HCT	à 1'46"

etc.

Nombre de partants :

Arrivés hors délais :

Abandons :

(Text geändert am 1.01.07; 1.01.08)

2.2.088 N Das UCI-Reglement gilt für die Aufstellung der Wertung, mit Ausnahme der Tatsache, dass die Abkürzungen von Sportgruppen oder Vereinen bei nationalen Rennen nicht verwendet werden.

Fahrer, die das Rennen verlassen haben oder nicht an den Start gegangen sind, müssen namentlich in der Wertung unter DNS und/oder DNF aufgeführt werden.
(Text eingefügt: 01.01.09; Text Änderung: 01.02.10; 01.01.13; 01.01.19)

§ 6 Guide, Richtlinien und Pflichtenheft für Veranstalter
2.2.089 Die Organisatoren müssen die Bestimmungen des Leitfadens für Veranstalter von Strassenrennen sowie die von der UCI veröffentlichten Leitfäden und Richtlinien für die Organisation von Veranstaltungen ausserdem die Bestimmungen des Anhangs A zu diesem Titel des UCI-Reglements bezüglich der Mindestanforderungen für internationale Straßenrennen einhalten.

Anhang A ist auf Französisch oder Englisch im [Reglement auf der UCI Homepage](#) zu finden

Darüber hinaus müssen die Veranstalter von UCI WorldTour- und UCI ProSeries-Veranstaltungen für Männer sowie von UCI Women's WorldTour- und UCI ProSeries-Veranstaltungen für Frauen auch die Bestimmungen des für ihre jeweilige Serie geltenden und von der UCI veröffentlichten Pflichtenhefts des Veranstalters einhalten.

(Text eingefügt: 01.01.15; Textänderung 01.01.17; 23.10.19; 08.02.21)

§ 7 Technischer Delegierter
2.2.090 Der technische Delegierte bewertet die Konformität der Organisation der Veranstaltungen, für die er von der UCI WorldTour und der UCI Women's WorldTour ernannt wird, mit dem Reglement und den Spezifikationen für Veranstalter sowie den verschiedenen relevanten Leitfäden und Richtlinien, die von der UCI veröffentlicht werden.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit Artikel 1.2.023 kann der technische Delegierte an diesen Veranstaltungen teilnehmen. In diesem Fall muss der Veranstalter dem Technischen Delegierten oder einer anderen von der UCI benannten Person einen Ausweis für die Veranstaltung und eine Akkreditierung für sein Fahrzeug aushändigen, das den Zugang zu den für den Start und das Ziel der Etappen reservierten Parkplätzen und die Möglichkeit der Nutzung der Rennstrecke ermöglicht.

(Text eingefügt: 01.01.15; Textänderung: 01.01.17; 23.10.19; 08.02.21)

- 2.2.091 Der technische Delegierte fertigt einen ausführlichen und detaillierten Bericht über den Wettbewerb der UCI WorldTour, welcher er UCI zur Verfügung stellt. Der Veranstalter erhält eine Kopie dieses Berichts.

(Text eingefügt: 01.01.15; 23.10.19; 08.02.21)

- 2.2.092 Der technische Delegierte kann eine Vorkontrolle der Rennstrecke für die UCI WorldTour im Hinblick auf die Sicherheit, gefährliche Stellen, die ihm vom Veranstalter mitgeteilt wurden, sowie Bestimmungen aus dem Pflichtenheft für Veranstalter vornehmen.

In diesem Fall setzt sich der technische Delegierte mit dem Veranstalter in Verbindung und fertigt einen Bericht für die UCI an, die gegebenenfalls entsprechende Entscheidungen trifft.

(Text eingefügt: 01.01.15; 23.10.19; 08.02.21)

§ 8 Sportliche Leiter Sitzung

- 2.2.093 (N) Der Veranstalter organisiert gemäss Artikel 1.2.087 die Sportliche Leitersitzung.

Für Frauen- und Männerklassen der UCI ProSeries, Klasse 1, UCI Nations Cup und UCI Women's WorldTour,

findet die Sitzung wie folgt statt:

- Abfahrt des Rennens vor 12:00 Uhr: am Vortag um 17:00 Uhr;
- Beginn des Rennens nach 12:00 Uhr: um 10:00 Uhr am Tag der Veranstaltung.

UCI WorldTour-Veranstaltungen

Die sportliche Leitersitzung findet am Vortag des Rennens um 16:00 Uhr statt. Bei GrandTours kann die Sitzung früher am Tag stattfinden.

Finden mehrere Veranstaltungen am selben Tag oder nacheinander innerhalb von zwei Tagen in demselben geographischen Gebiet statt, so können die Organisatoren mit Zustimmung des Präsidenten des Kommissärskollegium die Zeitpläne der einzelnen Sitzungen entsprechend anpassen.

Bei UCI WorldTour und HC- Events nehmen auch der technische Delegierte der UCI, die Teamvertreter sowie der Vertreter der im Rahmen des Protokolls für die extremen Wetterbedingungen benannten Fahrer welcher gemäss Artikel 2.2.029a zuständig ist

(Text eingefügt: 01.01.18; 01.07.19)

III

Kapitel III EINTAGESRENNEN AUF DER STRASSE

Austragungsmodus

2.3.001 (N) Ein Eintagesrennen ist ein Wettkampf, der an einem einzigen Tag stattfindet und nur einen Start und nur eine Ankunft hat.

An Eintagesrennen nehmen nur Mannschaften sowie – in durch dieses Reglement genehmigten Fällen – gemischte Mannschaften teil.

(Textänderung: 01.01.05; 1.01.09)

Distanzen

2.3.002 Die maximale Distanz der Eintagesrennen auf der Strasse ist wie folgt festgelegt:

Internationaler Kalender	Kategorie	Klasse	Distanz
Olympische Spiele und Weltmeisterschaften (Die Distanzen sind abhängig vom Streckenprofil)	ME WE MU WU MJ WJ		Von 250 bis 280km Von 150 bis 180 km Von 150 bis 180 km Von 110 bis 140 km Von 110 bis 140 km Von 70 bis 100 km
Kontinentalmeisterschaften, kontinentale Spiele, regionale Spiele und nationale Meisterschaften	ME MU WE WU MJ WJ		Maximum 240 km Maximum 180 km Maximum 140 km Maximum 120 km Maximum 140 km Maximum 100 km
UCI WorldTour	ME	UWT	Distanz vom Professional Cycling Council festgelegt
Kontinental Tour	ME ME ME MU	1.Pro 1.1 1.2 1.2	Maximum 200 km* Maximum 200 km* Maximum 180 km Maximum 180 km
Frauen Elite	WE WE WE WE	WWT 1.Pro 1.1 1.2	Maximum 160 km Maximum 140 km Maximum 140 km Maximum 140 km
Männer Junioren	MJ MJ	1.Ncup 1.1	Maximum 140 km Maximum 140 km
Frauen Juniorinnen	WJ	1.Ncup 1.1	Maximum 100 km Maximum 100 km

* Sofern keine vorherige Genehmigung durch das Direktionskomitee der UCI vorliegt.

(Textänderung: 01.01.05; 01.01.08; 01.01.09; 01.07.12; 01.10.13; 01.01.16; 01.01.17; 01.01.18; 23.10.19; 09.11.20; 01.11.23; 01.01.25)

2.3.002 N

Kategorie	Nationale Rennen	Schweizermeisterschaften
Distanz max.		Distanz SM max.
Elite	200 km	(minimal 180 km) 240 km
Master	150 km	180 km
U23	150 km	180 km
U19	140 km	140 km
Frauen Elite	140 km	140 km
Frauen FB	80 km	80 km
U17	80 km	keine SM
U15	30 km	keine SM
U13	25 km	keine SM
U11	15 km	keine SM

(Textanpassung: 01.01.06, 01.01.09, 01.02.10; 01.01.15; 01.01.19; 13.11.24)

Bei Schülerrennen können die Distanzen verdoppelt werden, sofern die erste Hälfte mit begrenzter Geschwindigkeit gefahren wird.

Schüler U15	30 – 35 km/h	
Schüler U13	25 – 30 km/h	
Schüler U11	20 – 25 km/h	

(Textänderung 01.01.06; 01.01.09)

- 2.3.003 Bei internationalen Wettbewerben ausserhalb Europas können vom Direktionskomitee der UCI, Abweichungen vereinbart werden, bei Wettbewerben der UCI World-Tour durch den Conseil du Cyclisme Professionnel.

(Textänderung: 01.01.05)

Rennstrecke

- 2.3.004 Der Organisator muss mit festen Schildern kennzeichnen: Km null (tatsächlicher Start), km 30 und danach die letzten 25, 20, 10, 5, 4, 3 und 2 Km. Bei den Rennen, die auf einem Rundkurs enden, müssen nur die letzten 3, 2 und 1 km wie auch die zu fahrenden Runden angekündigt werden.

Der Organisator muss auch folgende Distanzen in Bezug auf das Ziel kennzeichnen: 500 m, 300 m, 200 m, 150 m, 100 m, 50 m.

(Textänderung: 01.01.06; 01.01.2019)

- 2.3.005 Der letzte Kilometer wird durch einen roten Wimpel (flamme rouge) angekündigt. Ausser dem Zielband darf nach dem roten Wimpel kein Spruchband aufgehängt werden.

- 2.3.006 Der Organisator muss vor der Ziellinie eine Umleitung vorsehen, die für alle Fahrzeuge (einschliesslich Motorräder) obligatorisch ist, ausgenommen für die Veranstaltungsdirektion, die Kommissäre und der Ärzte

(Textänderung: 01.01.05; 01.01.18).

- 2.3.007 N Wird das Rennen auf einem Rundkurs durchgeführt, muss dieser mindestens 10 km lang sein.

Auf einem Rundkurs zwischen 10 und 12 Kilometer ist pro Mannschaft ein Auto erlaubt welches als offizielles Auto bewilligt ist.

Der Organisator des Wettbewerbs kann bei der UCI eine Abweichung von dieser Bestimmung beantragen. Er muss seinen Antrag mindestens 90 Tage vor dem Start des Rennens über seinen nationalen Verband bei der UCI einreichen. Der Antrag muss eine detaillierte Beschreibung der Rennstrecke und die Gründe enthalten, die eine Abweichung rechtfertigen.

(Textänderung: 01.01.99; 01.10.10)

2.3.007 N Nationale Eintagesrennen können auch auf kurzen offenen Rundstrecken durchgeführt werden. Überrundete Fahrer dürfen keine Führungsarbeit leisten, dies weder in der Spur noch im Feld, die Rennleitung kann diese Fahrer aus dem Rennen weisen.

Der Veranstalter kann aufgrund der Topografie des Rundkurses Mannschaftsfahrzeuge ausschliessen. In diesem Fall muss der Veranstalter zwingend 2 vollausgestattete neutrale Materialwagen im Rennen haben. Ebenfalls sind zwei Materialposten durch den Veranstalter einzurichten.

Zusätzlich muss der Organisator eine Zielfilmanlage einsetzen.

(Textänderung 01.01.06; 01.01.09; 01.03.11; 01.01.13; 01.03.15)

2.3.008 Ein Teil des Rennens kann unter folgenden Bedingungen auf dem Rundkurs stattfinden:

- Die Länge des Rundkurses muss mindestens 3 km betragen
- Die maximale Anzahl der auf dem Rundkurs zu fahrenden Runden beträgt:
 - 3 bei Rundkursen zwischen 3 und 5 km
 - 5 bei Rundkursen zwischen 5 und 8 km
 - 8 bei Rundkursen zwischen 8 und 10 km

Die Kommissäre ergreifen alle hilfreichen Massnahmen, um die Ordnungsmässigkeit des Wettbewerbs sicherzustellen, insbesondere im Falle einer Änderung der Rennsituation nach der Einfahrt in den Schlussrundkurs.

(Textänderung 1.10.10)

Teampräsentation

2.3.009 Eine Präsentation der Teams kann am Tag vor dem Rennen, der ersten Etappe oder dem Prolog organisiert werden. In diesem Fall sorgt der Veranstalter dafür, dass die Sonderbestimmungen in den Sonderregeln der Veranstaltung aufgeführt sind, und übernimmt alle zusätzlichen Unterkunftskosten, die sich aus der Präsentation der Teams am Vortag des Rennens ergeben. Sofern der Veranstalter nicht ausdrücklich zustimmt, ist die Teilnahme von Fahrern und Teamleitern, die für das Rennen anmeldet sind, obligatorisch.

Bei der Präsentation der kompletten Teams präsentieren sich die Fahrer in Wettkampfuniformen (offizielles Trikot und Hosen des Teams) oder andere offizielle Teamuniformen.

Die Präsentation der Teams darf eine Stunde nicht überschreiten und darf die Trainingszeit und das Essen der Fahrer nicht beeinträchtigen.

Unterzeichnung des Unterschriftenbogens

Der Organisator kann die Teamreihenfolge für die Unterzeichnung des Unterschriftenbogens und die Fahrerpräsentation des kompletten Teams für die Eintagesrennen und für die erste Etappe der Etappenrennen festlegen.

Der Organisator kann auch die Reihenfolge für alle anderen Etappen festlegen, welche mittels Communiqué publiziert werden muss.

Bei der Präsentation müssen sich die Fahrer in Wettkampfkleidung (offizielles Trikot und Hosen des Teams) präsentieren.

Die Unterzeichnung des Unterschriftenbogens beginnt eine Stunde und zehn Minuten vor dem Start und endet zehn Minuten vor dem Start.

Unter Androhung des Ausschlusses oder Disqualifikation ist die Unterschrift der Fahrer vor dem Start obligatorisch. Unter besonderen Umständen können die Kommissäre den betroffenen Fahrern dennoch den Start gestatten.

Die Fahrer und ihre Teammanager treffen sich am Ort Unterschriftenbogens.

Sie müssen mindestens fünfzehn Minuten vor dem Start anwesend und bereit sein.

Sollten die Bestimmungen nicht eingehalten werden, können der Fahrer und der Sportdirektor gemäss Artikel 2.12.007 bestraft werden.

(Textänderung: 01.01.05; 01.10.10; 01.10.11; 01.01.15; 01.01.19; '01.07.19; 01.07.19)

Start des Rennens

2.3.010 Der tatsächliche Start wird stehend oder fliegend erteilt und darf nicht mehr als 10 km vom Versammlungsort entfernt sein.

2.3.011 Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen findet die Ausgabe der Startnummern am Vortag des Rennens statt (zwei Tage vorher bei Strassenrennen Elite Männer und bei den Olympischen Spielen). Die Nummerierung der Startliste wird wie folgt festgelegt:

Männer Elite:

1. Die Nation, die bei den vorangegangenen Weltmeisterschaften den Titel des Weltmeisters und bei den vorangegangenen Olympischen Spielen den Titel des Olympischen Meisters geholt hat;
2. die restlichen Nationen in der Reihenfolge des letzten veröffentlichten UCI Ranking der Herren;
3. die Startreihenfolge der nicht im UCI Ranking der Herren klassierten Nationen, wird ausgelost.

Frauen Elite:

1. Die Nation, die bei den vorangegangenen Weltmeisterschaften den Titel des Weltmeisters und bei den vorangegangenen Olympischen Spielen den Titel des Olympischen Meisters geholt hat;
2. die restlichen Nationen in der Reihenfolge des letzten veröffentlichten UCI Ranking der Frauen;
3. die Startreihenfolge der nicht im UCI Ranking der Frauen klassierten Nationen, wird ausgelost.

Männer U23:

1. Nur bei der Weltmeisterschaft die Nation, die den Weltmeistertitel im Vorjahr gewonnen hat;
2. **Die Nationen gereiht nach der des Nationen-Cups U23 Männer in ihrer Reihenfolge in dieser Wertung; zuletzt veröffentlichte UCI-Weltrangliste der Männer U23 nach Nationen**
3. die Startreihenfolge der Nationen, die nicht in die **Wertung des Nationen-Cups U23 Männer zuletzt veröffentlichte UCI Weltrangliste der Männer U23 nach Nationen** gekommen sind, wird ausgelost.

Frauen U23:

1. Nur bei der Weltmeisterschaft die Nation, die den Weltmeistertitel im Vorjahr gewonnen hat;
2. die Nationen der letzten Wertung des Nationen-Cups U23 Frauen in ihrer Reihenfolge in dieser Wertung;

3. die Startreihenfolge der Nationen, die nicht in die Wertung des Nationen-Cups U23 Frauen gekommen sind, wird ausgelost.

Männer Junioren:

1. Nur bei der Weltmeisterschaft die Nation, die den Weltmeistertitel im Vorjahr gewonnen hat;
2. die Nationen der letzten Wertung des Nationen-Cups Junior in ihrer Reihenfolge in dieser Wertung;
3. die Startreihenfolge der Nationen, die nicht in die Wertung des Nationen-Cups Junior gekommen sind, wird ausgelost.

Frauen Junioren

1. Nur bei der Weltmeisterschaft die Nation, die den Weltmeistertitel im Vorjahr gewonnen hat;
2. die Nationen der letzten Wertung des Nationen-Cups Juniorinnen in ihrer Reihenfolge in dieser Wertung;
3. die Startreihenfolge der Nationen, die nicht in die Wertung des Nationen-Cups Juniorinnen gekommen sind, wird ausgelost.

Die erste Rückennummer erhalten bei den Weltmeisterschaften der amtierende Weltmeister und bei den Olympischen Spielen der amtierende Olympiasieger.

Die Nationennummern werden in der alphabetischen Reihenfolge der Fahrernamen vergeben.

Der Aufruf der Nationen an der Startlinie erfolgt in der Reihenfolge der Nummerierung in der Startliste.

(Textänderung: 01.01.00; 01.01.08; 01.01.09; 01.09.13; 01.01.16; 01.07.18; 01.01.25; 01.11.25)

Rechte und Pflichten der Fahrer

2.3.012 Alle Fahrer dürfen sich kleine Dienste erweisen, wie Ausleihen oder Austauschen von Nahrung, Getränken, Schraubenschlüssel oder Zubehör.

Das Ausleihen oder der Austausch von Laufrädern, Rennrädern, das Warten auf einen zurückgefallenen oder gestürzten Fahrer ist nur zwischen Fahrern der gleichen Mannschaft erlaubt. Das Anziehen ist immer verboten und wird mit Disqualifikation bestraft.

2.3.013 Die Fahrer dürfen sich während der Fahrt ihrer Regenkleidung, Überbekleidung usw. entledigen, indem sie sie hinter dem Auto des Präsidenten des Kommissärskollegiums am Auto ihres sportlichen Leiters abgeben.

Ein Mannschaftsmitglied kann diese Aufgabe zu denselben Bedingungen für seine Mannschaftskollegen übernehmen.

(Textänderung: 01.01.05)

2.3.014 Bei einer Zielankunft auf einem Rundkurs darf die gegenseitige Hilfe unter den Fahrern nur dann erfolgen, wenn sie sich auf dem gleichen Kilometerstand des Rennens befinden.

Begleitfahrzeuge

2.3.015 Die Reihenfolge der Fahrzeuge ist durch die Tabelle in Artikel 2.3.047 festgelegt.

2.3.016 N Die technische Betreuung für jede gemischte Mannschaft wird von einem neutralen Fahrzeug übernommen. Der Organisator muss mindestens 3 weitere neutrale Betreuungsfahrzeuge (Auto oder Motorrad) und einen Besenwagen zur Verfügung stellen.

(Textänderung: 01.01.02)

- 2.3.017 Im Renntross ist pro Mannschaft nur ein Fahrzeug zugelassen. Bei UCI WorldTour-Veranstaltungen (ausgenommen Rennen auf einem Rundkurs oder mit einer Finalrunde) ist ein zweites Fahrzeug pro Team unter den folgenden Bedingungen erlaubt:
- Der Organisator stellt dem Hauptfahrzeug hinter dem Peloton eine rote Nummer und dem zweiten Fahrzeug eine schwarze Nummer zur Verfügung, um seine Position im Konvoi zu definieren;
 - Das zweite Fahrzeug wird nach Wunsch gefahren:
 - Min 5 Minuten vor dem Eröffnungsfahrzeug, ausserhalb des Rennens; oder
 - Am Ende des Rennens, in der zweiten Reihe der sportlichen Leiter.
- Wenn das zweite Fahrzeug an der Spitze des Rennens fährt, müssen die folgenden Anweisungen und Bedingungen eingehalten werden, bevor es hinter einer Gruppe von ausgerissenen Fahrern eingesetzt wird:
- Der sportliche Leiter des Hauptfahrzeugs des Teams muss die Zustimmung des Jury-Präsidenten einholen, dass das zweite Fahrzeug hinter einer Gruppe von ausgerissenen Fahrern eingesetzt werden kann; oder
 - Der Jury-Präsident kann die Teams via Radio Tour über die Möglichkeiten informieren
- Wenn sich das zweite Fahrzeug gemäß Artikel 2.3.021 hinter einer Gruppe von ausgerissenen Fahrern befindet und der Abstand vom Kommissär nicht mehr als ausreichend angesehen wird, kann das zweite Fahrzeug auf Anweisung der Kommissare:
- Die Gruppe überholen und sich vor das Eröffnungsfahrzeug ausserhalb Stufe Rennen begeben oder
 - Anhalten und wieder hinter den sportlichen Leiter in der zweiten Reihe Platz einnehmen
- Fahrzeuge von Teams, die auf Stufe Rennen akkreditiert sind, dürfen die Rennstrecke zu keinem Zeitpunkt verlassen, es sei denn, sie werden vom Organisator oder dem Jury-Präsidenten angewiesen.
- Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Artikels werden gemäß Artikel 2.2.039 über den Verkehr von Rennfahrzeugen bestraft, unbeschadet anderer anwendbarer Sanktionen.
- In allen Fällen gilt Artikel 2.2.035.
(Textänderungen: 01.01.19)
- 2.3.018 Die Reihenfolge der Mannschaftswagen ist wie folgt festgesetzt:
- UCI WorldTour und UCI Women WorldTour**
1. Autos der Teams, die in der in Artikel 1.2.087 erwähnten Sitzung der sportlichen Leiter vertreten sind, in der Reihenfolge des UCI Männer-Einzelweltrangliste (für die Rennen der UCI WorldTour) und der UCI Frauen-Einzelweltrangliste (für die Rennen der UCI Women WorldTour).
 2. Die Autos der anwesenden UCI WorldTeams oder UCI Women's WorldTeams, deren startende Fahrer noch keinen Punkt in der UCI Herren-Einzelweltrangliste oder in der UCI Frauen-Einzelrangliste gewonnen haben;
 3. Die Autos der anderen Teams, die in der Sitzung der sportlichen Leiter vertreten sind und deren Fahrer noch keine Punkte im UCI Einzel-Ranking und der UCI Women WorldTour erhalten haben;
 4. Die Autos der Mannschaften, die ihre startenden Fahrer nicht in der in Artikel 1.2.090 erwähnten Frist angemeldet haben;
 5. Die Autos der Teams, die nicht in der Sitzung vertreten waren.

In den Gruppen 2 bis 5 wird die Reihenfolge ausgelost.

Das Auto einer unter Punkt 1, 2 oder 3 erwähnten Mannschaft, die jedoch die Kriterien unter den Punkten 4 oder 5 erfüllen, gehören je nach Fall in Gruppe 4 oder 5.

Andere Rennen

1. Die Autos der UCI Teams und den Nationalmannschaften, die in der Sitzung der sportlichen Leiter vertreten sind und ihre Fahrer in der in Artikel 1.2.090 vorgesehenen Frist angemeldet haben;
2. Die Autos der anderen in der Sitzung der sportlichen Leiter vertretenen Mannschaften, die ihre startenden Fahrer in der Frist angemeldet haben;
3. Die Autos der in der Sitzung der sportlichen Leiter vertretenen Mannschaften, die ihre startenden Fahrer nicht in der Frist angemeldet haben;
4. Die Autos der anderen Mannschaften, die nicht in der Sitzung der sportlichen Leiter vertreten sind.

Innerhalb jeder Gruppe wird die Reihenfolge der Autos bei der Sitzung der sportlichen Leiter ausgelost.

Bei allen Wettbewerben erfolgt die Verlosung mit Hilfe von Karten, die die Namen der beteiligten Mannschaften tragen. Der zuerst gezogene Name hat Platz 1, der zweite Platz 2 usw.

In jedem Fall kann die Reihenfolge der Fahrzeuge gegebenenfalls vom Jury-präsidenten berichtigt werden; Änderungen werden allen Begleitfahrzeugen über "Radio Tour" mitgeteilt.

(Textänderungen: 01.01.01; 01.01.03; 01.01.05; 01.01.10; 01.10.11; 01.01.15; 03.06.16; 01.01.18; 01.01.19; 09.11.20; 01.11.21; 01.04.25)

2.3.018 N Die Reihenfolge der Mannschaftswagen wird an der Sitzung der sportlichen Leiter ausgelost.

In einem Cup wird die Wagenkolonne gem. dem aktuellen Teamklassement aufgestellt.

Bei Swiss Cycling gemeldete Sportgruppen die mindestens 5 Fahrer unter Vertrag haben, können an einem Rennen der Kategorien U23 und Elite in der Kolonne mitfahren.

Hat eine Sportgruppe nicht 5 eigene Fahrer am Start, muss diese nachweisen, dass sie weitere Fahrer betreut. Beträgt die Anzahl dieser „gemischten“ Mannschaft 5 Fahrer (min. 3 Fahrer müssen jedoch zwingend aus der gemeldeten Sportgruppe stammen), darf ein Auto in der Kolonne mitfahren. Diese „gemischten“ Mannschaften müssen zwingend an der sportlichen Leitersitzung anwesend sein.

In den Rennen der Master, U19 sowie allen unteren Kategorien, sind Begleitfahrzeuge nicht erlaubt. Diese werden durch die neutralen Materialwagen begleitet und betreut.

Der Organisator ist verpflichtet zwei neutrale Materialwagen inkl. Chaffeur und Mechaniker zu stellen.

(Textanpassung: 01.01.06, 01.01.07, 01.01.09, 01.02.10; 01.01.19; 13.11.24)

2.3.019 Im Rennen begeben sich die Mannschaftswagen hinter das Fahrzeug des Präsidenten des Kommissärskollegiums oder des von ihm benannten Kommissärs.

Die Insassen der Fahrzeuge müssen sich unter allen Umständen nach den Anweisungen der Kommissäre richten, die ihrerseits darauf achten, dass die Fahrmanöver der Fahrzeuge erleichtert werden.

2.3.020 Ein Fahrzeugführer, der auf eigene Initiative die Fahrzeuge der Kommissäre überholen möchte, muss auf gleicher Höhe mit diesen Fahrzeugen bleiben, seine Absicht erklären und darf erst nach Zustimmung des Kommissärs vorbeifahren. Er muss dann seine Aufgabe so schnell wie möglich erledigen, um seinen Platz in der Reihe schnell wieder einzunehmen.

Es wird nur ein einziges Fahrzeug zur gleichen Zeit im Fahrerfeld zugelassen, gleich wie gross das Fahrerfeld ist.

2.3.021 Im Falle eines gelungenen Ausreissversuches darf sich ein Begleitfahrzeug zwischen den (die) ausgerissenen Fahrer und die Verfolgergruppe nur mit Genehmigung des Kommissärs einreihen, insofern und so lange dieser den Abstand für ausreichend hält.

2.3.022 Auf den letzten 10 km darf kein Fahrzeug die Fahrer überholen.

2.3.023 Bei Weltmeisterschaften dürfen nur folgende Fahrzeuge im Rennen fahren:

- 1) das Auto des Präsidenten des Kommissärskollegiums
- 2) das Auto des zweiten Kommissärs
- 3) das Auto des dritten Kommissärs
- 4) das Auto des vierten Kommissärs
- 5) sechs Autos der UCI
- 6) der Arztwagen
- 7) drei Krankenwagen
- 8) das Auto des Ordnungsdienstes, sofern nötig
- 9) die Autos der Nationen plus vier neutrale Begleitautos und ein Motorrad
- 10) maximal drei Motorräder mit Kameraleuten plus ein Motorrad für Ton
- 11) die beiden Motorräder der Kommissäre
- 12) zwei Motorräder der Fotographen
- 13) das (die) Motorrad (Motorräder) des Regulator (der Regulatoren)
- 14) zwei Info-Motorräder
- 15) ein Motorrad des Arztes
- 16) das Motorrad mit der Schiefertafel
- 17) die Motorräder des Ordnungsdienstes
- 18) Besenwagen

Bei den Olympischen Spielen dürfen nur folgende Fahrzeuge im Rennen fahren:

- 1) das Auto des Präsidenten des Kommissärskollegiums
- 2) das Auto des zweiten Kommissärs
- 3) das Auto des dritten Kommissärs
- 4) das Auto des vierten Kommissärs
- 5) ein Auto des Verantwortlichen Organisationskomitee
- 6) Ein Auto des technischen Delegierten der UCI
- 7) der Arztwagen
- 8) drei Krankenwagen
- 9) das Auto des Ordnungsdienstes
- 10) die Nationenautos plus vier neutrale Fahrzeuge und ein Motorrad für technische Betreuung
- 11) maximal drei Motorräder mit Kameraleuten plus ein Motorrad für Ton
- 12) die beiden Motorräder der Kommissäre
- 13) zwei Motorräder der Fotographen
- 14) das (die) Motorrad (Motorräder) des Regulator (der Regulatoren)
- 15) zwei Info-Motorräder

- 16) Ein Motorrad des Arztes
- 17) Ein Motorrad mit der Schiefertafel
- 18) die Motorräder des Ordnungsdienstes
- 19) Besenwagen

Die Fahrzeuge dürfen gemäss Schema Artikel 2.3.047 zirkulieren.

(Textänderungen: 01.01.02; 30.01.04; 01.01.05; 1.01.07; 01.01.25)

- 2.3.024 Die Reihenfolge der Fahrzeuge der Nationen bei Weltmeisterschaften wird wie folgt ermittelt:

Wettbewerbe Männer Elite

1. Fahrzeuge der Nationen, für die neun Fahrer starten;
2. Fahrzeuge der Nationen, für die sieben bis acht Fahrer starten;
3. Fahrzeuge der Nationen, für die weniger als sieben Fahrer starten, gruppiert nach der Anzahl der für sie startenden Fahrer.

Innerhalb der ersten Gruppe wird für die Bestimmung der Reihenfolge die letzte in der Weltwertung der UCI WorldTour veröffentlichte Nationenwertung herangezogen. Bei Fahrzeugen, in denen mehrere Nationen vertreten sind, wird die am besten klassierte Nation berücksichtigt.

Wettbewerbe Frauen Elite

1. Fahrzeuge der Nationen, für die mindestens sechs Fahrerinnen starten;
2. Fahrzeuge der Nationen, für die weniger als fünf Fahrerinnen starten, gruppiert nach der Anzahl der für sie startenden Fahrerinnen.

Innerhalb jeder Gruppe wird für die Bestimmung der Reihenfolge die letzte veröffentlichte Nationenwertung der Frauen Elite herangezogen. Bei Fahrzeugen, in denen mehrere Nationen vertreten sind, wird die am besten klassierte Nation berücksichtigt.

Wettbewerbe Männer U23

1. Fahrzeuge der Nationen, für die weniger als fünf Fahrer starten;
2. Fahrzeuge der Nationen, für die weniger als fünf Fahrer starten, gruppiert nach der Anzahl der für sie startenden Fahrer.

In jeder Gruppe wird die Reihenfolge durch das letzte Klassement des U23 Nationenklassement im Nationen Cups festgelegt. In einem zweiten Schritt wird die Reihenfolge der übrigen Nationen durch die Anzahl der UCI Punkte in der letzten veröffentlichten Nationenwertung des Nationen Cups ermittelt. Bei Fahrzeugen für mehrere Nationen wird die bestplatzierte Nation berücksichtigt.

Wettbewerbe Männer Junioren

1. Fahrzeuge der Nationen, für die weniger als fünf Fahrer starten;
2. Fahrzeuge der Nationen, für die weniger als fünf Fahrer starten, gruppiert nach der Anzahl der für sie startenden Fahrer.

In jeder Gruppe wird die Reihenfolge durch das letzte Klassement des Junioren Nationenklassement im Nationen Cups festgelegt. In einem zweiten Schritt wird die Reihenfolge der übrigen Nationen durch die Anzahl der UCI Punkte in der letzten veröffentlichten Nationenwertung des Nationen Cups ermittelt. Bei Fahrzeugen für mehrere Nationen wird die bestplatzierte Nation berücksichtigt.

Wettbewerbe Frauen Juniorinnen

1. Fahrzeuge der Nationen, für die weniger als fünf Fahrer starten;
2. Fahrzeuge der Nationen, für die weniger als fünf Fahrer starten, gruppiert nach der Anzahl der für sie startenden Fahrer.

In jeder Gruppe wird die Reihenfolge durch das letzte Klassement des Juniorinnen Nationenklassement im Nationen Cups festgelegt. In einem zweiten Schritt wird die Reihenfolge der übrigen Nationen durch die Anzahl der UCI Punkte in der letzten veröffentlichten Nationenwertung des Nationen Cups ermittelt. Bei Fahrzeugen für mehrere Nationen wird die bestplatzierte Nation berücksichtigt.

Die Reihenfolge der Fahrzeuge der Nationen bei den Olympischen Spielen wird auf Basis des Klassements der Olympischen Qualifikation ermittelt:

Wettbewerbe Männer Elite

1. Fahrzeuge der Nationen die mit fünf starten;
2. Fahrzeuge der Nationen die mit vier Fahrer starten;
3. Fahrzeuge der Nationen die mit weniger als vier Fahrer starten, gruppiert nach der Anzahl der für sie startenden Fahrer.

Bei Fahrzeugen, in denen mehrere Nationen vertreten sind, wird die am besten klassierte Nation berücksichtigt.

Wettbewerbe Frauen Elite

1. Fahrzeuge der Nationen die mit drei Fahrerinnen starten;
2. Fahrzeuge der Nationen die mit weniger als drei Fahrerinnen starten, gruppiert nach der Anzahl der für sie startenden Fahrerinnen.

Bei Fahrzeugen, in denen mehrere Nationen vertreten sind, wird die am besten klassierte Nation berücksichtigt.

(Textänderungen: 30.01.04; 01.01.05; 01.01.08; 01.01.09; 01.09.13; 03.06.16; 01.05.17; 01.01.19; 01.01.21)

Verpflegungszone markiert durch Veranstalter

2.3.025

Bei Eintagesrennen oder Etappenrennen müssen die Veranstalter Verpflegungszenen einrichten. Die Zonen werden in diesem Fall ausgeschildert. Sie müssen ausreichend lang sein, um einen reibungslosen Ablauf der Verpflegung zu gewährleisten, und dürfen sich über eine maximale Länge von 5 Kilometern erstrecken, wobei pro Team mindestens 50 Meter zur Verfügung stehen müssen.

Die Abgabe der Verpflegung erfolgt zu Fuss durch maximal drei Mitglieder des Teams, die im Besitz einer UCI-Lizenz sind, und durch niemanden sonst. Das Personal, das die Verpflegung vornimmt, muss die Kleidung des Teams tragen und darf maximal einen Meter vom Fahrbahnrand entfernt stehen. Dies muss, wenn möglich, mit einer Linie auf der Strasse markiert werden. Die Verpflegung wird auf einer Strassenseite getätig, und zwar auf der Strassenseite, der Fahrtrichtung des Landes.

Jede Verpflegungszone muss mindestens alle 30 bis 40 Kilometer eingerichtet werden. Der Veranstalter muss die Positionierung der Verpflegungszenen unter Berücksichtigung des Streckenprofils, der Rennbedingungen und der Sicherheitsauflagen festlegen und dabei genügend Verpflegungszenen bereitstellen, die den Bedürfnissen der Fahrer entsprechen.

Verpflegungszenen müssen von einer Abfallzone begleitet werden, die sich unmittelbar vor und nach der Verpflegungszone befindet und in der die Fahrer ihren Abfall entsorgen können. Diese Abfallzonen können mit der Verpflegungszone kombiniert werden, wenn die Sicherheits- und Organisationsbedingungen dies zulassen.

Die Verpflegung darf auch in den durch die Vorschriften festgelegten zugelassenen Bereichen abgegeben werden, insbesondere in den Bereichen, die gemäss Artikel 2.3.029 für den Radwechsel vorgesehen sind.

Die Organisatoren müssen sicherstellen, dass die Verpflegungszonen an sicheren Stellen eingerichtet werden, wobei Abfahrten, enge Kurven, gefährliche technische Abschnitte, schmale Straßen, Gebiete ausserhalb von Stadtgebieten und wichtige Punkte des Rennens zu vermeiden sind. Die Organisatoren können die Positionierung der Zonen flexibel an die besonderen Merkmale der Strecke anpassen, gegebenenfalls in Absprache mit den UCI-Kommissären.

Abfallzonen

Die Organisatoren müssen mehrere Abfallbereiche von geeigneter Länge entlang der Strecke der Veranstaltung oder Etappe alle 30 bis 40 Kilometer bereitstellen. Auf den letzten Kilometern und vor dem Finale des Rennens oder Etappe wird ein letzter Abfallbereich eingerichtet.

Die Abfallzonen ermöglichen es den Fahrern, ihren Abfall unter umweltfreundlichen Bedingungen zu entsorgen. Der Veranstalter sorgt für die Entsorgung der Abfälle und die Reinigung der verschiedenen Zonen nach dem Rennen.

(Textänderung: 01.01.05; 01.01.20; 01.04.21; 01.01.25; 01.04.25)

2.3.025 bis Es wird empfohlen, den Fahrern Verpflegung aus dem Mannschaftswagen oder einem neutralen Service (Auto oder Motorrad) anzubieten. Die Verpflegung kann entweder mit Musettes oder Bidons gereicht werden.

Die Fahrer müssen sich auf die Höhe des Fahrzeugs ihres sportlichen Leiters zurückfallen lassen. Die Verpflegung darf nur hinter dem Auto des Kommissärs und in keinem Fall im Fahrerfeld oder an dessen Ende erfolgen.

Bildet sich eine Ausreissergruppe mit 15 und mehr Fahrern, ist die Verpflegung am Ende der Gruppe zulässig.

(Textänderung: 01.01.20; 08.02.21; 01.01.25)

2.3.025 N Sind keine Mannschaftswagen zugelassen, müssen Materialposten eingerichtet werden.

(Textänderung 01.01.06; 01.01.19)

2.3.026 *(Artikel gelöscht am 01.01.25)*

2.3.027 Jegliche Art von Verpflegung (aus dem Auto oder stehend ausserhalb der vom Organisator markierten Zone) ist in folgenden Fällen nicht erlaubt:

- auf den 30 ersten und 20 letzten Kilometern
- auf den letzten 500 Meter vor einem Sprint, welcher für ein Spezialklassement zählt (Punktwertung, Bergpreis oder andere), Bonifikationssprint oder Verpflegungszone
- 50 Meter nach einem Sprint, welcher für ein Spezialklassement zählt (Punktwertung, Bergpreis oder andere), Bonifikationssprint oder Verpflegungszone
- In Abfahrten von Anstiegen, in welchen eine Bergpreiswertung abgenommen wurde
- Am Rande der Agglomerationen in allen anderen Zonen, welche vom Veranstalter oder den Kommissären festgelegt wurde

Das Kommissärskollegium kann die oben genannte betreffende Distanz je nach Kategorie des Rennens, den Witterungsbedingungen, dem Streckenprofil und der Distanz anpassen. Der Beschluss wird durch Radio Tour kommuniziert.

(Textänderung: 01.01.01; 01.10.13; 01.01.19; 01.01.20)

2.3.028 Bei Weltmeisterschaften und den Olympischen Spielen ist die Verpflegung nur ab Teamfahrzeug und an dem/den festen, zu diesem Zweck entlang der Rennstrecke

eingerichteten Station/en und ab dem Zeitpunkt erlaubt, der von der UCI für jede Strecke separat mitgeteilt wird.

(Textänderung: 01.01.00; 01.01.19)

Depanage (Defekte im Rennen)

2.3.029 Die Fahrer können ausschliesslich vom Teamwagen, vom neutralen Materialwagen oder dem Besenwagen Reparaturhilfe erhalten.

Bei jedem Wechsel eines Velos auf der Strecke muss das vom Fahrer zurückgelassene Velo auf alle Fälle eingesammelt werden, entweder von den Einsatzfahrzeugen des Rennens, vom Team, vom neutralen Materialwagen oder dem Besenwagen.

Mechanische Hilfe an festen Stellen auf der Strecke ist nur auf Radwechsel beschränkt ausser bei Rennen auf einem Rundkurs, bei denen der Radwechsel in den zugelassenen Zonen vorgenommen werden kann.

(Textänderung: 01.07.10; 01.10.10; 01.01.19)

2.3.029 N Bei nationalen Rennen in der Schweiz ist mechanische Hilfe und der Wechsel des Fahrrads in den offiziellen Verpflegungszonen erlaubt.

(Artikel eingefügt am: 23.05.23)

2.3.030 Unabhängig an welcher Position sich der Fahrer im Rennen befindet, die Pannenhilfe und jegliche mechanischen Probleme (z.B. Bremsen) sind nur hinter seinem Fahrerfeld und im Stehen zulässig. Das Einfetten der Kette aus einem fahrenden Fahrzeug heraus ist verboten.

Die Anwendung dieser Bestimmung im Falle eines Sturzes ist im Ermessen des verantwortlichen Kommissärs.

(Textänderung: 01.07.11)

2.3.031 Es ist verboten, jegliches Material für den Fahrer ausserhalb des Fahrzeugs vorzubereiten. Alle Personen müssen im Inneren des Fahrzeugs bleiben.

2.3.032 Wenn die Pannenhilfe durch ein Motorrad gestattet ist, so darf das Motorrad ausschliesslich Laufräder mitnehmen.

2.3.033 Bei Weltmeisterschaften und den Olympischen Spielen können Pannenhilfen und Radwechsel oder Fahrradwechsel entweder durch das Personal der folgenden Materialwagen oder an den Materialposten, die zu diesem Zweck eingerichtet werden, durchgeführt werden.

(Textänderung: 01.01.01)

Bahnübergänge

2.3.034 Das Überqueren von geschlossenen oder der sich gerade schliessenden (Vorgang visuel und/oder akustisch ersichtlich) Bahnübergängen ist streng verboten.

Zusätzlich zu der gesetzlichen Strafe, können Fahrer, die sich nicht daran halten, von den Kommissären aus dem Rennen ausgeschlossen werden; Die Disziplinar-kommission kann zudem eine Suspendierung von bis zu einem Monat und eine Geldstrafe von CHF 200 bis 5.000 verhängen.

(Textänderung: 01.01.05; 01.01.16; 01.01.18)

2.3.035 Folgende Regeln werden angewandt:

1. Ein ausgerissener Fahrer wird von einer geschlossenen Bahnschranke gestoppt, die Schranke geht aber hoch, bevor die Verfolger angekommen sind. Es wird keine Entscheidung getroffen und das Heruntergehen der besagten Schranke wird als Zwischenfall des Rennens angesehen.

2. Ein ausgerissener Fahrer mit einem Vorsprung von mehr als 30" wird an einer Bahnschranke gestoppt und die Verfolger erreichen den ausgerissenen Fahrer an der geschlossenen Schranke. In diesem Fall wird das Rennen neutralisiert und der Neustart erfolgt mit den gleichen Abständen, nachdem die offiziellen Führungsfahrzeuge abgefahren sind. Beträgt der Vorsprung weniger als 30", so wird das Heruntergehen der Schranke als ein Zwischenfall des Rennens angesehen.
3. Wenn ein führender Fahrer den Bahnübergang vor dem Heruntergehen der Schranke passiert hat und die Verfolger von der geschlossenen Schranke aufgehalten werden, wird keine Entscheidung getroffen und das Heruntergehen der Schranke wird als ein Zwischenfall des Rennens betrachtet.
4. Wenn eine Gruppe von Fahrern nach der Schliessung eines Bahnübergangs in zwei Teile geteilt ist, wird der erste Teil der Gruppe angehalten oder abgebremst, sodass die zurückgefallenen Fahrer ihren Platz in dieser Gruppe wieder einnehmen können.
5. In jeder Ausnahmesituation (zu lange geschlossener Bahnübergang, usw.) wird von den Kommissären entschieden.

Dieser Artikel gilt auch für ähnliche Situationen (bewegliche Brücken, Hindernis auf der Strasse)

(Textänderung: 01.01.16)

Sprints

2.3.036 Den Fahrern ist es strengstens untersagt, von der Spur abzuweichen, die sie beim Start des Sprints gewählt haben, und dadurch andere zu behindern oder zu gefährden.

(Textänderung: 01.01.05; 01.07.25)

Zielankunft und Zeitmessung

2.3.037 Das Klassement wird immer in der Reihenfolge des Überfahrens der Ziellinie erstellt. Die Wertung entscheidet über die Vergabe der Preise und Punkte.

Durch die Wertung am Ziel wird eine Rangfolge der Fahrer aufgestellt, die bei den zugehörigen Einzelwertungen *ex aequo* waren.

(Textänderung: 01.01.02)

2.3.038 (N) Das Zielfoto mit dem Streifen für die elektronische Zeitmessung ist obligatorisch.

(Textänderung: 01.01.05)

2.3.039 Jeder Fahrer, der in einer Zeit ankommt, die mehr als 8% länger ist als die Zeit des Siegers, wird bei der Wertung nicht mehr berücksichtigt. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann das Kommissärskollegium in Verbindung mit dem Organisator die Zeit ändern.

Bei den Weltmeisterschaften und bei den Olympischen Spielen wird jeder zurückgefallene Fahrer, der vor Beginn der letzten Runde von den Fahrern an der Spitze überholt wird, ausgeschlossen und muss das Rennen verlassen. Alle anderen Fahrer werden gemäss ihrer Position gewertet.

(Textänderungen: 01.01.99; 1.01.05; 01.01.13)

2.3.039 N Kontrollzeit

Bei Rennen der Kategorien U19 und höher werden überrundete Fahrer aus dem Rennen genommen, ausser bei Kriterien und Rundstreckenrennen mit einer

Rundenlänge bis 5 km. Verspätete und weit abgehängte Fahrer müssen auf Aufforderung der Kommissäre die Rennstrecke verlassen.

Bei den Nachwuchskategorien U11-U17 und Frauen FB ist, wenn immer möglich, auf eine Disqualifikation auf Grund grossen Rückstands oder Überrundung zu verzichten. In Ausnahmefällen (akute Gefahr der Sicherheit durch überrundete Athleten) dürfen die Kommissäre auch in diesen Kategorien Fahrer von der Rennstrecke weisen.

Wird ein Fahrer vom Besenwagen überholt, ist er verpflichtet, sich an die offiziellen Strassenregeln zu halten.

Bei der Rangliste der Kategorie Elite Herren ist, ohne das Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände, ein Kontrollschluss von 8% der Siegerzeit konsequent anzuwenden (Artikel 2.3.039). Bei den anderen Kategorien kann die Jury Anpassungen vornehmen. Der Organisator kann nach Absprache mit der Fachkommission Strasse in der Ausschreibung andere Zeiten festlegen, besonders, wenn sie der Streckensicherheit untergeordnet sind.

Ausser bei Kriterien müssen die Ranglisten nach Zeit erstellt werden (nicht -1 Runde).

(Textänderung 01.01.06; 01.03.11; 01.01.13; 01.03.15 ; 01.01.19; 25.05.22; 09.02.23)

2.3.040 Alle Fahrer des gleichen Fahrerfeldes erhalten dieselbe Zeit gutgeschrieben. Die Zeitnehmerkommissäre sind bis zur Ankunft des Besenwagens tätig. Sie registrieren auch die Zeiten der Fahrer, die nach der gewährten Frist ankommen, und übergeben die Liste mit den Zeiten an den Präsidenten des Kommissärskollegiums.

(Textänderung: 01.01.05)

2.3.041 Alle vom Zeitnehmerkommissär festgehaltenen Zeiten werden auf die nächste Sekunde abgerundet.

(Textänderung: 01.01.05)

2.3.042 Bei einer Zielankunft auf einer Radrennbahn kann die gesamte Fläche der Bahn benutzt werden.

Die Zeiten der Fahrer können bei der Einfahrt auf die Bahn genommen werden. Außerdem können die Kommissäre eine Neutralisation bei der Einfahrt auf die Bahn beschliessen, um Verwechslungen zu vermeiden, die sich daraus ergeben könnten, dass Fahrer verschiedener Fahrerfelder sich mischen.

Ist die Bahn nicht befahrbar, wird die Ziellinie von der Bahn weg verlegt und die Fahrer werden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darüber informiert.

2.3.043 Wenn die Fahrer, nachdem alle zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, für einen der drei ersten Plätze bei der Weltmeisterschaft oder bei den Olympischen Spielen im Gleichstand sind, nimmt jeder dieser Fahrer den betreffenden Platz ein. Der folgende Platz oder – im Falle von Gleichstand von drei Fahrern – die beiden folgenden Plätze werden gestrichen.

(Textänderung: 01.01.04)

2.3.044 Die Mannschaftswertung ist fakultativ. Sie wird durch Addition der drei besten Einzelzeiten jeder Mannschaft ermittelt.

Bei Gleichheit werden die Plätze der Mannschaften durch die Addition, der von ihren ersten drei Fahrern erzielten Zeiten ermittelt.

Sollte dann immer noch Gleichheit bestehen, werden die Plätze anhand des besten Fahrers jeder Mannschaft ermittelt.
(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.03)

Disqualifikation

2.3.045 (Artikel gelöscht 01.01.2021)

Siegerehrung

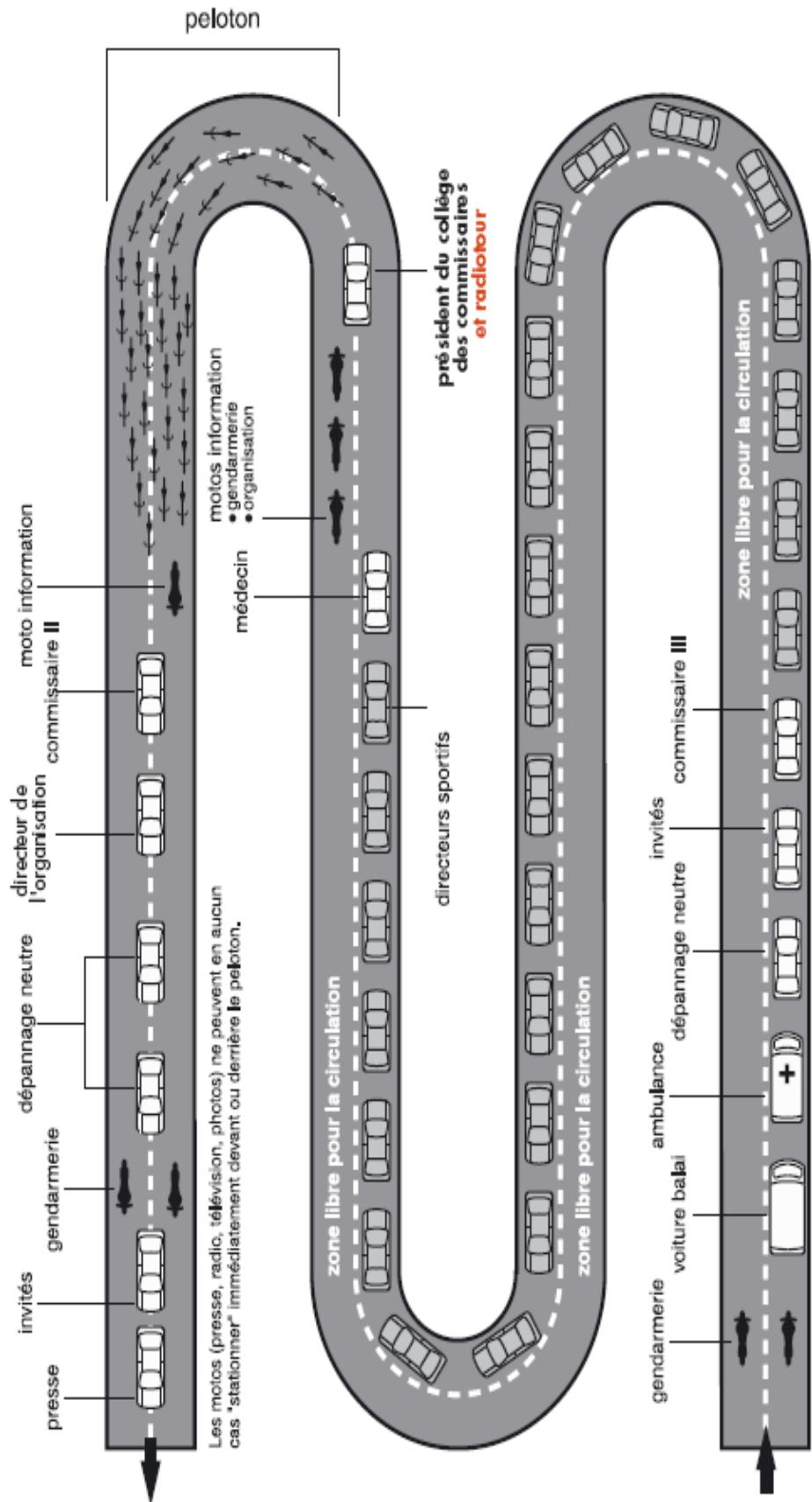
2.3.046 Die Fahrer sind verpflichtet sich gemäss der offiziellen Rangliste für die Siegerehrung in nachfolgender Reihenfolge bereit zu halten

- Die drei erst platzierten des Rennens;
- Die Gewinner allfälliger Spezialklassemente;
- Die Leader von Cups oder UCI Serien.

Es darf kein Leadertrikot des Rennens bei der offiziellen Siegerehrung vergeben werden.

(Artikel eingefügt am 01.01.18)

2.3.047 Modell der Kolonnenordnung



IV

Kapitel IV WETTBEWERB IM EINZELZEITFAHREN

2.4.001 Die Distanzen sind wie folgt:

Kategorie		Maximale Distanz	
		Weltmeisterschaften und olympische Spiele	
(Die Distanzen richten sich nach dem Streckenprofil)			
Herren	Elite	35-50 km	80 km
	U23	30-40 km	40 km
	U19	20-30 km	30 km
Frauen	Elite	30-40 km	40 km
	U23	20-30 km	30 km
	U19	10-15 km	15 km

(Textänderung: 01.01.05; 01.01.07; 01.01.25)

2.4.001 N

Kategorie	Maximale Distanz	
	Nationale Rennen	SM
Elite	50 km	65 km
Master	40 km	40 km
U23	40 km	40 km
U19	30 km	30 km
Frauen FE	40 km	40 km
Frauen FB	15 km	15 km

Ausnahmen müssen durch den nationalen Verband erteilt werden.

(Textänderung 01.01.06; 13.11.24)

Parcours

2.4.002 Die Rennstrecke muss sicher und perfekt ausgeschildert sein.

2.4.003 Ab dem Start des Rennens darf die Rennstrecke nur noch von den gestarteten Fahrern und den Begleitfahrzeugen der Fahrer befahren werden.

2.4.004 Mindestens alle 5 km muss die noch zu absolvierende Strecke deutlich sichtbar angegeben sein. Bei den Rennen auf Steigungen muss jeder Kilometer angezeigt werden.

2.4.005 Der Organisator muss in der Nähe des Starts eine Aufwärmstrecke von mindestens 800 m einrichten.

Startordnung

2.4.006 Die Startordnung wird durch den Organisator des Rennens nach objektiven Kriterien festgelegt, die das Programm und/oder den technischen Leitfaden des Rennens aufgenommen werden müssen.

2.4.007 Die Fahrer starten in gleichen Abständen. Jedoch kann dieser Abstand zwischen den Fahrern, die am Ende starten, vergrößert werden.

2.4.008 Die Startordnung bei Zeitfahretappen im Rahmen von Etappenrennen ist in Artikel 2.6.023 festgelegt.

2.4.009 An den Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen wird die Startreihenfolge durch die UCI festgesetzt.

Start

2.4.010 Alle Fahrer müssen sich spätestens **15** **10** Minuten vor ihrer geplanten Startzeit mit **ihrem Fahrrad ihrer Ausrüstung** im Bike-Check-Bereich einfinden. Diese Kontrolle ist obligatorisch und muss bestanden werden, bevor der Fahrer starten darf. Nach dieser letzten Kontrolle müssen die Fahrer bis zu ihrem Start innerhalb des kontrollierten Bereichs bleiben, der aus dem Bike-Check-, Aufwärm- und Wartebereich besteht.

Die Kommissäre können zu einem festgelegten Zeitpunkt früher am Tag oder am Vortag eine optionale Vorabkontrolle anbieten. Diese Kontrolle ist informell und soll den Teams bei der Vorbereitung ihrer Ausrüstung helfen. Es werden keine Entscheidungen über die Zulässigkeit der Ausrüstung getroffen, und die Vorabkontrolle ersetzt nicht die obligatorische Endkontrolle.

(Textänderung: 01.01.04; 1.07.11; 01.07.12; **01.01.26**)

2.4.011 Der Fahrer muss aus dem Stand starten. Er wird von einem „Halter“, der für alle Fahrer derselbe sein muss, festgehalten und losgelassen, ohne angestossen zu werden. Wenn die Zeitnahme durch einen Kontaktstreifen auf der Startlinie erfolgt, muss beim Start der Abstand zwischen dem vorderen Reifen und dem Kontaktstreifen 10 cm sein.

(N) Der Start erfolgt mittels einer Startrampe.

(Textänderungen: 01.09.00; 01.01.04)

Zeitmessung

2.4.012 Der Zeitnehmerkommissär gibt dem Fahrer die Startanweisungen durch Zurückzählen der Zeit, nach dessen Ende die Stoppuhr ausgelöst wird. Ist die Startzeit erreicht, so läuft die Zeit auch, wenn der Fahrer nicht rechtzeitig erschienen ist.

(Textänderungen: 01.09.00; 01.01.05.)

2.4.013 Der Start kann durch den Kontakt des Vorderreifens mit dem Kontaktstreifen der elektronischen Zeitmessung an der Startlinie ermittelt werden. Wenn der Fahrer etwas vor dem Signal 0 oder in den 5 Sekunden nach dem Ende des Rückwärtszählens startet, wird die Zeit des Auslösens berücksichtigt. Wenn der Fahrer nach diesen 5 Sekunden startet oder wenn es Probleme mit der elektronischen Zeitmessung gibt, wird die Zeit des Fahrers ab dem Auslösen der manuellen Zeitnahme am Ende des Rückwärtszählens berücksichtigt.

(Textänderungen: 01.09.00; 01.01.04)

2.4.014 N Die Zeitmessung erfolgt über mehrere Entfernungspunkte, die so verteilt sind, dass die Fahrer und die Zuschauer ständig über den Verlauf des Wettbewerbs informiert sind.

(Textänderungen: 01.09.00; 01.01.04)

2.4.015 Die Zeiten bei der Zieleinfahrt werden mit einer Genauigkeit von mindestens Zehntelsekunden genommen.

2.4.016 Bei Rennen der UCI WorldTour, Weltmeisterschaften und bei den Olympischen Spielen werden die Zeiten mit einer Genauigkeit von Hundertstelsekunden gemessen und mitgeteilt.

(Textänderungen: 01.09.00; 01.01.04; 01.01.17)

Rennverfahren

- 2.4.017 Wird ein Fahrer eingeholt, darf er weder Führungsarbeit übernehmen noch vom Windschatten des ihn überholenden Fahrers profitieren.
- 2.4.018 Der Fahrer, der einen anderen überholt, muss einen Seitenabstand von mindestens 2 m einhalten. Nach einem Kilometer muss der eingeholte Fahrer mindestens 25 Meter vom anderen entfernt fahren.
- 2.4.019 Wenn nötig, muss der Kommissär den einen Fahrer dazu anhalten, den seitlichen Abstand von 2 Metern einzuhalten, den anderen Fahrer dazu, den Abstand von 25 Metern zu beachten, unbeschadet der im Strafenkatalog vorgesehenen Strafen (Artikel 12.1.040, Punkt 40).
(Textänderung: 01.01.05)
- 2.4.020 Gegenseitige Hilfe unter den Fahrern ist verboten.
- 2.4.021 Das Reglement des Rennens legt fest, ob eine Verpflegung zulässig ist, und bestimmt die Modalitäten hierfür.

Begleitfahrzeuge

- 2.4.022 (gestrichen am 1.01.03)
- 2.4.023 Das Begleitfahrzeug muss mindestens 25 Meter hinter dem Fahrer bleiben, darf ihn weder überholen noch auf gleicher Höhe mit ihm fahren. Bei einem Defekt ist dessen Behebung nur im Stand zulässig und das Begleitfahrzeug darf niemanden behindern.
(Textänderung: 01.01.23)
- 2.4.024 Das Begleitfahrzeug eines Fahrers, der eingeholt wird, muss sich hinter das Fahrzeug des anderen Fahrers setzen, sobald der Abstand zwischen beiden Fahrern geringer als 100 Meter ist.
- 2.4.025 Das Begleitfahrzeug des Fahrers, der einen anderen überholt, darf sich erst hinter ihn setzen, wenn der Abstand zwischen den beiden Fahrern mindestens 50 Meter beträgt. Verringert sich dieser Abstand wieder, muss sich das Fahrzeug hinter den zweiten Fahrer setzen.
- 2.4.026 Das Begleitfahrzeug darf Material zum Auswechseln von Laufrädern oder Maschinen transportieren.
- 2.4.027 Ausserhalb des Fahrzeugs darf kein für die Fahrer bestimmtes Material vorbereitet oder bereitgehalten werden. Alle Personen müssen sich im Innern des Fahrzeugs aufhalten.
- 2.4.028 Ist die Pannenhilfe vom Motorrad aus zugelassen, darf das Motorrad nur Laufräder mit sich führen.
- 2.4.029 N Der Gebrauch von Lautsprechern oder Megaphonen ist gestattet.
- 2.4.029 N Der Veranstalter ist verpflichtet, allfällig in seinem Kanton benötigte Bewilligungen einzuholen.
(Textänderung: 01.01.2019).

Teilnahme

- 2.4.030 Bei einem Einzelzeitfahren, welches für Mannschaften geöffnet ist, muss der Organisator die Mannschaften einladen und anmelden und nicht die einzelnen Fahrer.
(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05)

2.4.030 N Artikel in Teil 1 übertragen

(neu eingeführt 13.09.12; Artikel präzisiert 01.01.20; Artikel am 09.04.24 vom Teil 2 in den Teil 1 übertragen)

Disqualifikation

2.4.031 (Artikel gelöscht 01.01.2021)

V

Kapitel V WETTBEWERBE IM MANNSCHAFTSZEITFAHREN

(Nummerierung der Artikel geändert am 1.01.05; alter Artikel 2.5.012 wurde gestrichen am 1.01.04; alter Artikel 2.5.020 wurde gestrichen am 1.01.03)

Teilnahme

2.5.001 Die Anzahl der Fahrer pro Mannschaft wird im Programm und/oder technischen Leitfaden festgelegt und muss zwischen 2 und 10 liegen. Bei Mixed Staffel-Events muss die Anzahl der Fahrer pro Geschlecht mindestens 2 und höchstens 6 betragen. Die maximale Anzahl der Fahrer pro Team beträgt 12.

Gemischte Mannschaften im Sinne des Artikel 2.1.004 sind nicht zulässig.

Bei der Mixed Staffel anlässlich der Weltmeisterschaft, bestehen die Anzahl Fahrer pro Mannschaften aus 6 davon je 3 Frauen und 3 Herren der gleichen Nationalität. Ein unvollständiges Team kann nicht starten.

Die teilnehmenden Mannschaften sind nach Art. 9.2.021 geregelt
(Textänderung: 01.01.05; 01.01.06; 01.10.06; 01.07.12; 01.01.19; 01.01.21)

Distanzen

2.5.002 Die maximalen Distanzen bei den Rennen im Mannschaftszeitfahren sind wie folgt:

Kategorie	Maximale Distanz		
	Weltmeisterschaften	Andere Rennen	
Herren	Elite		100 km
	U23		80 km
	U19		70 km
Frauen	Elite		50 km
	U23		50 km
	U19		30 km
Relais Mixte	Elite	25 km pro Geschlecht	50 km pro Geschlecht
	U23		

(Textänderung: 01.01.05; 01.01.07; 01.07.12; 01.09.13; 01.01.19; 01.01.25)

2.5.002 N Distanz

Kategorie	Maximale Distanz	
	Nat. Rennen	SM
Elite	100 km	100 km
Master	70 km	70 km
U23	80 km	80 km
U19	70 km	70 km
Frauen Elite	50 km	50 km
Frauen U19	30 km	30 km
U17	30 km	30 km

Werden Kategorien zusammengeschlossen, richtet sich die Distanz nach der höchsten Kategorie der sich im Rennen befindenden Fahrer.

Ausnahmen müssen durch den nationalen Verband erteilt werden.

(Textänderung 01.01.06; 13.11.24)

Parcours

- 2.5.003 Die Strecke muss sicher und perfekt ausgeschildert sein.
Sie muss breit genug sein und zu stark betonte Kurven vermeiden.
Ab dem Start des Rennens darf die Rennstrecke nur noch von den gestarteten Fahrern und den Begleitfahrzeugen befahren werden.
Am Vortag des Mixed Staffelrennens an der Weltmeisterschaften muss ein Traininga auf dem Parcours organisiert werden.
(Textänderung: 01.01.19).

- 2.5.004 Mindestens alle 10 Kilometer muss die noch zu absolvierende Strecke deutlich sichtbar angegeben sein. Der letzte Kilometer muss durch einen roten Wimpel angezeigt werden. Bei Rennen an Steigungen muss jeder Kilometer angezeigt werden.
(Textänderung: 01.01.05)

- 2.5.005 N Der Organisator muss in der Nähe des Starts eine Aufwärmstrecke von mindestens 800 m einrichten.

Startordnung

- 2.5.006 Die Startordnung wird durch den Organisator des Rennens nach objektiven Kriterien festgelegt, welche in das Programm und/oder den technischen Leitfaden des Rennens aufgenommen werden muss.
An der Weltmeisterschaft wird die Startreihenfolge der Mannschaften durch die UCI festgelegt

Bei der Mixed-Staffel an den Weltmeisterschaften starten die Männer und übergeben an ihre Teamkolleginnen.
(Textänderung: 01.01.05; 01.07.12; 01.01.19)

- 2.5.007 Die Startordnung bei Mannschafts-Zeitfahretappen im Rahmen von Etappenrennen ist in Artikel 2.6.022 festgelegt.

- 2.5.008 Die Mannschaften starten in gleichen Abständen. Jedoch kann dieser Abstand zwischen den Mannschaften, die am Ende starten vergrössert werden. **Der Abstand zwischen den Teams darf nicht weniger als 4 Minuten betragen.**
Die UCI kann auf Antrag und bei Vorliegen trifriger Gründe beschliessen, den Abstand auf weniger als 4 Minuten zu verkürzen. Der Veranstalter und alle anderen an der Veranstaltung beteiligten Akteure können eine solche Verkürzung beantragen und der UCI die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung des Antrags vorlegen.

Anträge des Veranstalters müssen grundsätzlich vor Veröffentlichung des technischen Leitfadens eingereicht werden. Wird der Antrag angenommen, müssen die Einzelheiten in den Sonderbestimmungen der Veranstaltung aufgeführt werden. Wird ein Antrag nach Veröffentlichung des technischen Leitfadens genehmigt, müssen die Einzelheiten vor Beginn der Etappe in einem Rennkommuniqué veröffentlicht werden.
(Textänderung: 01.01.26)

Start

- 2.5.009 Die Fahrer jedes Teams müssen sich spätestens **15** Minuten vor ihrer geplanten Startzeit mit **ihrem Fahrrad** ihrer Ausrüstung im Bike-Check-Bereich einfinden. Diese Kontrolle ist obligatorisch und muss bestanden werden, bevor der Fahrer starten darf. Nach dieser letzten Kontrolle müssen die Fahrer bis zu ihrem Start innerhalb des kontrollierten Bereichs bleiben, der aus dem Bike-Check-, Aufwärm- und Wardebereich besteht.

Die Kommissäre können zu einem festgelegten Zeitpunkt früher am Tag oder am Vortag eine optionale Vorabkontrolle anbieten. Diese Kontrolle ist informell und soll den Teams bei der Vorbereitung ihrer Ausrüstung helfen. Es werden keine Entscheidungen über die Zulässigkeit der Ausrüstung getroffen, und die Vorabkontrolle ersetzt nicht die obligatorische Endkontrolle.

(Textänderung: 01.01.05; 01.07.12; 01.01.19; **01.01.26**)

2.5.010 Ist die Startzeit erreicht, so läuft die Zeit auch, wenn die Mannschaft nicht rechtzeitig erschienen ist. Wenn ein Fahrer zu spät zum Start erscheint, kann die Mannschaft entweder auf ihn warten, wobei ihr die verlorene Zeit abgezogen wird, oder zum vorgesehenen Zeitpunkt starten. Der verspätete Fahrer startet allein, wobei ihm die verlorene Zeit abgezogen wird.

(Textänderung: 01.01.05)

2.5.011 Beim Start werden die Fahrer nebeneinander auf der Startlinie von „Haltern“, die bei allen Mannschaften die gleichen sind, festgehalten und losgelassen, ohne angestossen zu werden.

Diese Variante wird in der Mixed Staffel wird das Geschlecht, welches zuerst startet, angewendet.

Wechselzone für Mixed Staffel-Events

2.5.011 bis Das Geschlecht, welches den Wechsel übernimmt, muss sich auf der definierten Startlinie/ Startbahnen aufstellen. Es müssen mindestens zwei Startbahnen zur Verfügung gestellt werden.

Bei Weltmeisterschaft müssen drei Startbahnen zur Verfügung gestellt werden.

Beim Start werden die Mitfahrer nebeneinander auf der Startlinie von „Haltern“ gehalten und dann auf das Relais-Signal losgelassen, ohne angestossen zu werden. Die „Halter“ müssen in jeder Startbahn für alle Teams gleich sein.

Für Weltmeisterschaften werden neun Halter (drei pro Startbahn) benötigt.

Die Fahrer müssen die Anweisungen der Kommissäre befolgen, welche die Wechselzone überwachen und die Startbahn zuweisen.

Ein Fehlstart gemäss Artikel 2.5.014 ist, wenn mindestens ein Fahrer von seinem Teamkollegen übernimmt, bevor dieser die entsprechende Linie der Wechselzone nicht überfahren hat.

Ein Fehlstart wird gemäss Schema im Artikel 2.12.007 sanktioniert.

(Artikel eingefügt am 01.01.19; 01.07.19)

Zeitnahme und Klassement

2.5.012 (N) Die Zeitmessung erfolgt über mehrere Entfernungspunkte, die so verteilt sind, dass die Fahrer und die Zuschauer ständig über den Verlauf des Wettbewerbs informiert sind.

2.5.013 Am Ziel werden die Zeiten mindestens auf die Zentelsekunde genommen.

Bei WorldTour Events und Weltmeisterschaften wird die Zeit in hundertstel Sekunden gemessen.

(Textänderung: 01.01.17)

2.5.014 Für die Wertung der Mannschaft legt das Reglement des Rennens fest, bei welchem Fahrer, der die Ziellinie überquert, die Zeit genommen wird.

Bei den Weltcup Rennen Damen Elite, wird die Zeit bei der vierten Fahrerin genommen.

Bei der Weltmeisterschaft können die Frauen starten, sobald der zweite Mann die Wechseline überquert hat. Die Zeit wird genommen, sobald die zweite Frau die Ziellinie überquert hat.

Für die gemischte Staffel basiert die Teamwertung auf der ununterbrochenen Zeit der Fahrer beiderlei Geschlechts.

Im Falle einer technischen Störung des vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Relaissystems, die zu einem frühen oder späten Start führen würde, kann das Kommissärskollegium das Endergebnis unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Zeiten anpassen.

(Textänderung: 01.01.06; 01.07.12; 01.01.19; 01.07.19)

Im Rennen befindliche Mannschaften

2.5.015 Wird eine Mannschaft eingeholt, darf sie weder Führungsarbeit übernehmen, noch vom Windschatten der sie überholenden Mannschaft profitieren. Diese Regel gilt auch für zurückgefallene Fahrer. Ein zurückgefallener Fahrer darf sich weder anderen Mannschaften anschliessen, noch Hilfe entgegennehmen oder leisten.

2.5.016 Die Mannschaft, die eine andere überholt, muss einen Seitenabstand von mindestens 2 Metern einhalten.

In der Mixed Staffel muss bei gleichzeitiger Übergabe mehrere Teams der zwei Meter lange, seitliche Abstand zwischen den Teams immer eingehalten.

Nach einem Kilometer muss die eingeholte Mannschaft mindestens 25 Meter von der anderen entfernt fahren.

Bei der Mixed Staffel entscheidet der Kommissäre welche Mannschaft nach einem Kilometer 25 Meter Abstand halten muss.

(Textänderung: 01.01.2019)

2.5.017 Wenn nötig, muss der Kommissär die eine Mannschaft dazu anhalten, den seitlichen Abstand von 2 Metern einzuhalten, und die andere Mannschaft dazu, den Abstand von 25 Metern zu beachten, unbeschadet der im Strafenkatalog vorgesehenen Strafen (Artikel 12.1.040, Punkt 44).

2.5.018 Das Schieben ist verboten, selbst unter Fahrern der gleichen Mannschaft.

2.5.019 Der Austausch von Nahrung, Getränken, Kleinteilen, Laufrädern, Rennrädern sowie die Hilfe im Fall einer Reparatur sind zwischen den Fahrern der gleichen Mannschaft erlaubt.

2.5.020 Das Reglement des Rennens legt fest, ob Verpflegung zulässig ist und bestimmt die Modalitäten hierfür.

Begleitfahrzeuge

2.5.021 Das Begleitfahrzeug muss mindestens 10 Meter hinter dem letzten Fahrer der Mannschaft bleiben, es darf ihn weder überholen, noch auf gleicher Höhe mit ihm fahren. Bei einem Defekt ist dessen Behebung nur dahinter und im Stand zulässig.

- 2.5.022 Das Begleitfahrzeug darf sich erst zwischen die Mannschaft und den (oder die) zurückgefallenen Fahrer dieser Mannschaft setzen, wenn der Abstand grösser als 50 m ist; die zurückgefallenen Fahrer dürfen keinesfalls vom Windschatten eines Fahrzeugs profitieren.
- 2.5.023 Das Begleitfahrzeug einer Mannschaft, die eingeholt wird, muss sich hinter das Fahrzeug der anderen Mannschaft setzen, sobald der Abstand zwischen beiden Mannschaften geringer als 100 Meter ist.
- 2.5.024 Das Begleitfahrzeug einer Mannschaft, die eine andere einholt, darf sich erst dazwischensetzen, wenn die Mannschaften mindestens 60 m getrennt sind. Reduziert sich dieser Abstand danach wieder, fährt das Fahrzeug wieder hinter den letzten Fahrer der 2. Mannschaft zurück.
- 2.5.025 Das Begleitfahrzeug darf Material zum Auswechseln von Laufrädern oder Maschinen transportieren. Ausserhalb des Fahrzeugs darf kein für die Fahrer bestimmtes Material vorbereitet oder bereitgehalten werden. Alle Personen müssen sich im Innern des Fahrzeugs aufhalten.
- 2.5.026 Ist die Pannenhilfe vom Motorrad aus zugelassen, darf das Motorrad nur Laufräder mit sich führen.
- 2.5.027 (N) Der Gebrauch von Lautsprechern oder Megaphonen ist gestattet.
- 2.5.027 N Der Veranstalter ist verpflichtet, allfällig in seinem Kanton benötigte Bewilligungen einzuholen.
(Textänderung: 01.01.19)

Disqualifikation

- 2.5.028 (Artikel gelöscht 01.01.2021)

Schweizermeisterschaften

- 2.5.029 N Teilnahme
Die Mannschaftsmeisterschaften sind für die Vereins-, Klubmannschaften/TSP reserviert. Pro Mannschaft können max. 6 Fahrer eingeschrieben werden, wovon max. 4 (mind. 3) Fahrer startberechtigt sind.

Die Kategorien, in der Schweizermeistertitel vergeben werden, werden in Absprache mit der Fachkommission Strasse und Swiss Cycling festgelegt.

Der Organisator ist frei, weiteren Kategorien eine Startmöglichkeit zu bieten. Diese Rennen werden jedoch nicht unter dem Label Schweizermeisterschaften durchgeführt.

Ist ein Verein nicht in der Lage eine komplette Mannschaft in der jeweiligen Kategorie zu stellen, bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Klubmannschaft
2. Kantonale Selektion/TSP
3. Interkantonale Selektion

Klubmannschaften

Eine Klubmannschaft muss unbedingt aus Fahrern, welche im Klub lizenziert, sind zusammengesetzt sein. Der Präsident bestimmt den Verantwortlichen der Mannschaft. Die Mannschaft muss das Klubtrikot tragen.

Kantonale Selektion/TSP

Eine Kantonale Selektion/TSP kann teilnehmen, wenn Klubs/ Sektionen selbst nicht genügend Fahrer haben, um eine Mannschaft aufzustellen oder mehr als 4 Fahrer, die teilnehmen könnten. Die besten Fahrer müssen die Klubmannschaft formieren.

Der Kantonalverband/TSP bestimmt einen Verantwortlichen der Kantonalen Selektion/TSP. Die Mannschaft muss das Trikot des Kantonalverbandes/TSP tragen, am Rennen wie auch auf dem Podium.

Interkantonale Selektion

Eine Interkantonale Selektion kann mit Fahrern aus verschiedenen Kantonalverbänden starten, welche selbst nicht genügend Fahrer haben, um eine Mannschaft zu stellen.

Die interkantonale Mannschaft bestimmt einen Verantwortlichen für diese Selektion. Die Fahrer müssen einheitliche Trikots tragen. Sie können von einem regionalen oder kantonalen Verband sein. Die Mannschaft muss am Rennen und auch auf dem Podium das gleiche Trikot tragen.

Die Teilnehmer müssen zwingend im Besitz einer Lizenz von Swiss Cycling sein.

(Textänderung: 01.01.06; 01.01.07; 01.01.09; 01.02.10; 01.01.19; 01.01.24; 13.11.24)

- 2.5.031 N Mit der Anmeldung muss auch die Starterlaubnis für die Fahrer, welche nicht in einer Mannschaft ihres Stammvereins starten, eingereicht werden.

(Textänderung: 1.01.06; 1.01.07; 1.01.09; 13.07.09; 01.01.24)

VI

Kapitel VI ETAPPENRENNEN

(Nummerierung Artikel geändert am 1.01.05; Artikel 2.6.003, Absatz 2 + 3 gestrichen 1.01.05).

Austragungsmodus

2.6.001 Die Etappenrennen werden an mindestens 2 Tagen ausgetragen, mit einer Gesamtwertung nach Zeit. Sie werden in Etappen von Strassenrennen und Zeitfahren ausgetragen.

Wenn nur eine Etappe oder ein Prolog beendet wird und die anderen Etappen abgesagt werden, werden nur die Punkte für diese Etappe vergeben und in die UCI-Rangliste aufgenommen. Es werden keine zusätzlichen Punkte vergeben (z. B. für die Gesamtwertung, das Tragen des Leadertrikots oder Nebenwertungen).
(Textänderung: 17.06.24)

2.6.002 Mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbestimmung werden die Einzel-Strassen-Etappen wie die Eintages-Rennen gefahren und die Zeitfahretappen werden entsprechend der Bestimmungen gefahren, die die Zeitrennen regeln.

2.6.003 Das Mannschaftszeitfahren bei Etappenrennen muss im ersten Drittel des Wettbewerbs stattfinden.
(Artikel eingefügt am 01.01.05)

Teilnahme

2.6.004 An Etappenrennen nehmen nur Mannschaften sowie – in durch das vorliegende Reglement genehmigten Fällen – gemischte Mannschaften teil.
(Textänderung: 01.01.05).

2.6.004 N Gemischte- Mannschaften sind an Etappenrennen, welche im nationalen Kalender ausgeschriebenen sind, zugelassen. Trikots müssen einheitlich sein.
(Textänderung 1.1.2006)

2.6.005 *Artikel gelöscht 1.07.10*

Prolog

2.6.006 Unter den nachstehenden Bedingungen darf in die Etappenrennen ein Prolog einbezogen werden:

1. Der Prolog muss kürzer als 8 km sein. Bei Rennen Frauen Elite oder Junioren muss der Prolog kürzer als 4 km sein.
2. Der Prolog muss als Einzelzeitfahren ausgetragen werden. Nehmen mehr als 60 Fahrer teil, darf das Intervall zwischen den Fahrern am Start eine Minute nicht überschreiten.
3. Der Prolog muss in die Einzelgesamtwertung mit einbezogen werden.
4. Ein Fahrer, der während des Prologs einen Unfall hatte und das Rennen nicht beenden konnte, darf am nächsten Tag starten; ihm wird die schlechteste Zeit gutgeschrieben.
5. Es ist nicht gestattet, am Tag des Prologs ein zweites Rennen zu fahren oder fahren zu lassen.
6. Der Prolog zählt als Renntag.
(Textänderung: 01.01.05).

Dauer

2.6.007

Die vorgenannte Dauer nennt die Gesamtzahl der Tage, die im Kalender eingetragen ist, d. h. die Wettbewerbstage einschliesslich eventuellen Prologs sowie die Ruhetage.

UCI WorldTour

Die Dauer der Rennen wird vom Conseil du Cyclisme Professionell festgelegt.

Die Grand Tours müssen zwischen 15 und 23 Tagen dauern.

Für alle Veranstaltungen der UCI WorldTour kann der Veranstalter bis zu einmal alle vier Jahre einen zusätzlichen Tag beantragen, um einen Start auf dem Gebiet eines Staates zu organisieren, der nicht an den Veranstalter der Veranstaltung grenzt und/oder einen verlängerten Transfer erfordert. Jeder Antrag muss mindestens ein Jahr vor der betreffenden Veranstaltung eingereicht werden und wird nach Ermessen vom Conseil du Cyclisme Professionell behandelt.

UCI ProSeries Herren Elite

Die Dauer der Veranstaltungen wird vom UCI-Comité Directeur festgelegt. Die maximale Dauer neuer Rennen der UCI ProSeries ist jedoch auf 6 Tage in Europa und 8 Tage außerhalb Europas begrenzt. Rennen, die bereits im UCI ProSeries-Kalender eingetragen sind, können mit Zustimmung des UCI-Comité Directeur s ihre historische Dauer beibehalten.

Continentale Rennen

Die Dauer der bestehenden Rennen kann durch das Direktionskomitee reduziert werden. In diesem Fall hat der Veranstalter das Recht vom Direktionskomitee angehört zu werden. Die Dauer der neuen Wettbewerbe der Class HC, 1 und 2 ist auf 5 Tage beschränkt, es sei denn, das Direktionskomitee der UCI lässt eine Abweichung zu.

WorldTour Frauen

Die Dauer der in den UCI-Kalender 2004 eingetragenen Wettbewerbe bleibt unverändert. Die Dauer der neuen Wettbewerbe der Class 1 und 2 ist auf 6 Tage beschränkt, es sei denn, das Direktionskomitee der UCI lässt eine Abweichung zu.

Die Rennen der Klasse HC sind auf 8 maximal Renntage beschränkt, Abweichung können nur durch das Direktionskomitee genehmigt werden.

Welt-Cup Junioren, Männer und Frauen

Die Dauer der in den UCI-Kalender 2004 eingetragenen Wettbewerbe bleibt unverändert. Die Dauer der neuen Wettbewerbe ist auf 4 Tage beschränkt, es sei denn, das Direktionskomitee der UCI lässt eine Abweichung zu.

(Textänderung: 01.01.05; 1.01.09; 1.07.12; 01.01.15; 01.07.18; 01.01.20)

2.6.008 **Distanzen der Etappen**

Kalender	Durchschn. maximale Tagesdistanz*	Maximale Distanz pro Etappe	Maximale Dis- tanz für Etap- pen Einzelzeit- fahren	Maximale Dis- tanz für Etappen Mannschafts- Zeitfahren
UCI World Tour	180 km	240 km	60 km	60 km
Herren Elite und U23 Herren (Konti- nental-Tour, UCI ProSeries, 1 und 2)	180 km	240 km	60 km	60 km
U23 Herren (Konti- nental-Tour, Klasse 2)	150 km	180 km	40 km Halbetappe: 15 km	50 km Halbetappe: 35 km
Herren U19	100 km	120 km	30km Halbetappe: 15 km	40km Halbetappe: 25 km
Herren U19 Na- tions' Cup	120 km	140 km	30 km Halbetappe: 15 km	40km Halbetappe: 15 km
Frauen U19 Na- tions' Cup	80 km	100 km	20 km	25 km
UCI Womens' World Tour	140 km	160 km	40 km	50 km
Frauen Elite	120 km	140 km	40 km	50 km
Frauen U19	80 km	100 km	20 km	25 km

* Die Distanz und der Tag des Prologs wird bei der Berechnung der durchschnittlichen Tagesdistanz nicht berücksichtigt.

Die Fahrer müssen die gesamte Streckenlänge jeder Etappe fahren, um gewertet zu werden und das Rennen fortsetzen zu können.

(Textänderung: 01.01.05; 01.01.09, 01.07.09; 01.01.16; 01.01.17; 01.11.23)

2.6.009 Nach Sondergenehmigung durch das Exekutivbüro oder bei Wettbewerben der UCI WorldTour durch den Conseil du Cyclisme Professionnel können die Organisatoren Folgendes aufnehmen:

- Bei Wettbewerben von 10 Tagen und mehr für Männer Elite maximal zwei Etappen von mehr als 260 km.
- Bei Wettbewerben für Männer unter 23 Jahren maximal eine Etappe von 230 km.
- Bei Wettbewerben für Frauen Elite eine einzige Etappe von maximal 150 km.
- Bei Wettbewerben für Männer Junioren eine einzige Etappe von maximal 130 km.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05).

2.6.010 Die Anzahl der Halbetappen ist wie folgt begrenzt (ohne Berücksichtigung des Prologs):

Kalender	Anzahl der erlaubten Halbetappen	
	Rennen mit weniger als 6 Tagen	Rennen mit 6 oder mehr Tagen
UCI WorldTour	Halbetappen verboten	
Herren Elite	2	4
U23	2	4
Frauen Elite	2	Halbetappen verboten
Junior	2	Halbetappen verboten

(Textänderung: 01.01.00; 01.01.06; 01.01.09)

Grands Tours

2.6.011 Die Distanz der Grand Tours ist auf 3500 km begrenzt.
(Textänderung: 01.01.02; 01.01.08).

Ruhetage

2.6.012 Rennen mit mehr als 10 Wettkamptagen müssen mindestens ein Ruhetag haben, welcher nach dem 5 Wettkampftage anzusiedeln ist.
An den Grand Tours sind zwei Ruhetage obligatorisch und müssen gleichmässig verteilt werden.
Erteilt die UCI keine Ausnahmegenehmigung, gilt der Transfer nicht als Ruhetag.
(Textänderung: 01.01.02; 1.10.10)

Wertungen

2.6.013 (N) Verschiedene Wertungen können vorgesehen werden und müssen ausschliesslich auf sportlichen Kriterien basieren.
Die Gesamteinzelwertung nach Zeit und die Gesamtmannschaftswertung nach Zeit sind in den **folgenden** Events obligatorisch:
- UCI WorldTour
- UCI Women's WorldTour und UCI ProSeries
- Herren Elite und U23 der UCI ProSeries und Klasse 1 und 2
(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05; 1.01.09; 01.01.16; 01.01.18; 23.10.19)

2.6.014 Die von den Zeitnehmerkommissären registrierten Zeiten werden in die Gesamtwertungen nach Zeit aufgenommen. Zeitgutschriften werden nur bei Einzelgesamtwertungen berücksichtigt.
(Textänderungen: 01.01.04; 01.01.05)

2.6.015 Bei Zeitgleichheit in der Einzelgesamtwertung nach Zeit werden die während der Einzelzeitfahretappen (einschliesslich Prolog) gemessenen Sekundenbruchteile zusammengezählt, um die zeitgleichen Fahrer zu unterscheiden.

Bei erneuter Zeitgleichheit, oder falls es keine Einzelzeitfahretappen gibt, wird zurückgegriffen auf die Summe der erlangten Plätze in jeder Etappe, mit Ausnahme des Mannschaftszeitfahrens und in letzter Instanz wird zurückgegriffen auf den in der letzten aus gefahrenen Etappe erzielten Platz.
(Textänderung: 01.01.05; 01.01.16)

2.6.016 (N) Das Tagesmannschaftsklassement wird durch die Summe der Zeiten der 3 ersten Fahrer jeder Mannschaft erstellt, ausgenommen ist das Mannschaftszeitfahren, welches durch das separate Rennreglement geregelt wird. Bei Gleichheit werden die Plätze der Mannschaften durch die Addition der besten 3 Fahrer der Etappe erzielten Zeiten ermittelt. Sollte dann immer noch Gleichheit bestehen, werden die Plätze anhand des besten Fahrers jeder Mannschaft in der Wertung der Etappe ermittelt.

Das Mannschaftsgesamtklassement wird ermittelt durch die Summe der drei besten Einzelzeiten jeder Mannschaft in allen gefahrenen Etappen. Im Falle von Punktegleichheit werden folgende Kriterien zur Ermittlung der Rangordnung angewendet:

1. Anzahl der ersten Ränge in der Mannschaftswertung des Tages;
2. Anzahl der zweiten Ränge in der Mannschaftswertung des Tages usw.

Besteht dann immer noch Gleichheit, werden die Mannschaften durch ihren besten Fahrer in der Einzelgesamtwertung unterschieden.

Alle Mannschaften mit weniger als 3 Fahrern werden in der Mannschaftsgesamtwertung nicht mehr geführt.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.03; 1.01.08; 1.07.11)

- 2.6.017 Im Falle von Punktegleichheit im Punkteschlussklassement werden folgende Kriterien zur Ermittlung der Rangordnung angewendet:
1. Anzahl Etappensiege,
 2. Anzahl Siege in den Sprintwertungen, die für die Punktwertung zählen,
 3. Einzelgesamtwertung nach Zeit.

Im Falle von Punktegleichheit im Bergschlussklassement werden für die Ermittlung der Rangordnung folgende Kriterien angewendet:

1. Anzahl der ersten Ränge in der höchsten Kategorie der Bergwertung,
2. Anzahl erste Ränge in der nächsttieferen Kategorie, usw.,
3. Einzelgesamtwertung nach Zeit.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.03; 01.01.05).

Leadertrikot des Rennens und Zusatzklassemente

- 2.6.018 Auf Grundlage des Klassements können bei nachfolgenden Rennen nur vier Leadertrikots vergeben werden:
- Rennen der UCI WorldTour Männer;
 - Rennen der UCI Women's WorldTour;
 - Rennen Elite Herren und U23 der UCI ProSeries und Klasse 1

Bei allen anderen Rennen können maximal 6 Leadertrikots vergeben werden
Dans les autres épreuves un maximum de 6 maillots peut être attribué.

Nur das Leadertrikot für den Gesamtklassement ersten ist obligatorisch

Der Leader jeder Wertung, mit Ausnahme der Leadermannschaft des Mannschaftsklassements ist verpflichtet, das entsprechende, besonders gekennzeichnete Trikot zu tragen.

Wenn ein Fahrer in mehreren Klassements führt, gilt folgende Reihenfolge für das Tragen der unterschiedlichen Trikots:

1. Einzelgesamtwertung nach Zeit,
2. Gesamtwertung nach Punkten,
3. Gesamtwertung des besten Bergfahrers,
4. Sonstige (Jugend, kombiniert usw.): Die Reihenfolge dieser anderen Trikots wird vom Organisator festgelegt.

Der Organisator kann von einem anderen Fahrer mit entsprechender Rangwertung verlangen, das Trikot zu tragen, das nicht von dem Leader der betreffenden Wertung getragen wird. Muss dieser Fahrer jedoch sein Trikot als Welt-, Kontinental- oder Landesmeister tragen, so hat er dieses Trikot zu tragen.

Die Fahrer einer führenden Mannschaft einer Mannschaftswertung sind verpflichtet, die entsprechende Startnummer zu tragen, falls diese vom Organisator vorgesehen ist. Die Abgabe und das Tragen eines Leadertrikots für die beste Mannschaft ist nicht gestattet.

Das Tragen eines Leadertrikots, Trikot einer Zusatzwertung beim am ersten Tag des Rennens oder bei Prolog ist nicht gestattet.

Fahrer welche sich im Artikel 1.3.055bis, Punkt 6 finden, dürfen weder ein Leadertrikot noch ein Trikot mit unterschiedlichen Zeichen tragen

(Textänderungen: 01.01.04; 01.01.05; 1.09.05; 01.01.16; 03.06.16; 01.01.18; 23.10.19; 01.07.25)

Siegerehrung

2.6.018 bis Die Fahrer sind verpflichtet sich gemäss der offiziellen Rangliste für die Siegerehrung in nachfolgender Reihenfolge bereit zu halten.

Nach jeder Etappe

- Der Etappensieger des Tages;
- Der Leader des Gesamtklassements;
- Die Leader der Spezialwertungen (ausgenommen Mannschaftswertung)

Nach der letzten Etappe

- Der Etappensieger des Tages;
- Die Gewinner der Spezialwertungen (inkl. Siegermannschaft)
- Die ersten drei Fahrer des Gesamtklassements
- Der Leader des Cups oder der UCI Serie
- Die Träger der verschiedenen Spezialtrikots

Die Reihenfolge kann geändert werden, sofern der Veranstalter die Genehmigung beim Jurypräsidenten vorgängig einholt.

(Text eingefügt: 01.01.2018)

Zeitgutschriften

2.6.019 Unter den nachstehenden Bedingungen sind Zeitgutschriften erlaubt:

Zwischensprints

- Halbetappen: Maximal 1 Sprint
- Etappen: Maximal 3 Sprints

Zeitgutschriften

- Zwischensprints: 3" - 2" - 1"
Wenn eine vollständige Etappe nur einen Zwischensprint enthält, kann der Veranstalter die Zuteilung der Prämien verdoppeln (d.h. 6" - 4" - 2"). In einem solchen Fall muss diese Entscheidung im technischen Leitfaden der Veranstaltung deutlich angegeben werden.
- Ziel Halbetappe: 6" - 4" - 2"
Etappe: 10" - 6" - 4"

Alle Boni müssen im technischen Leitfaden der Veranstaltung deutlich angegeben werden, um anwendbar zu sein und von den Kommissaren berücksichtigt werden zu können.

(Textänderung: 01.01.03; 1.01.06, 1.7.12; 01.01.16; 01.01.2023)

2.6.020 Im Verlauf von Etappen oder Halbetappen dürfen keine Zeitgutschriften vergeben werden, wenn diese bei Zielankunft nicht vorgesehen sind.

2.6.021 Zeitgutschriften werden ausschliesslich auf die Einzelgesamtwertung nach Zeit übertragen. Bei Zeitfahretappen und beim Prolog wird keine Zeitgutschrift vergeben.
(Textänderung: 01.01.04).

Preise

2.6.022 Für jede Etappe und Halbetepppe sowie für jede Wertung müssen Preise vergeben werden, unter dem Vorbehalt der Befugnis des Direktionskomitees der UCI oder – bei den Wettbewerben der UCI WorldTour – des Conseil du Cyclisme Professionnel, Mindestpreise vorzugeben.
(Textänderungen: 02.03.00; 01.01.05).

Etappen im Einzelzeitfahren

2.6.023 Die Startordnung der Etappen im Einzelzeitfahren ist die umgekehrte Reihenfolge der Gesamtwertung nach Zeit. Das Kommissärskollegium darf diese Reihenfolge jedoch verhindern, um zu vermeiden, dass zwei Fahrer der gleichen Mannschaft hintereinander fahren.

Beim Prolog oder wenn die erste Etappe ein Einzelzeitfahren ist, wird die Startordnung durch den Organisator in Übereinstimmung mit dem Kommissärskollegium festgelegt; jede Mannschaft legt die Startreihenfolge ihrer Fahrer fest.
(Textänderung: 01.01.03).

Etappen im Mannschaftszeitfahren

2.6.024 Die Startreihenfolge der Etappen im Mannschaftszeitfahren ist die umgekehrte Reihenfolge der Mannschaftsgesamtwertung ausgenommen ist die Mannschaft, welche den Leader stellt. Diese startet in allen Fällen als letzte. Fehlt eine solche Wertung wird die Startordnung ausgelost.
(Textänderung: 01.07.11).

2.6.025 Die Wertung der Etappen im Mannschaftszeitfahren muss nur in der Einzelgesamtwertung nach Zeit und in der Mannschaftsgesamtwertung berücksichtigt werden. Das Reglement des Rennens legt die Modalitäten zur Übertragung der Zeiten fest, einschliesslich der Zeiten der zurückgefallenen Fahrer.
(Textänderung: 01.01.2016).

Aufgabe des Rennens

2.6.026 Ein Fahrer, der das Rennen aufgibt, darf unter Androhung einer Sperrung von 15 Tagen und einer Strafe von CHF 200.00 bis CHF 1000.00 während der Dauer des Wettbewerbs kein anderes Radrennen bestreiten.
Eine Ausnahmebewilligung kann auf Antrag des Fahrers bewilligt werden im Einvernehmen mit seinen sportlichen Leitern und nach Befragung durch UCI zwischen der Rennleitung und dem Präsidenten des Kommissärskollegium.
(Textänderung: 01.01.05; 1.10.11).

Zielankunft

2.6.027 Im Falle eines ordnungsgemäss festgestellten Zwischenfalls, Reifenschadens oder technischen Defekts auf den letzten drei Kilometern einer Tagesetappe wird dem bzw. den verunglückten Fahrer(n) die Zeit des bzw. der Fahrer(s) gutgeschrieben, in dessen bzw. deren Begleitung er bzw. sie sich zum Zeitpunkt des Zwischenfalls befand(en). Seine bzw. ihre Wertung richtet sich nach dem Überqueren der Ziellinie.

Als Zwischenfall gilt jedes Ereignis, unabhängig von der Kontrolle oder den eigenen körperlichen Fähigkeiten des Fahrers (Sturz mehrere Fahrer, mechanisches Problem, Reifenschaden) und seiner Bereitschaft, mit den Fahrern Schritt zu halten, bei denen er sich zum Zeitpunkt des Vorfalls befand.

Fahrer, die von einem Zwischenfall im Sinne des vorstehenden Absatzes betroffen sind, müssen einem Kommissär sofort signalisieren, indem sie einen Arm heben und sich einem Kommissär im Ziel präsentieren.

Ist es einem Fahrer aufgrund eines Sturzes mit mehreren Fahrern auf den letzten drei Kilometern nicht möglich, die Ziellinie zu überfahren, wird er auf den letzten Platz der Etappe gesetzt und erhält die Zeit des oder der Fahrer gutgeschrieben, in dessen bzw. deren Begleitung er sich zum Zeitpunkt eines Sturzes befand.

Dieser Artikel ist bei einer Bergankunft nicht gültig

Jede Entscheidung in Bezug auf diesen Artikel wird vom Kommissärskollegium unabhängig getroffen.

Für Etappen, die voraussichtlich in einem Massensprint enden werden, kann die UCI auf Antrag eine Verlängerung der Distanz von drei Kilometern auf fünf Kilometer beschliessen, wenn dies durch die besonderen Umstände der Etappe, insbesondere aus Sicherheitsgründen, gerechtfertigt ist. Der Organisator der Veranstaltung und

jeder andere an der Veranstaltung beteiligte Akteur kann eine solche Verlängerung beantragen und relevante Unterlagen zur Beurteilung des Antrags einreichen, einschliesslich Streckenkarte, Etappenprofil, GPX-Datei und andere relevante oder von der UCI angeforderte Informationen.

Die Anträge des Veranstalters müssen grundsätzlich vor der Veröffentlichung des technischen Leitfadens eingereicht werden. Wird dem Antrag stattgegeben, müssen die Einzelheiten in das besondere Reglement der Veranstaltung aufgenommen werden.

Falls ein Antrag nach der Veröffentlichung des technischen Leitfadens genehmigt wird, müssen die Einzelheiten in einem Rennkommuniqué vor dem Start der Etappe veröffentlicht werden.

(Textänderung: 01.01.05; 01.10.11; 01.02.12; 01.01.18; 01.01.25; 01.07.25)

2.6.027bis Zusätzlich zur Zeitmessleiste an der Ziellinie muss der Zeitnehmer eine Zeitmessleiste am Drei-Kilometer-Zeichen (oder einer anderen von der UCI gemäss Artikel 2.6.027 akzeptierten Entfernung) anbringen, um die Fahrer jeder Gruppe und ihre Zeitabstände zu identifizieren.

(Artikel eingeführt am 01.01.25)

2.6.028 Im Falle eines ordnungsgemäss festgestellten Sturzes, Reifenschaden oder technischen Defekts nach dem Passieren des roten Signals auf einer Etappe im Mannschaftszeitfahren wird dem bzw. den betroffenen Fahrer(n) die Zeit des bzw. der Fahrer(s) gutgeschrieben, in dessen bzw. deren Begleitung er bzw. sie sich zum Zeitpunkt des Zwischenfalls befanden.

Ist es einem Fahrer aufgrund eines Sturzes nach dem Passieren des roten Signals nicht möglich, die Ziellinie zu überfahren, wird ihm die Zeit des oder der Fahrer gutgeschrieben, in dessen bzw. deren Begleitung er sich zum Zeitpunkt des Unfalls befand.

(Textänderung: 01.01.05; 01.01.18)

2.6.029 Artikel gelöscht am 01.01.2018

Zielankunft auf einem Rundkurs

2.6.030 Auch wenn eine Etappe auf einem Rundkurs endet, werden die Zeiten immer auf der Ziellinie genommen.

2.6.031 Bei Etappenrennen darf die Anzahl der Runden bei Rundkursen, die zwischen 5 und 8 km lang sind, grösser sein als 5. In diesem Fall darf die auf dem Rundkurs zu fahrende Gesamtdistanz nicht mehr als 100 km betragen.

(Textänderung: 01.01.00)

Kontrollschluss

2.6.032 Jeder Fahrer, der ausserhalb der für die betreffende Veranstaltung festgelegten und im Reglement der Veranstaltung veröffentlichten Endzeit ankommt, wird disqualifiziert.

Die Kontrollschluss Vorgaben werden durch das Sonderreglement jedes Rennens entsprechend der Eigenschaften der Etappen festgelegt.

Nur in unvorhersehbaren Ausnahmefällen und bei höherer Gewalt kann das Kommissärsremium nach Rücksprache mit dem Veranstalter die Zielzeit verlängern und somit Fahrern, die ausserhalb des Zeitlimits angekommen sind, den Start der nächsten Etappe ermöglichen.

Für den Fall, dass Fahrer, die tatsächlich nach Kontrollschluss angekommen sind, vom Kommissärskollegium eine zusätzliche Chance erhalten, werden ihnen alle Punkte entzogen, die sie in einer Spezialwertung gewonnen haben.

(Textänderung: 01.01.02; 1.01.09, 01.10.09; 1.07.10; 01.02.12; 01.01.18; 01.01.25)

2.6.032bis Der Vorsitzende des Kommissärgremium kann in Fällen, in denen die Etappenzeiten nicht gemäss Artikel 2.2.029 an der Ziellinie gemessen werden, nach Rücksprache mit dem Veranstalter eine Höchstzeit für das Überqueren der Ziellinie durch die Fahrer festlegen. Fahrer, die die Ziellinie außerhalb dieses Zeitlimits überqueren, werden disqualifiziert. Die Fahrer müssen über das geltende Zeitlimit informiert werden, und zwar über das Communiqué der Kommissäre, wenn das Zeitlimit vor dem Start der Etappe festgelegt wird, und über Funk, wenn es nach dem Start der Etappe festgelegt wird. Die Kommissäre können beschliessen, dieses Zeitlimit nicht anzuwenden, wenn sich ein Zwischenfall zwischen dem Zeitnahmepunkt der Etappe und der Ziellinie ereignet.

(Artikel eingeführt am 01.01.25)

Mannschaftswagen

2.6.033 (N) Es wird nur ein Fahrzeug pro Mannschaft während des Rennens zugelassen.

Es ist jedoch ein zweites Fahrzeug pro Team erlaubt (mit Ausnahme von Rennen, welche auf einem Rundkurs ausgetragen werden oder enden), in den folgenden Kategorien von Veranstaltungen:

- Männer Elite: UCI WorldTour und kontinentale Rennen (UCI ProSeries und Klasse 1)
- Frauen Elite: Veranstaltungen mit 7 und mehr Etappen der UCI Women's WorldTour.

Die Bestimmungen für den Fahrzeugverkehr gemäß Artikel 2.3.017 gelten für Etappenrennen der oben genannten Kategorien, wenn zwei Autos pro Team erlaubt sind.

Bei Mannschaftszeitfahren einer Grand Tour ist ein drittes Fahrzeug pro Mannschaft zugelassen.

Auf jeden Fall ist Artikel 2.2.035 gültig.

(Textänderungen: 01.01.98; 01.01.05; 1.01.09; 01.10.10; 01.11.22; 01.11.23)

2.6.034 Bei der ersten Etappe, wird die Reihenfolge der Mannschaftswagen entsprechend der Position des besten Fahrers jeder Mannschaft in der Gesamteinzelwertung nach Zeit nach dem Prolog festgelegt; falls es keinen Prolog gibt, gemäss folgender Bestimmung

Rennen der UCI WorldTour und der UCI Women's WorldTour

1. die Autos der Mannschaften, die bei der Sitzung der sportlichen Leiter vertreten sind und ihre startenden Fahrer innerhalb der in Artikel 1.2.090 genannten Frist bestätigt haben, in der Reihenfolge der Platzierung der startenden Fahrer in der letzten UCI-Einzelweltmeisterschaft der Männer (bei UCI WorldTour-Rennen) oder der UCI Women's WorldTour* (bei UCI Women's WorldTour-Rennen);
2. die Autos der UCI WorldTeams oder UCI Women's WorldTeams, die bei der Sitzung der sportlichen Leiter vertreten sind und ihre startenden Fahrer innerhalb der Frist bestätigt haben und deren startende Fahrer noch keinen Punkt in der UCI Einzel-Weltrangliste der Männer oder in der Einzelwertung der UCI Women's WorldTour erhalten haben;
3. die Autos der anderen Mannschaften, die bei der Sitzung der sportlichen Leiter vertreten sind und ihre startenden Fahrer innerhalb der Frist bestätigt haben und deren startende Fahrer noch keine Punkte in der UCI-Weltrangliste der Männer oder in der Einzelwertung der UCI Women's WorldTour erhalten haben;
4. die Autos der Mannschaften, die bei der Sitzung der sportlichen Leiter vertreten waren und ihre startenden Fahrer nicht innerhalb der Frist bestätigt haben;

5. Autos von Mannschaften, die bei der Sitzung der sportlichen Leiter nicht vertreten sind.

In den Gruppen 2 bis 5 wird die Reihenfolge der Fahrzeuge bei der Sitzung der sportlichen Leiter ausgelost. Die Auslosung erfolgt durch Zettel mit den Namen der teilnehmenden Mannschaften. Der erste ausscheidende Name erhält den ersten Platz, der zweite ausscheidende Name den zweiten Platz usw.

Für die folgenden Etappen wird die Fahrreihenfolge entsprechend der Position des ersten Fahrers jeder Mannschaft in der Gesamteinzelwertung nach Zeit festgelegt.

Die Reihenfolge der Autos kann bei Bedarf vom Präsidenten des Kommissärskollegiums korrigiert werden; jede Änderung wird allen Mitfahrenden Fahrzeugen über "Radio Tour" mitgeteilt.

* Da es sich um das erste UCI Women's WorldTour-Rennen der Saison handelt und die Einzelwertung der UCI Women's WorldTour noch nicht erstellt wurde, wird die Endwertung der vorherigen Saison verwendet.

Andere Rennen

1. die Fahrzeuge von UCI-Teams und Nationalmannschaften, die bei der Mannschaftsleitersitzung vertreten sind und ihre Fahrer innerhalb der in Artikel 1.2.090 genannten Frist bestätigt haben;
 2. die Fahrzeuge der anderen Teams, die bei der Mannschaftsleitersitzung vertreten sind und ihre Fahrer innerhalb der Frist bestätigt haben;
 3. die Fahrzeuge der Teams, die bei der Mannschaftsleitersitzung vertreten sind und ihre Fahrer nicht innerhalb der Frist bestätigt haben;
 4. Fahrzeuge von Teams, die nicht bei der Sitzung der Teamleiter vertreten sind.
- In jeder der Gruppen wird die Reihenfolge der Fahrzeuge durch Auslosung bei der Sportlichen Leiter Sitzung festgelegt.

Innerhalb jeder Gruppe wird die Reihenfolge der Fahrzeuge bei der Sitzung der Sportdirektoren ausgelost.

Die Auslosung erfolgt mit Hilfe eines Zettels, auf dem die Namen der gemeldeten Mannschaften vermerkt sind. Der zuerst gezogene Name erhält den ersten Platz, der zweite gezogene Name den zweiten Platz, usw.

Bei den folgenden Etappen wird die Reihenfolge entsprechend der Position des besten Fahrers jeder Mannschaft in der Gesamteinzelwertung nach Zeit festgelegt.
(Textänderungen: 03.06.16; 01.01.19; 01.11.21))

Mitteilung der Ergebnisse

2.6.035 Der Organisator muss den Mannschaften die Etappenergebnisse am Zielort übergeben oder gegebenenfalls so schnell wie möglich übermitteln.
(Textänderungen: 01.01.99; 01.01.05)

2.6.036 [Artikel verschoben nach. 2.2.010 bis].

Disqualifikation

2.6.037 (Artikel gelöscht 01.01.2021)

2.6.038 (Artikel gelöscht 01.01.2021)

VII

Kapitel VII KRITERIEN

2.7.001 Für alle Fälle, die nachfolgend nicht erwähnt sind, wird auf die allgemeinen Bestimmungen sowie auf die Sonderbestimmungen für Eintagesrennen verwiesen, die analog anzuwenden sind.

Austragungsmodus

2.7.002 Das Kriterium ist ein Straßenrennen das auf einem geschlossenen Parcours, das nach einem der folgenden Austragungsmodi bestritten wird:

1. Wertung bei der Ankunft in der letzten Runde
2. Wertung, die auf die Anzahl der gefahrenen Runden und der Anzahl der bei den Zwischensprints errungenen Punkte basiert.

2.7.002 N Rennen auf geschlossenen Rundstrecken die im Scratch-Format durchgeführt werden, sind mit den Regeln der Rundstreckenrennen 2.3.007 N durchzuführen
(Text eingefügt 1.3.12; Textänderung 01.01.13)

2.7.003 (N) Wenn das Kriterium mehrere Rennen enthält, muss das Einzelrennen immer als Letztes gefahren werden.

2.7.003 N1 (Textänderung 01.01.06; 01.03.15: Artikel gelöscht 13.11.24)

2.7.003 N2 Die gesetzlichen Verkehrs vorschriften sind bei Kriterien aufgehoben. Das Rennen darf nur von einem Motorradfahrer (Kontrolleur) begleitet werden; Autos sind verboten.

Rad- und Fahrradwechsel sowie Verpflegung sind nur an den vom Organisator bezeichneten offiziellen Posten gestattet. Die Verpflegung kann durch die Jury bewilligt und auf bestimmte Runden beschränkt werden. Rad- und Fahrradwechsel unter Kurrenten sind verboten.

Für Rennen hinter Motorführung gelten Sonderbestimmungen, die jeweils durch den nationalen Verband genehmigt werden müssen. Schriftliche Eingabe muss bis spätestens 21 Tage vor dem Rennen eingereicht werden.

(Textänderung 01.01.06)

Organisation

2.7.004 Es ist untersagt, am Vortag eines internationalen Wettbewerbs ein Kriterium zu organisieren, ohne dass zwischen dem Organisator und jedem der betreffenden Fahrer ein Einzelvertrag abgeschlossen wird.
(Textänderung: 01.01.02)

2.7.005 Die nationalen Verbände müssen ihren Kalender für Kriterien in der darauffolgenden Saison spätestens am 1. September der UCI zukommen lassen.

Organisatoren, deren Kriterium nicht in dem Kalender aufgeführt ist, können keine Fahrer einer bei der UCI registrierten Mannschaft verpflichten oder teilnehmen lassen.

Wenn der nationale Kalender für Kriterien nicht fristgerecht bei der UCI vorliegt, dürfen die betreffenden Organisatoren keine Fahrer einer bei der UCI registrierten Mannschaft verpflichten oder teilnehmen lassen.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05; 01.07.10)

Kalendergebühren

2.7.005 Für Rennen, die die Teilnahme eines in einem UCI WorldTeam oder einer UCI Women's WorldTeam oder UCI ProTeam registrierten Fahrers/Fahrerin

ermöglichen, muss eine jährliche Kalendergebühr bis spätestens 1. September des Jahres vor der Anmeldung der Veranstaltung auf das Bankkonto der UCI überwiesen werden.

Die Höhe der Gebühr wird vom UCI- Comité Directeur festgelegt und im Dokument über die finanziellen Verpflichtungen veröffentlicht.

Wenn das UCI-Konto am 1. September nicht gutgeschrieben wird, wird die Eintragung in den internationalen Kriterienkalender automatisch ausgesetzt und die Veranstaltung wird nicht im internationalen UCI-Kalender veröffentlicht.

Darüber hinaus ist eine Geldstrafe von 1.000 CHF sowie eine Strafe in Höhe von 100 CHF pro Tag des Verzugs zu zahlen.

(Artikel eingefügt am 11.02.20; Textänderungen: 01.01.21).

2.7.006 Ein Organisator kann nur einen Fahrer eines UCI WorldTeam verpflichten, wenn mindestens 50% der verpflichteten Fahrer einer bei der UCI registrierten Mannschaft angehören. Der nationale Verband des Organisators kann diesen Prozentsatz erhöhen.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05; 01.01.15)

2.7.006 N Der nationale Verband kann dieses Verhältnis verändern.

(Text eingefügt 01.01.2006)

2.7.007 Eine Zone von mindestens 150 m vor und 50 m nach dem Ziel muss abgegrenzt sein. In dieser Zone dürfen sich nur Mitarbeiter der Organisator, Rennfahrer, sportliche Leiter, Betreuer und Akkreditierte Presseleute aufhalten.

Die Zone vor der Ziellinie muss durch Barrieren ab dem Anfang der letzten Kurve geschützt sein, wenn die Länge der letzten Geraden geringer als 300 Meter ist.

(Textänderung: 01.01.02)

2.7.008 Endet das Rennen nach dem Sonnenuntergang so muss die Strecke angemessen beleuchtet sein ansonsten muss das Rennen unterbrochen oder abgesagt werden.

(Textänderungen 01.01.02)

2.7.009 Endet das Rennen nach 22:00 Uhr so muss der Organisator den Fahrer der bei der UCI eingeschriebenen Mannschaften ein Hotelzimmer mit Morgenessen zu Verfügung stellen.

(Textänderung 01.01.02; 01.01.05)

2.7.010 Der Organisator muss den Fahrern einen Umkleideraum zu Verfügung stellen.

(Textänderung 01.01.02)

Preise und Pauschalen

2.7.011 Vor jeder Anmeldung muss der Organisator das Preisschema zusammen mit der Einladung versenden.

2.7.012 Wenn zusätzlich zu den gemäss den Ergebnissen vergebenen Preisen eine feste Vergütung für die Teilnahme an dem Wettbewerb gezahlt wird, muss diese Vergütung in einem Einzelvertrag zwischen dem Organisator und jedem betroffenen Fahrer festgelegt werden. Bei Fahrern, die einer bei der UCI registrierten Mannschaft angehören, muss der Vertrag von einem Verantwortlichen der Mannschaft gezeichnet werden.

(Textänderung: 01.01.05).

2.7.013 Der vertraglich vereinbarte Betrag muss vom Organisator auch im Falle der Annulierung oder Unterbrechung des Rennens gezahlt werden. Ist die Annulierung oder Unterbrechung auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen, sind folgende Regelungen anzuwenden:

- Annulierung vor dem Start: der Organisator erstattet den Fahrern ihre Reisekosten

- Unterbrechung im Laufe des Rennens: der Organisator teilt unter den Fahrern den Betrag der Eintrittsgelder proportional zu dem im Vertrag vereinbarten Betrag auf.

2.7.014 Die Preise werden ausschliesslich an die Fahrer gezahlt, die diese eingefahren haben.

2.7.015 Die Preise und Vertragssummen werden innerhalb einer Stunde nach der Zielankunft des Rennens ausgezahlt.

Distanzen

2.7.016 Der Rundkurs muss zwischen 800 und 10.000 m lang sein.

2.7.016 N Der Rundkurs muss zwischen 800 und 2'000 m lang sein. Ausnahmen können von der Fachkommission Strasse und Swiss Cycling bewilligt werden.
(Text eingefügt 01.01.06; Textänderung 01.03.12; 13.11.24)

2.7.017 Die maximale Distanz des Rennens ist wie folgt festgesetzt:

Rundstreckenlänge	Max. Distanz
800 - 1599 m	80 km
1600 - 2999 m	110 km
3000 – 3999 m	132 km
4000 – 10 000 m	150 km

2.7.017 N Die maximale Distanz des Rennens ist wie folgt festgesetzt:

Kategorie	Max. Distanz
Elite / U23	100 km
Master	80 km
U19 / Frauen FE	50 km
Frauen FB / U17	40 km
U15 / U13 / U11	15 – 30 km

(Textänderung 13.11.24)

Austragungsmodus mit Zwischensprints

2.7.018 Das Programm und/oder der technischen Leitfaden des Rennens erläutert das System der Zwischensprints und die Vergabe der Punkte, wobei die nachstehenden Anordnungen berücksichtigt werden, die automatisch angewandt werden.

2.7.019 N Die Zwischensprints finden auf der Ziellinie und nach einer Anzahl von Runden statt, die immer die gleiche zwischen zwei Sprints ist.

2.7.020 Bei Fahrten ohne Zwischensprints können Punkte an den Fahrer vergeben werden, der als Erster die Ziellinie überfährt. Die Anzahl der Punkte darf nicht höher als 40% der an den Sieger eines Zwischensprints vergebenen Punkte sein.

2.7.021 Ein Fahrer oder Gruppen von 20 oder weniger Fahrern, die zurückgefallen sind und von Fahrern an der Spitze überholt werden, werden vom Rennen ausgeschlossen und müssen die Bahn verlassen. Bei einer Gruppe von mehr als 20 Fahrern entscheidet das Kommissärskollegium, ob die Fahrer weiterfahren dürfen oder ausgeschlossen werden.

2.7.022 Im Falle eines Unfalls, der im Sinne der Bestimmungen für die Bahnrennen (Artikel 3.2.021) anerkannt wurde, hat der Fahrer das Recht auf eine Neutralisation von einer oder zwei Runden, was von den Kommissären je nach Länge des Rundkurses zu entscheiden ist. Nach der Neutralisation nimmt der Fahrer das Rennen wieder auf, er gewinnt aber keine Punkte beim folgenden Sprint.

- 2.7.023 Kriterien werden wie folgt bewertet:
- Sieger ist derjenige, der die meisten Runden gefahren hat;
 - Bei gleicher Rundenzahl entscheidet die Anzahl der Punkte;
 - Bei gleicher Rundenzahl und Punktgleichheit entscheidet die Anzahl der Siege bei den Zwischensprints;
 - Bei erneuter Gleichheit entscheidet der Platz beim letzten Wertungssprint.
- 2.7.023 N National werden Kriterien wie folgt bewertet:
- 1) nach Runden
 - 2) nach Zeit
 - 3) nach Punkten -> Zur Ermittlung der Punktzahl werden maximal 12 Hauptwertungen durchgeführt. Der Erste erhält 6 Punkte, der Zweite 4, der Dritte 3, der Vierte 2, der Fünfte 1 Punkt. Im letzten Wertungssprint werden doppelte Punktzahlen vergeben.
 - 4) Bei Punktgleichheit zählt der Einlauf des Schlussspurtes
- Alle Fahrer, die innert 30 Sekunden nach dem Spitenfahrer eintreffen, erhalten die gleiche Zeit. Alle Fahrer, welche innerhalb weiterer 30 Sekunden eintreffen, erhalten unter sich wiederum die gleiche Zeit, usw.
- Abweichende Wertungssysteme können von der Fachkommission und Swiss Cycling bewilligt werden.
- (Textänderung 01.04.08; 01.03.12; Text eingefügt 01.03.14; Textänderung 13.11.24)
- 2.7.024 Ein Rundengewinn ist erzielt, wenn der oder die Fahrer am Ende des Hauptfeldes angeschlossen haben.
- 2.7.024 N Die Wertungen werden immer bei der momentanen Spitze ausgetragen. Ein Rundengewinn ist erzielt, wenn der oder die Fahrer am Ende des Hauptfeldes angeschlossen haben. Mit der Erzielung eines Rundengewinnes durch die Spitenfahrer wechselt die Spitze sofort auf die nächstfolgenden, vorgestoßenen Fahrer bzw. zum Kopf des Feldes. Einzelne vom Feld abgehängte Fahrer oder Fahrergruppen erleiden eine Verlustrunde, wenn sie von den Spitenfahrern oder vom Hauptfeld eingeholt werden.
Solche Fahrer sind erst wieder wertungs- und prämiengerecht, wenn sie vor Ankündigung des Spurts vom Hauptfeld überrundet wurden.
- (Textverschiebung 1.1.2006)
- 2.7.026 N Überrundete Fahrer dürfen keine Führungsarbeit leisten, dies weder in der Spitze noch im Feld, die Jury kann diese Fahrer aus dem Rennen weisen.
Fahrer mit Verlustrunden können je nach Stand und Verlauf des Kriteriums von der Jury aus dem Rennen genommen werden. Die Wertungsspurts werden mit einer roten, die Prämienspurts mit einer grünen Fahne angezeigt. Über die noch zu fahrenden Runden orientiert eine Anzeigetafel am Ziel.
- (Textverschiebung 01.01.19)

VIII

Kapitel VIII EINZELWETTBEWERBE

- 2.8.001 Für alle Fälle, die nachfolgend nicht erwähnt sind, wird auf die allgemeinen Bestimmungen sowie auf die Sonderbestimmungen für Eintagesrennen verwiesen, die analog anzuwenden sind.
- 2.8.002 Ein Einzelwettbewerb ist ein Strassenrennen, an dem Fahrer ausschliesslich einzeln teilnehmen.
- 2.8.003 Ein Einzelwettbewerb kann nur unter folgenden Bedingungen in den nationalen Kalender eingetragen werden:
1. Die Fahrer sind einzeln verpflichtet.
 2. Die UCI WorldTeam Fahrer dürfen höchstens 3 x jährlich an einem Einzelwettbewerb teilnehmen
 3. Höchstens 3 Fahrer des gleichen UCI registrierten Teams, dürfen an einem Einzelwettbewerb teilnehmen.
 4. Der Mindestbetrag für das Preisgeld beträgt CHF 8000.--
 5. Die maximale Distanz beträgt 170 km für die Männer und 120 km für die Frauen.
 6. Wenn der Wettbewerb auf dem Rundkurs ausgetragen wird, muss dieser mindestens 10 km lang sein.
 7. Pannenhilfe erfolgt durch neutrale Fahrzeuge.
 8. Mannschaftswagen sind auf der Strecke nicht zulässig.
- (Textänderung: 26.01.07; 01.01.15)*
- 2.8.003 N Dieses Rennen muss im nationalen Rennkalender eingetragen sein. Die Veranstaltergebühr wird jährlich durch den nationalen Verband festgelegt. Der Organisator ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- (Textänderung: 01.01.06; 01.01.19)*

IX

Kapitel IX SONSTIGE RENNEN

2.9.001 Andere Strassenrennen (auch als "andere Rennen" oder "Formate" bekannt) - die nicht den Wettbewerbsformaten im Kapitel III bis VII des Teil 2 des UCI-Reglements entsprechen – wie Rennen welche auf Basis von Punkten, Ausscheidung, hinter Schrittmacher, Bergrennen, Massenrennen und Marathons auf der Strasse können organisiert werden, wenn sie im nationalen oder internationalen Kalender registriert sind und sie vom Nationalen Verband oder dem Comite Directeur der UCI bewilligt sind.

Der Organisator muss zusammen mit seinem Antrag auf Eintragung in den nationalen oder internationalen Kalender, die spezifischen Regeln der Veranstaltung einreichen. Die Regeln müssen alle organisatorischen Aspekte der Veranstaltung im Detail beschreiben und erklären. Das UCI-Reglement muss angewendet werden und alle anderen notwendigen Erklärungen für die Kommissare beinhalten. Jeder Antrag auf Aufnahme in den nationalen oder internationalen Kalender muss zusätzlich die Anforderungen der Artikel 1.2.001 ff. erfüllen.

Bevor eine Veranstaltung in den Kalender eingetragen wird, kann das Comité Directeur der UCI oder des betreffenden nationalen Verbandes die Durchführung einer Testveranstaltung verlangen, um die Sicherheit des Rennens zu gewährleisten und die Prüfung anderer Kriterien wie unten aufgeführt zu kontrollieren.

Die nationalen Verbände und das Comité Directeur müssen folgendes akzeptieren oder die Ablehnung des Antrages in einer transparenten, fairen und nichtdiskriminierenden Begründung unter Berücksichtigung legitimer Ziele, einschliesslich der nachfolgenden Kriterien begründen können:

- Offenheit und Fairness bei Sportwettbewerben;
 - Chancengleichheit für alle Teilnehmer;
 - Ethische Werte im Sport;
 - Ungewissheit der Ergebnisse;
 - Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Sportler;
 - Gewährleistung eines funktionierenden Sportkalenders;
 - Förderung der Rekrutierung und Ausbildung junger Sportler;
 - Gewährleistung der Integrität und Unparteilichkeit des Leistungssports und ein guter Verlauf der Wettbewerbe;
 - Finanzielle Stabilität der Mannschaften;
 - Die Solidarität zwischen den verschiedenen Ebenen der Sportpraxis;
 - Die pyramidenförmige Struktur der Wettkämpfe von der Basis bis zur Elite
- (Textänderung: 02.03.00; 02.03.20)

2.9.002 Die Sonstigen Rennen unterliegen sowohl dem spezifischen Reglement der Veranstaltung als auch, für alles, was nicht spezifisch für die betreffende Veranstaltung ist, dem UCI-Reglement.
(Textänderung: 02.03.20)

2.9.003 Sonstigen Rennen können als Klasse 1 (1.1S oder 2.1S) oder Klasse 2 (1.2S oder 2.2S) im internationalen Kalender eingetragen werden.

Alle Regeln, die für die Klasse des Rennens spezifisch sind, bleiben anwendbar (z.B., die Regeln bezüglich der Beteiligungen und Einladungen, UCI-Punkte, Verpflichtungen finanzielle und Beteiligungszulagen, den technischen Leitfaden, die Sicherheit, die Governance und Schiedsgerichtsbarkeit), um sicherzustellen, dass der legitime Zweck einer Praxis erfüllt wird. Sowie ein einheitlicher und konsequenter Radsport wie im Artikel 2.9.001 durchgeführt werden kann. Eine Abweichung von einer dieser

Regeln ist nur unter Umständen möglich, wenn ausnahmsweise, wenn die Verfolgung der in Artikel 2.9.001 aufgeführten Ziele nicht schadet.

Für Veranstaltungen, die im nationalen Kalender eingetragen sind, legen die nationalen Verbände die Teilnahmeregeln, die vergebenen Punkte und alle anderen relevanten Elemente fest.

(Textänderung: 02.03.20)

Schweizermeisterschaften

2.9.003 N Die Schweizermeisterschaften (SM) Strasse und Zeitfahren werden in folgenden Kategorien ausgetragen:

- * Herren Elite international (Fahrer, welche in einem UCI gemeldeten Team sind)
- * Herren Elite national
- * Frauen Elite international (Fahrerinnen, welche in einem UCI gemeldeten Team sind)
- * Frauen Elite national
- ** Herren U23
- ** Frauen U23
- *** Herren und Frauen Master (in je vier Kategorien: I = 30 bis 39 / II = 40 bis 49 / III = 50 bis 59 / IV = 60+)
- Herren U19
- Frauen U19
- Herren + Frauen U17 (nur Strasse - mit separatem Titel mit Medaillen)

* Für die Kategorien Elite International und Elite national wird ein gemeinsames Rennen ausgetragen jedoch je ein Titel vergeben. Bei den restlichen Kategorien wird jeweils ein separates Rennen durchgeführt.

**Schweizer Athletinnen und Athleten der Kategorie U23 dürfen unabhängig ihrer Teamzugehörigkeit an den Schweizermeisterschaften in der U23 Kategorie starten. Sie sind zudem in den Rennen der Elite startberechtigt.

*** Nur Athleten mit einer Master-Lizenz sind startberechtigt.

Fahrer, welche keine CH oder LIE Staatsbürgerschaft besitzen, dürfen, sofern sie im Besitz einer Lizenz von Swiss Cycling sind, die SM Zeitfahren ausser Konkurrenz bestreiten. Sie werden jedoch nicht gewertet und sind nicht preisberechtigt. Athleten, die den UCI Status „Flüchtling“ (Nationalität „Refugee“) haben, sind im Zeitfahren und im Straßenrennen startberechtigt. Sie werden ausser Konkurrenz gewertet.

(Textänderung: 01.01.06; 01.01.07; 01.01.09; 01.02.10; 01.03.11; 01.01.13; 01.01.18; 01.01.23; 15.03.23; 20.06.23; 12.11.25)

Der Modus der Berg Schweizermeisterschaft wird in Absprache mit Swiss Cycling bestimmt.

(Text eingefügt: 01.02.2010; Textänderung 13.11.24)

2.9.004 Das Comité Directeur oder der betreffende Nationale Verband kann eine Veranstaltung als ein sonstiges Rennen anmelden oder die Änderung eines Anmeldeantrags als Antrag für ein sonstiges Rennen beantragen, wenn der Antrag für eine Veranstaltung nicht den in den Kapiteln III bis VII Titel 2 des UCI-Reglements festgelegten Wettbewerbsformaten entspricht.

(Textänderung: 02.03.20)

Regionale-, Trainings und Abendrennen

2.9.011 N An diesen Rennen können sämtliche Fahrer/innen teilnehmen.

- Müssen im nationalen Kalender ausgeschrieben sein.
- Keine Wertung im Jahresklassement
- Kein Preisgeld vorgeschrieben
- Kalendergebühren CHF 50.- pro Rennen oder CHF 200.— pro Serie (ab 4 Rennen)

(Text eingefügt: 01.01.06)

2.9.012 N Die nationalen Unterverbände können kantonale Meisterschaften durchführen. An die Sieger dürfen Kantonalmüster Trikots abgegeben werden. Diese Trikots müssen dem nationalen Verband gemeldet werden. Die Kantonalmüster dürfen dieses Trikot an allen nationalen Rennen ihrer Disziplin tragen.

Für Cup-Wertungen dürfen Cup-Leader Trikots abgegeben werden. Leader von Cup-Wertungen tragen diese Trikots an den bezeichneten Cup-Rennen.
(Artikel eingefügt 01.01.2013)

X

Kapitel X UCI RANKING

(Kapitel ersetzt am 1.01.09; Geändert am 01.01.2016).

Dieses Reglement ist auf Französisch oder Englisch auf der [UCI Homepage](#) zu finden.

XI

(Kapitel ersetzt am 01.01.2015; verschoben in Kapitel X am 01.01.2016)

XII

Kapitel XII RENNVORFÄLLE UND SPEZIFISCHE VERSTÖSSE DURCH VERANSTALTER

(Kapitel eingefügt am 01.01.2019)

§1 Rennvorfälle mit Rennfahrern, Teams und anderen Lizenzinhabern bei Straßenrennen

Allgemeine Bestimmungen

2.12.001 Die Verstösse im Zusammenhang mit Rennzwischenfällen, die Fahrer, Teams, **und** andere Lizenzinhaber **und, wo anwendbar, andere akkreditierte Personen**, betreffen, die im Rahmen von Straßenrennen beobachtet werden, werden **von den Kommissären** gemäss der in Artikel 2.12.007 definierten Tabelle der Rennzwischenfälle und in Übereinstimmung mit Artikel 12.4.001 geahndet.

Die Sanktionen werden durch das Kommissärskollegium notiert und der UCI kommuniziert.

Bestimmte Verstösse gegen die Tabelle der Rennvorfälle können von der Disziplinarkommission in Übereinstimmung mit Artikel 12.5.004 geahndet werden.
(Textänderung: 01.08.24; **01.01.26**)

2.12.002 Die Bestimmungen von Teil 1 und Teil 12 des UCI-Reglements gelten für Verstösse, im Kontext von Straßenrennen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Verordnungen ist Teil 2 maßgebend.

Verwarnungen

2.12.003 Jeder einzelne Kommissär kann eine Verwarnung aussprechen, wenn er während eines Rennens einen Verstoss gegen die Tabelle der Rennvorfälle feststellt. Eine Verwarnung wird dem Lizenzinhaber entweder direkt mündlich, durch Gesten, durch Radio-Tour oder auf andere Weise zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Verstosses durch den Kommissär mitgeteilt oder durch das Communiqué bekannt gegeben.

Nach einer Verwarnung während des Rennens kann das Kommissarsgremium oder ein einzelner Kommissär jederzeit beschliessen, eine Sanktion gemäss Artikel 2.12.007 zu verhängen, die Verwarnung aufrechthalten und im Communiqué zu bestätigen oder zu beschliessen, die Verwarnung vor der Veröffentlichung des Communiqués zurückzuziehen.
(Textänderung: 01.08.24)

Gelbe Karten

Die Kommissäre stellen in den in Artikel 2.12.007 vorgesehenen Situationen gelbe Karten aus, wenn das betreffende Verhalten ein Sicherheitsrisiko darstellen kann. Die Kommissäre beurteilen das Verhalten des betreffenden Lizenzinhabers, um festzustellen, ob es eine Gefahr für die Sicherheit darstellt, und stellen in diesem Fall eine gelbe Karte aus. Rechtfertigt das Verhalten die Anwendung der anderen in der Tabelle der Vorkommnisse bei Rennen vorgesehenen Sanktionen, so wird die gelbe Karte zusätzlich zu den anderen Sanktionen ausgestellt. Wenn das Verhalten die Anwendung der anderen in der Tabelle der Rennvorfälle vorgesehenen Sanktionen nicht rechtfertigt, wird die gelbe Karte isoliert ausgestellt.

Gelbe Karten werden nur an Einzelpersonen ausgesprochen. In Fällen, in denen Sanktionen gemäss Artikel 2.12.007 verhängt werden und die Person, die die betreffende Handlung vorgenommen hat, nicht identifiziert werden kann, ist der für die Mannschaft zuständige Sportdirektor verpflichtet, diese Person zu identifizieren und das Kommissarsgremium entsprechend zu informieren. Andernfalls wird gegen die

Mannschaft oder den verantwortlichen Sportlichen Leiter eine Geldstrafe von CHF 2'000 verhängt.

Gelbe Karten werden im Communiqué des Kommissärgremiums vermerkt.

Zwischen dem 1. August 2024 und dem 31. Dezember 2024 können gelbe Karten im Rahmen der folgenden Veranstaltungen ausgestellt werden: UCI WorldTour und UCI Women's WorldTour. Ab dem 1. Januar 2025 können dann gelbe Karten bei folgenden Veranstaltungen ausgestellt werden: UCI WorldTour, UCI Women's WorldTour, UCI ProSeries (ME und WE), Olympische Spiele, UCI World Championships (Elite und U23) und Continental Championships (Elite und U23).

(Artikel eingeführt am 01.08.24; Textänderung: 01.01.25)

Strafen und Sanktionen des Kommissärgremiums

2.12.004

Jeder Lizenzinhaber, der für einen schwerwiegenden Rennzwischenfall verantwortlich ist, der nicht in der Tabelle von Artikel 2.12.007 aufgeführt ist und der die sportliche Fairness, die Integrität des Wettbewerbs, die Sicherheit anderer Fahrer oder Zuschauer oder das Image des Radsports und/oder der UCI beeinträchtigt, kann mit folgenden Sanktionen belegt werden:

- Ausschluss;
- Disqualifikation; oder
- Zeitstrafe in Höhe des erzielten Vorteils.

Bei Verhaltensweisen, die eine Verletzung darstellen, die gemäss Artikel 12.4.002 und später an die Disziplinarkommission verwiesen werden können, kann der Lizenznehmer vor die Disziplinarkommission vorgeladen werden.

(Textänderung: 01.08.24)

2.12.005

Ungeachtet der Zuständigkeit der Disziplinarkommission für die Verhängung von Sanktionen für dieselben Sachverhalte - gemäss Artikel 12.5.004 und/oder für Verstöße gegen die Artikel 12.4.002 und folgende - werden die in der Tabelle des Artikels 2.12.007 beschriebenen Rennvorfälle von den Kommissären geahndet.

(Textänderung: 01.08.24)

2.12.006

Die folgende Tabelle gilt für alle Straßenrennen. Für Rennen im Nationalen Kalender können die nationalen Verbände niedrigere Geldbussen festsetzen als in Spalte 3 der Tabelle unter "andere Rassen" aufgeführt sind.

Tabelle für Vorfälle an Straßenrennen

2.12.007

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Olympische Spiele und Meisterschaften Olympische Spiele Elite UCI Weltmeisterschaften Männer Elite Events UCI WorldTour	Olympische Spiele und Meisterschaften UCI Weltmeisterschaften U23 + U19 Kontinentale Meisterschaften Nationale Elitemeisterschaften ME-FE Männer Elite Events UCI ProSeries Class 1 Frauen Elite Events UCI Women's WorldTour UCI ProSeries <u>Para-Cycling</u> Paralympics UCI Weltmeisterschaften UCI Weltcup	Männer Elite Events Klasse 2 Frauen Elite Events Klasse 1 + 2 Männer U23 Events <u>UCI Nations' Cup U23</u> andere Rennen Weitere Rennen Nations Cup Junioren UCI Rennen U19 Nationale Rennen andere Rennen <u>Para-Cycling</u> andere Rennen
1. Fehlverhalten am Start, am Ziel oder bei offiziellen Zeremonien			
1.1	Start ohne Unterschriftenkontrolle, Nichteinhaltung der Reihenfolge oder des Zeitplans der Unterzeichnung des Startbogens oder der Präsentation der Mannschaften	Fahrer: CHF 500 Busse pro betroffenen Fahrer und 15 Punkte Abzug im UCI Ranking Sport. Leiter: CHF 500 Busse (unabhängig der Anzahl betroffener Fahrer)	Fahrer: CHF 200 Busse und 5 Punkte Abzug im UCI Ranking pro betroffenen Fahrer Sport. Leiter: CHF 200 Busse (unabhängig der Anzahl betroffener Fahrer)
	Zusätzlich zu den aufgeführten Sanktionen kann das Kommissärskollegium in schwerwiegenden Fällen, welche einen Vorteil bieten, bei wiederholten Verstößen oder bei erschwerenden Umständen einen Ausschluss oder Disqualifikation eines Fahrers anordnen.		

1.2	Abwesenheit eines Fahrers beim Start nach Bestätigung der Fahrer und ohne gültige Begründung.	Fahrer: Busse von CHF 500 bis 1000	Fahrer: Busse von CHF 100 bis 500	Fahrer: Busse von CHF 50 bis 200
1.3	Nicht Teilnahme an der Siegerehrung (inkl. Pressekonferenz etc.) oder nach der 10-minütigen Zeitlimite nach dem Zieleinlauf des Fahrers	Fahrer: CHF 1000 Busse und Streichung des erhaltenen Preisgeldes und der Punkte im UCI Ranking des Rennens oder der Etappe Anwesender Sport. Leiter: CHF 1000 Busse (unabhängig der Anzahl betroffener Fahrer)	Fahrer: CHF 500 Busse und Streichung des erhaltenen Preisgeldes und der Punkte im UCI Ranking des Rennens oder der Etappe Anwesender Sport. Leiter: CHF 500 Busse (unabhängig der Anzahl betroffener Fahrer)	Fahrer: CHF 200 Busse und Streichung des erhaltenen Preisgeldes und der Punkte im UCI Ranking des Rennens oder der Etappe Anwesender Sport. Leiter: CHF 200 Busse (unabhängig der Anzahl betroffener Fahrer)
1.4	Nicht tragen der regulären Bekleidung anlässlich der Siegerehrung	Fahrer: CHF 500 Busse pro betroffenen Fahrer und 15 Punkte Abzug im UCI Ranking Anwesender Sport. Leiter: CHF 500 Busse (unabhängig der Anzahl betroffener Fahrer)	Fahrer: CHF 200 Busse pro betroffenen Fahrer und 5 Punkte Abzug im UCI Ranking Anwesender Sport. Leiter: CHF 200 Busse (unabhängig der Anzahl betroffener Fahrer)	Fahrer: CHF 100 Busse pro betroffenen Fahrer und 2 Punkte Abzug im UCI Ranking Anwesender Sport. Leiter: CHF 100 Busse (unabhängig der Anzahl betroffener Fahrer)
1.5	Überqueren der Startlinie durch einen Fahrer, der das Rennen aufgegeben hat oder ausgeschlossen wurde und noch Rücken- und Rahmennummer trägt	Fahrer: zwischen CHF 500 und 1000 Busse	Fahrer: zwischen CHF 100 und 500 Busse	Fahrer: zwischen CHF 50 und 200 Busse
1.6	Überqueren der Ziellinie in entgegengesetzter Richtung des Rennens und noch immer tragen der Rücken- oder Rahmennummer	Fahrer: CHF 200 Busse	Fahrer: CHF 100 Busse	Fahrer: CHF 50 Busse
2. Material und Innovation				

2.1	Erscheinen am Start eines Eintages- oder Etappenrennens mit einem Fahrrad, welches nicht reglementskonform ist	Fahrer: Startverweigerung	Fahrer: Startverweigerung	Fahrer: Startverweigerung
2.2	Benützung eines nicht reglementskonformen Fahrrads	Fahrer: Ausschluss oder Disqualifikation Team: CHF 1000 Busse	Fahrer: Ausschluss oder Disqualifikation Team: CHF 500 Busse	Fahrer: Ausschluss oder Disqualifikation Team: CHF 200 Busse
2.3	Benützung oder Präsentation eines Fahrrades, das gem. Artikel 1.3.010 (cf. art. 12.1.013bis) nicht konform ist	Fahrer: Ausschluss oder Disqualifikation Team: Ausschluss und Disqualifikation	Fahrer: Ausschluss oder Disqualifikation Team: Ausschluss und Disqualifikation	Fahrer: Ausschluss oder Disqualifikation Team: Ausschluss und Disqualifikation
2.4	Benützung eines nicht erlaubten Kommunikationsmittels durch den Fahrer	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation Sport. Leiter: Ausschluss Teamfahrzeug: Ausschluss	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation Sport. Leiter: Ausschluss Teamfahrzeug: Ausschluss	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation Sport. Leiter: Ausschluss Teamfahrzeug: Ausschluss
2.5	Benützung einer technischen Neuerung, Material oder Bekleidung, welche noch nicht durch die UCI bewilligt wurde	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation
2.6	Entfernung, nicht Erscheinen oder Behinderung einer Materialkontrolle	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation Andere Team Mitglieder: Ausschluss	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation Andere Team Mitglieder: Ausschluss	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation Andere Team Mitglieder: Ausschluss
2.7	Verwendung eines verbotenen Technologiegeräts	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation Andere Teammitglieder: Ausschluss	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation Andere Teammitglieder: Ausschluss	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation Andere Teammitglieder: Ausschluss
2.8	Vorsätzlicher Missbrauch von Ausrüstung und/oder Verwendung von beschädigter oder beeinträchtigter Ausrüstung	Fahrer: CHF 200 Busse und/oder Ausschluss oder Disqualifikation und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse und/oder Ausschluss oder Disqualifikation und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 50 Busse und/oder Ausschluss oder Disqualifikation
3. Teambekleidung und Identifikation der Fahrer				
3.1	Nicht tragen des Leader-trikots oder Zeitfahranzuges	Fahrer: CHF 1000 Busse und	Fahrer: CHF 500 Busse und	Fahrer: CHF 200 Busse und

	oder anderen unverwechselbaren Zeichen	Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation	Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation	Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation
3.2	Tragen von nicht konformer Bekleidung, Helm oder andere vom Fahrer getragene Gegenstände oder Zubehörteile	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation und zwischen CHF 50 und 2000 Busse Team: zwischen CHF 250 und 500 Busse pro involvierten Fahrer	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation und zwischen CHF 50 und 2000 Busse Team: zwischen CHF 250 und 500 Busse pro involvierten Fahrer	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation und zwischen CHF 50 und 2000 Busse Team: zwischen CHF 250 und 500 Busse pro involvierten Fahrer
3.3	Fahrer ohne Helm am Start	Fahrer: Startverweigerung	Fahrer: Startverweigerung	Fahrer: Startverweigerung
3.4	Ausziehen des Helmes während dem Rennen	Fahrer: CHF 200 Busse und/oder Ausschluss oder Disqualifikation und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse und/oder Ausschluss oder Disqualifikation und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 50 Busse und/oder Ausschluss oder Disqualifikation
3.5	Identifikation der Fahrer			
3.5.1	Startnummern in einer anderen Form als vom Veranstalter abgegebener Form reproduziert	Fahrer: Startverweigerung	Fahrer: Startverweigerung	Fahrer: Startverweigerung
3.5.2	Startnummern (Rücken- oder Rahmennummer) fehlt, nicht sichtbar, modifiziert, nicht am korrekten Platz befestigt oder nicht sichtbar	Fahrer: zwischen CHF 200 und CHF 1000* Busse Sport. Leiter: zwischen CHF 100 und 500* Busse pro betroffenen Fahrer	Fahrer: zwischen CHF 100 und 500* Busse Sport. Leiter: zwischen CHF 50 und 200* Busse pro betroffenen Fahrer	Fahrer: zwischen CHF 50 und 200* Busse Sport. Leiter: CHF 50 Busse pro betroffenen Fahrer
3.5.3	Entfernung, Verweigerung oder Behinderung der Installation oder Entfernung eines Zeit- oder Trackinggerätes	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation Andere Team Mitglieder: Ausschluss	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation Andere Team Mitglieder: Ausschluss	Fahrer: Startverweigerung, Ausschluss oder Disqualifikation Andere Team Mitglieder: Ausschluss
3.6	Nicht Abgeben der Startnummer nach Aufgabe dem Kommissär, Besenwagen oder nicht informieren der Kommissäre oder Besenwagen über die Aufgabe	Fahrer: CHF 200 Busse Sport. Leiter: CHF 200 Busse pro betroffenen Fahrer	Fahrer: CHF 100 Busse Sport. Leiter: CHF 100 Busse pro betroffenen Fahrer	Fahrer: CHF 50 Busse Sport. Leiter: CHF 50 Busse pro betroffenen Fahrer
3.7	Irreguläre Annahme oder Rückgabe von Bekleidung	Fahrer: CHF 200 Busse Sport. Leiter: CHF 500 Busse	Fahrer: CHF 100 Busse Sport. Leiter: CHF 200 Busse	Fahrer: CHF 50 Busse Sport. Leiter: CHF 100 Busse

3.8	Nicht reglementskonforme Regenjacke (Design anders als das übliche Trikot oder nicht transparentes Material des Teams) oder Teamname nicht auf der Regenjacke.	Team: CHF 500 Busse (unabhängig der Anzahl betroffener Fahrer)	Team: CHF 200 Busse (unabhängig der Anzahl betroffener Fahrer)	Team: Verwarnung
3.9	Unterschiedliche Bekleidung (Trikot, Hosen, Regenjacke) der Fahrer im gleichen Team	Fahrer: CHF 500 Busse pro betroffenen Fahrer Team: CHF 500 Busse (unabhängig der Anzahl betroffener Fahrer)	Fahrer: CHF 200 Busse pro betroffenen Fahrer Team: CHF 200 Busse (unabhängig der Anzahl betroffener Fahrer)	Fahrer: CHF 50 Busse pro betroffenen Fahrer Team: CHF 50 Busse (unabhängig der Anzahl betroffener Fahrer)
4. Unerlaubte Hilfe, Pannenhilfe, Verpflegung				
4.1 Unerlaubte materielle Hilfe an einen Fahrer eines anderen Teams				
Eintagesrennen	Fahrer: CHF 500 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation des betroffenen Fahrers	Fahrer: CHF 200 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation des betroffenen Fahrers	Fahrer: CHF 100 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation des betroffenen Fahrers	
Rundfahrt	Fahrer: CHF 500 Busse und zwischen 2 und 10 Minuten Strafe* pro Verstoss und pro involvierten Fahrer Alle anderen Lizenzierten: CHF 500 Busse	Fahrer: CHF 200 Busse und zwischen 2 und 10 Minuten Strafe* pro Verstoss und pro involvierten Fahrer Alle anderen Lizenzierten: CHF 200 Busse	Fahrer: CHF 100 Busse und zwischen 2 und 10 Minuten Strafe* pro Verstoss und pro involvierten Fahrer Alle anderen Lizenzierte: CHF 100 Busse	
	Zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen kann das Gremium der Kommissäre in schwerwiegenden Fällen, bei wiederholten Verstößen oder erschwerenden Umständen oder wenn ein Verstoß einen Vorteil verschafft, die Disqualifikierung der betroffenen Fahrer und/oder den Ausschluss eines anderen beteiligten Lizenzinhabers anordnen.			
4.2 Fliegende Ablösung				
4.2.1 Unter Teamkollegen				
Eintagesrennen	Fahrer: CHF 500 Busse pro betroffenen Fahrer pro Verstoss und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 200 Busse pro betroffenen Fahrer pro Verstoss und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse pro betroffenen Fahrer pro Verstoss	
	Zusätzlich zu den aufgeführten Sanktionen kann das Kommissärskollegium im Falle eines Verstosses im Finale des Rennens den/ die betroffenen Fahrer ausschliessen oder disqualifizieren			

Etappenrennen	Fahrer: CHF 500 Busse, 10 Sekunden und 20%** Abzug im Punkteklassement und/oder im Bergpreisklassement pro betroffenen Fahrer und Verstoss und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 200 Busse, 10 Sekunden und 20%** Abzug im Punkteklassement und/oder im Bergpreisklassement pro betroffenen Fahrer und Verstoss und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse, 10 Sekunden und 20%** Abzug im Punkteklassement und/oder im Bergpreisklassement pro betroffenen Fahrer und Verstoss
	Zusätzlich zu den aufgeführten Sanktionen werden im Falle eines Verstosses auf dem letzten Kilometer der Etappe die Fahrer mit einer zusätzlichen Strafe von 20 Sekunden und 80%** der zusätzlichen Strafe im Punkte- und Bergpreisklassement bestraft und auf den letzten Platz in ihrer Gruppe zurückgestuft		
4.2.2 Ausserhalb von Teamkollegen	Fahrer: CHF 500 Busse pro betroffenen Fahrer und Ausschluss oder Disqualifikation der betroffenen Fahrer und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 200 Busse pro betroffenen Fahrer und Ausschluss oder Disqualifikation der betroffenen Fahrer und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse pro betroffenen Fahrer und Ausschluss oder Disqualifikation der betroffenen Fahrer
4.3 «Abstossen» am Auto, Motorrad, Fahrer; Schieben eines anderen Fahrers; längeres oder wiederholtes Schieben durch Zuschauer			
Eintagesrennen	Fahrer: CHF 200 Busse pro Verstoss und 15 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse pro Verstoss und 5 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 50 Busse pro Verstoss und 2 Punkte Abzug im UCI Ranking
Etappenrennen	Fahrer: CHF 200 Busse und 20%** Strafe im Punkte- und/oder Bergpreisklassement und 10 Sekunden Strafe pro Verstoss und 15 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse und 20%** Strafe im Punkte- und/oder Bergpreisklassement und 10 Sekunden Strafe pro Verstoss und 5 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 50 Busse und 20%** Strafe im Punkte- und/oder Bergpreisklassement und 10 Sekunden Strafe pro Verstoss und 2 Punkte Abzug im UCI Ranking
	Zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen kann das Gremium der Kommissäre in schwerwiegenden Fällen, bei wiederholten Verstößen oder erschwerenden Umständen oder wenn ein Verstoß einen Vorteil bietet, die Disqualifikation des betreffenden Fahrers anordnen.		
4.4 Unbefugte gegenseitige Hilfeleistung an einem Rundstreckenrennen oder auf einem Rundkurs (Fahrer an einem anderen Kilometerpunkt)			
Eintagesrennen	Fahrer: CHF 500 Busse pro betroffenen Fahrer und Ausschluss oder Disqualifikation der involvierten Fahrer	Fahrer: CHF 200 Busse pro betroffenen Fahrer und Ausschluss oder Disqualifikation der involvierten Fahrer	Fahrer: CHF 100 Busse pro betroffenen Fahrer und Ausschluss oder Disqualifikation der involvierten Fahrer
Etappenrennen	Fahrer: CHF 500 Busse pro betroffenen Fahrer und Deklassierung auf den letzten Platz der Etappe des betroffenen Fahrers	Fahrer: CHF 200 Busse pro betroffenen Fahrer und Deklassierung auf den letzten Platz der Etappe des betroffenen Fahrers	Fahrer: CHF 100 Busse pro betroffenen Fahrer und Deklassierung auf den letzten Platz der Etappe des betroffenen Fahrers

	Zusätzlich zu den erwähnten Sanktionen kann das Kommissärskollegium in schwerwiegenden Fällen, bei wiederholten Verstößen oder erschwerenden Umständen, weitere Massnahmen wie Ausschluss oder Disqualifikation des betroffenen Fahrers anordnen		
4.5 Fahrer welche das Rennen nicht vollständig aus eigener Kraft und ohne Hilfe von jemand anderem beendet hat	Fahrer: CHF 500 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation und 100 Punkte Abzug im UCI Ranking	Fahrer: CHF 200 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation und 50 Punkte Abzug im UCI Ranking	Fahrer: CHF 100 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation und 20 Punkte Abzug im UCI Ranking
4.6 Fahrer der sich am Auto seines Teams, am Auto eines anderen Teams oder jeglichen anderen Fahrzeugen hält oder durch Insassen eines Autos gestossen oder gezogen wird, sich anhängt oder eine mechanische Handlung am Fahrrad aus dem fahrenden Auto entgegennimmt	<p>Fahrer: CHF 500 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation und 100 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte</p> <p>Chauffeur: CHF 500 Busse und Ausschluss und/oder gelbe Karte</p> <p>Verantwortlicher Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 500 Busse und Ausschluss und/oder gelbe Karte</p> <p>Alle anderen involvierten Lizenzier-ten: CHF 500 Busse und Ausschluss und/oder gelbe Karte</p> <p>Andere involvierte Personen: Ausschluss und/oder gelbe Karte</p>	<p>Fahrer: 200 und Ausschluss oder Disqualifikation und 50 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte</p> <p>Chauffeur: CHF 200 Busse und Ausschluss und/oder gelbe Karte</p> <p>Verantwortlicher Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 200 Busse und Ausschluss und/oder gelbe Karte</p> <p>Alle anderen involvierten Lizenzier-ten: CHF 200 Busse und Ausschluss</p> <p>Andere involvierte Personen: Ausschluss und/oder gelbe Karte</p>	<p>Fahrer: 100 und Ausschluss oder Disqualifikation und 25 Punkte Abzug im UCI Ranking</p> <p>Chauffeur: CHF 100 Busse und Ausschluss</p> <p>Verantwortlicher Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 100 Busse und Ausschluss</p> <p>Alle anderen involvierten Lizenzier-ten: CHF 100 Busse und Ausschluss</p> <p>Andere involvierte Personen: Ausschluss</p>
	Fahrzeuge: Ausschluss des Fahrzeuges bis zum Ende des Rennens ohne Möglichkeit für Ersatz/Austausch	Fahrzeuge: Ausschluss des Fahrzeuges bis zum Ende des Rennens ohne Möglichkeit für Ersatz/Austausch	Fahrzeuge: Ausschluss des Fahrzeuges bis zum Ende des Rennens ohne Möglichkeit für Ersatz/Austausch
4.7 Schutz hinter einem Fahrzeug oder Windschattenfahren hinter einem Fahrzeug			

Eintagesrennen	Fahrer: CHF 200 Busse pro Verstoss und 15 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte Chauffeur: CHF 500 Busse pro Verstoss und/oder gelbe Karte Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 500 Busse pro Verstoss und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse pro Verstoss und 5 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte Chauffeur: CHF 200 Busse pro Verstoss und/oder gelbe Karte Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 200 Busse pro Verstoss und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 50 Busse pro Verstoss und 2 Punkte Abzug im UCI Ranking Chauffeur: CHF 100 Busse pro Verstoss Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 100 Busse pro Verstoss
	Zusätzlich zu den erwähnten Sanktionen kann das Kommissärskollegium in schwerwiegenden Fällen, bei wiederholten Verstößen oder erschwerenden Umständen, weitere Massnahmen wie Ausschluss, Disqualifikation eines Fahrers und/oder Ausschluss aller anderen Lizenzierten anordnen. Das Kommissärskollegium behält sich außerdem das Recht vor, die Position des Teamfahrzeugs in der Reihe der Teamfahrzeuge zurückzustufen.		
Etappenrennen	Fahrer: CHF 200 Busse und 20%** Strafe im Punkte- und/oder Bergpreisklassement und/oder zwischen 20 Sekunden und 5 Minuten Strafe pro Verstoss und 15 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte Chauffeur: CHF 500 Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse und 20%** Strafe im Punkte- und/oder Bergpreisklassement und/oder zwischen 20 Sekunden und 5 Minuten Strafe pro Verstoss und 5 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte Chauffeur: CHF 200 Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 50 Busse und 20%** Strafe im Punkte- und/oder Bergpreisklassement und/oder zwischen 20 Sekunden und 5 Minuten Strafe pro Verstoss und 2 Punkte Abzug im UCI Ranking Chauffeur: CHF 100 Busse
	Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 500 Busse und/oder gelbe Karte	Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 200 Busse und/oder gelbe Karte	Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 100 Busse
Zusätzlich zu den erwähnten Sanktionen kann das Kommissärskollegium in schwerwiegenden Fällen, bei wiederholten Verstößen oder erschwerenden Umständen, weitere Massnahmen wie Ausschluss, Disqualifikation eines Fahrers und/oder Ausschluss aller anderen Lizenzierten anordnen. Das Kommissärskollegium behält sich außerdem das Recht vor, die Position des Teamfahrzeugs in der Reihe der Teamfahrzeuge zurückzustufen.			
4.8 Fahrradwechsel, welche ausserhalb der erlaubten Zone stattfinden oder nicht durch das im Konvoi fahrende Teamfahrzeug, den neutralen Materialservice oder den Benswagen erfolgen	Fahrer: CHF 500 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 500 Busse	Fahrer: CHF 200 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 500 Busse	Fahrer: CHF 100 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 500 Busse

4.9	Betreuer, der sich aus dem Fahrzeug lehnt oder Material aus dem Fahrzeug hält Unzulässige Unterstützung eines Fahrers innerhalb desselben Teams	Chauffeur: zwischen CHF 500 und CHF 1000 Busse und/oder gelbe Karte * Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: zwischen CHF 1000 und CHF 2000 Busse und/oder gelbe Karte * Alle anderen involvierten Lizenzierter: zwischen 500 und 1000 Busse und/oder gelbe Karte *	Chauffeur: zwischen CHF 200 und CHF 500 Busse und/oder gelbe Karte * Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: zwischen CHF 500 und CHF 1000 Busse und/oder gelbe Karte * Alle anderen involvierten Lizenzierter: zwischen CHF 200 und CHF 500 Busse und/oder gelbe Karte *	Chauffeur: CHF 100 Busse Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: zwischen CHF 200 und CHF 500 Busse * Alle anderen involvierten Lizenzierter: zwischen CHF 50 und CHF 200 Busse *
	Zusätzlich zu den erwähnten Sanktionen kann das Kommissärskollegium in schwerwiegenden Fällen, bei wiederholten Verstößen oder erschwerenden Umständen, weitere Massnahmen wie Ausschluss, Disqualifikation eines Fahrers und/oder Ausschluss aller anderen Lizenzierter anordnen. Das Kommissärskollegium behält sich außerdem das Recht vor, die Position des Teamfahrzeugs in der Reihe der Teamfahrzeuge zurückzustufen.			
4.10	Unerlaubte Verpflegung			
4.10.1	Eintagesrennen, auf den ersten 30 km	Fahrer: CHF 200 Busse und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 500 Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse und/oder gelbe Karte Alle anderen lizenzierte: CHF 200 Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 50 Busse Alle anderen Lizenzierter: CHF 100 Busse
4.10.2	Eintagesrennen, auf den letzten 20 km	Fahrer: CHF 1000 Busse und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 1000 Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 500 Busse und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 500 Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 200 Busse Alle anderen Lizenzierter: CHF 200 Busse
4.10.3	Rundfahrten, auf den ersten 30 km der Etappe	Fahrer: CHF 200 Busse und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 500 Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 200 Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 50 Busse Alle anderen Lizenzierter: CHF 100 Busse
4.10.4	Rundfahrten, auf den letzten 20 km der Etappe	Fahrer: CHF 500 Busse und 20 Sekunden Strafe pro Verstoss und 20% Punkteabzug in der Punkte- und/oder Bergwertung und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter:	Fahrer: CHF 200 Busse und 20 Sekunden Strafe pro Verstoss und 20% Punkteabzug in der Punkte- und/oder Bergwertung und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter:	Fahrer: CHF 50 Busse und 20 Sekunden Strafe pro Verstoss und 20% Punkteabzug in der Punkte- und/oder Bergwertung.

	CHF 1000 Busse und/oder gelbe Karte	CHF 500 Busse und/oder gelbe Karte	Alle anderen Lizenzierter: CHF 150 Busse
4.10.5 Eintagesrennen, Verpflegung zu Fuss ausserhalb der Verpflegungszone	Fahrer: CHF 500 Busse und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 500 Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 200 Busse und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 200 Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse Alle anderen Lizenzierter: CHF 100
4.10.6 Etappenrennen, Verpflegung zu Fuss ausserhalb der Verpflegungszone	Fahrer: CHF 500 Busse und 20 Sekunden Strafe pro Verstoss und 20% Punkteabzug in der Punkte- und/oder Bergwertung und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 500 Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 200 Busse und 20 Sekunden Strafe pro Verstoss und 20% Punkteabzug in der Punkte- und/oder Bergwertung und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 200 Busse	Fahrer: CHF 50 Busse und 20 Sekunden Strafe pro Verstoss und 20% Punkteabzug in der Punkte- und/oder Bergwertung Alle anderen Lizenzierter: CHF 100 Busse
4.11 Unerlaubte Verpflegung («bidon collé» über kurze Distanz)	Fahrer: CHF 200 Busse pro Verstoss und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 500 Busse pro Verstoss und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse pro Verstoss und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 200 Busse pro Verstoss und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 50 Busse pro Verstoss Alle anderen Lizenzierter: CHF 100 Busse pro Verstoss
4.12 Nichteinhaltung des Artikels 2.3.025 durch ein Teammitglied bei der Verpflegung (z. B. unangemessene Kleidung oder Positionierung, Überschreitung der maximalen Anzahl an Staff oder jedes anderen unangemessene Verhalten)	Verantw. Sport. Leiter: CHF 200 Busse Andere Lizenzinhaber: CHF 200 Busse pro Verstoss und/oder gelbe Karte	Verantw. Sport. Leiter: CHF 100 Busse Andere Lizenzinhaber: CHF 100 Busse pro Verstoss und/oder gelbe Karte	Verantw. Sport. Leiter: CHF 50 Busse Andere Lizenzinhaber: CHF 50 Busse pro Verstoss
5. Zwischensprints und Zielankunft			
5.1 Abweichung von der gewählten Linie durch Behinderung oder Gefährdung eines anderen Fahrers und unregelmässiger Sprint (einschließlich ziehen an einem anderen Fahrertrikot oder -sattels, Einschüchterung oder Bedrohung, Kopfstoss, Knie, Ellbogen, Schulter oder Hand, etc.)			

Eintagesrennen	Fahrer: CHF 500 Busse und Versetzung auf den letzten Platz in seiner Gruppe und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 200 Busse und Versetzung auf den letzten Platz in seiner Gruppe und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse und Versetzung auf den letzten Platz in seiner Gruppe
	Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen kann das Gremium des Kommissars in schweren und/oder vorteilhaften Fällen und/oder bei wiederholten Verstößen und/oder bei erschwerenden Umständen die Disqualifikation oder Disqualifikation eines Fahrers anordnen.		
Etappenrennen	Fahrer: CHF 500 Busse und 25%** in der Punkte- und/oder Bergwertung ⁽¹⁾ Versetzung auf den letzten Platz in seiner Gruppe und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 200 Busse und 25%** in der Punkte- und/oder Bergwertung ⁽¹⁾ Versetzung auf den letzten Platz in seiner Gruppe und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse und 25%** in der Punkte- und/oder Bergwertung ⁽¹⁾ Versetzung auf den letzten Platz in seiner Gruppe
	Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen kann das Kommissärskollegium in schwerwiegenden Fällen und/oder zur Gewährung eines Vorteils und/oder im Falle wiederholter Verstöße und/oder erschwerender Umstände zwischen 10 Sekunden und 1 Minute Strafe* oder die Disqualifikation oder Disqualifikation eines Fahrers verhängen. <i>(1) bzw. im Falle eines Verstoßes bei einer Sprintvergabe von Punkten in der Punktwertung und/oder bei einer Sprintvergabe von Punkten in der Bergklassifizierung.</i>		
5.2	Fahrer, der während eines Sprints abremst und andere Fahrer gefährdet (wissentliches Aufhalten innerhalb der Linie anderer Fahrer, Feiern im Pulk, Sprechen über Funk oder Abnehmen der Hände vom Lenker, während er sich im Pulk befindet).		
Eintagesrennen	Fahrer: CHF 500 Busse und Relegation auf den letzten Platz der Gruppe und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 200 Busse und Relegation auf den letzten Platz der Gruppe und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse und Relegation auf den letzten Platz der Gruppe
Etappenrennen	Fahrer: CHF 500 Busse, 25%** Strafe in der Punktwertung und/oder Bergwertung ⁽¹⁾ und Relegation auf den letzten Platz der Gruppe und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 200 Busse, 25%** Strafe in der Punktwertung und/oder Bergwertung ⁽¹⁾ und Relegation auf den letzten Platz der Gruppe und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse, 25%** Strafe in der Punktwertung und/oder Bergwertung ⁽¹⁾ und Relegation auf den letzten Platz der Gruppe und/oder gelbe Karte
6. Verhalten der Fahrzeuge (Autos und Motorräder) und der Fahrer im Rennen			
6.1	Behinderung eines Fahrers oder eines Fahrzeugs		
Eintagesrennen	Fahrer: CHF 500 Busse und Ausschluss und/oder Disqualifikation und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 1000 Busse und Ausschluss und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 200 Busse und Ausschluss und/oder Disqualifikation und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 500 Busse und Ausschluss und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse und Ausschluss und/oder Disqualifikation Alle anderen Lizenzierter: CHF 200 Busse und Ausschluss

Etappenrennen	<p>Fahrer: CHF 500 Busse und 20% bis 100%** Abzug im Punkte- und Bergpreisklassement und 10 bis 30 Sekunden Strafe pro Verstoss und/oder gelbe Karte *</p> <p>Alle anderen Lizenzierten: CHF 1000 Busse pro Verstoss und/oder gelbe Karte</p>	<p>Fahrer: CHF 200 Busse und 20% bis 100%** Abzug im Punkte- und Bergpreisklassement und 10 bis 30 Sekunden Strafe pro Verstoss und/oder gelbe Karte *</p> <p>Alle anderen Lizenzierten: CHF 500 Busse pro Verstoss und/oder gelbe Karte</p>	<p>Fahrer: CHF 100 Busse und 20% bis 100%** Abzug im Punkte- und Bergpreisklassement und 10 bis 30 Sekunden Strafe pro Verstoss *</p> <p>Alle anderen Lizenzierten: CHF 200 Busse pro Verstoss</p>
			Zusätzlich zu den erwähnten Sanktionen kann das Kommissärskollegium in schwerwiegenden Fällen, bei wiederholten Verstößen oder erschwerenden Umständen, weitere Massnahmen wie Ausschluss, Disqualifikation eines Fahrers und/oder Ausschluss anderer Lizenzieter ergreifen.
6.2 Besprühen eines Fahrers mit einer Flüssigkeit aus einem Fahrzeug	<p>Chauffeur: CHF 200 Busse pro Verstoss</p> <p>Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 200 Busse pro Verstoss</p>	<p>Chauffeur: CHF 100 Busse pro Verstoss</p> <p>Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 100 Busse pro Verstoss</p>	<p>Chauffeur: CHF 50 Busse pro Verstoss</p> <p>Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 50 Busse pro Verstoss</p>
6.3 Verstoss gegen das Reglement oder gegen die Richtlinien für Fahrzeuge zum Verhalten im Rennen oder nicht Respektieren der Anweisungen der Kommissäre und/oder des Organisators	<p>Chauffeur: von CHF 500 bis CHF 2000 Busse und/oder gelbe Karte *</p> <p>Sport. Leiter oder verantw. Person des Fahrzeuges: von CHF 500 bis CHF 2000* Busse und/oder Relegation im Konvoi der Teamfahrzeuge, Ausschluss für eine oder mehrere Etappen oder endgültiger Ausschluss und/oder gelbe Karte</p> <p>Andere Fahrzeuge: Ausschluss für eine oder mehrere Etappen Ausschluss und/oder gelbe Karte</p>	<p>Chauffeur: von CHF 200 bis CHF 1000 Busse und/oder gelbe Karte *</p> <p>Sport. Leiter oder verantw. Person des Fahrzeuges: von CHF 200 bis CHF 1000* Busse und/oder Relegation im Konvoi der Teamfahrzeuge, Ausschluss für eine oder mehrere Etappen oder endgültiger Ausschluss und/oder gelbe Karte</p> <p>Andere Fahrzeuge: Ausschluss für eine oder mehrere Etappen Ausschluss und/oder gelbe Karte</p>	<p>Chauffeur: CHF 100 bis CHF 500 Busse</p> <p>Sport. Leiter oder verantw. Person des Fahrzeuges: CHF 100 bis CHF 500 Busse und/oder Relegation im Konvoi der Teamfahrzeuge, Ausschluss für eine oder mehrere Etappen oder endgültiger Ausschluss</p> <p>Andere Fahrzeuge: Ausschluss für eine oder mehrere Etappen Ausschluss</p>
			Zusätzlich zu den erwähnten Sanktionen kann das Kommissärskollegium in schwerwiegenden Fällen, die einen Vorteil bieten, im Falle wiederholter Verstöße oder erschwerender Umstände den Ausschluss eines Lizenznehmers aussprechen.

6.4	Interviewen eines Fahrers während dem Rennen	Medien Chauffeur: CHF 500 Busse und Ausschluss und/oder gelbe Karte	Medien Chauffeur: CHF 200 Busse und Ausschluss und/oder gelbe Karte	Medien Chauffeur: CHF 100 Busse und Ausschluss
		Journalist: Ausschluss und/oder gelbe Karte	Journalist: Ausschluss und/oder gelbe Karte	Journalist: Ausschluss
		Medienfahrzeug: Ausschluss	Medienfahrzeug: Ausschluss	Medienfahrzeug: Ausschluss
6.5	Interview eines Sportl. Leiters auf den letzten 10km im Rennen oder aus dem Auto	Sport. Leiter: CHF 500 Busse und/oder gelbe Karte	Sport. Leiter: CHF 200 Busse und/oder gelbe Karte	Sport. Leiter: CHF 100 Busse
		Medien Chauffeur: Ausschluss und/oder gelbe Karte	Medien Chauffeur: Ausschluss und/oder gelbe Karte	Medien Chauffeur: Ausschluss
		Journalist: Ausschluss und/oder gelbe Karte	Journalist: Ausschluss und/oder gelbe Karte	Journalist: Ausschluss
		Medienfahrzeug: Ausschluss	Medienfahrzeug: Ausschluss	Medienfahrzeug: Ausschluss
7. Unerlaubtes Verhalten, insbesondere mit Blick auf Verschaffen von Vorteilen für eine Mannschaft, einen Fahrer oder das Verursachen einer Gefahr				
7.1	Abkürzen der Strecke, um einen Vorsprung zu erlangen, ohne die gesamte Strecke gefahren zu sein	Fahrer: CHF 500 Busse, 100 Punkte Abzug im UCI Ranking und Ausschluss oder Disqualifikation und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 200 Busse, 50 Punkte Abzug im UCI Ranking und Ausschluss oder Disqualifikation und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 Busse, 20 Punkte Abzug im UCI Ranking und Ausschluss oder Disqualifikation
7.2	Wiedereinsteigen ins Rennen nach Transport im Auto oder auf einem Motorrad	Fahrer: CHF 500 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation und 100 Punkte Abzug im UCI Ranking Chauffeur des Fahrzeuges: von CHF 500 bis CHF 2000* Busse Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: von CHF 500 bis CHF 2000* Busse	Fahrer: CHF 200 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation und 50 Punkte Abzug im UCI Ranking Chauffeur des Fahrzeuges: von CHF 200 bis CHF 1000* Busse Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: von CHF 200 bis CHF 1000* Busse	Fahrer: CHF 100 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation und 20 Punkte Abzug im UCI Ranking Chauffeur des Fahrzeuges: CHF 100 bis CHF 500 Busse Verantw. Sport. Leiter des Fahrzeuges: CHF 100 bis CHF 500 Busse

	<p>Teamfahrzeug: Eintagesrennen: Ausschluss Etappenrennen: definitiver Ausschluss</p> <p>Alle anderen Fahrzeuge: Eintagesrennen: Ausschluss Etappenrennen: definitiver Ausschluss</p>	<p>Teamfahrzeug: Eintagesrennen: Ausschluss Etappenrennen: definitiver Ausschluss</p> <p>Alle anderen Fahrzeuge: Eintagesrennen: Ausschluss Etappenrennen: definitiver Ausschluss</p>	<p>Teamfahrzeug: Eintagesrennen: Ausschluss Etappenrennen: definitiver Ausschluss</p> <p>Alle anderen Fahrzeuge: Eintagesrennen: Ausschluss Etappenrennen: definitiver Ausschluss</p>
7.3	Verhalten oder Benehmen, um einen Ausschluss zu verhindern	Fahrer: CHF 500 Busse, 100 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder Ausschluss oder Disqualifikation	Fahrer: CHF 200 Busse, 50 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder Ausschluss oder Disqualifikation
7.4	Fahrer, welche sich weigern das Rennen zu verlassen, obwohl sie vom Kommissär ausgeschlossen wurden	Fahrer: von CHF 200 bis CHF 1000* Busse und 100 Punkte Abzug im UCI Ranking.	Fahrer: von CHF 200 bis CHF 500* Busse und 50 Punkte Abzug im UCI Ranking.
7.5	Fahrer, welche einen Teil der Strecke ohne Fahrrad zurücklegen oder die Ziellinie zu Fuss ohne Fahrrad überqueren	Fahrer: CHF 500 Busse und Ausschluss und/oder Disqualifikation.	Fahrer: CHF 200 Busse und Ausschluss und/oder Disqualifikation.
7.6	Benutzen von Trottoirs, Wegen und Radwegen, welche nicht Teil der Strecke sind	<p>Fahrer: von CHF 200 bis CHF 1000* und 25 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte</p> <p>Zusätzlich für Etappenrennen eine Strafe von 20 Sekunden und 80%** Strafe im Punkte- und Bergpreisklassement.</p>	<p>Fahrer: von CHF 200 bis CHF 500* Busse und 15 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte</p> <p>Zusätzlich für Etappenrennen eine Strafe von 20 Sekunden und 80%** Strafe im Punkte- und Bergpreisklassement.</p> <p>Zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen kann das Kommissärskollegium in schwerwiegenden Fällen von Vorteilsnahme, Gefährdung, wiederholten Verstößen oder erschwerenden Umständen eine Zeit- und/oder Punktstrafe verhängen für Etappenrennen (20 Sekunden und/oder 80%** Strafe in der Punkte- und/oder Bergwertung), einen Fahrer auf den letzten Platz der Etappe zurückstufen, ihn disqualifizieren oder aus dem Rennen nehmen. Hinweis: Die Geldstrafe wird gegen die Mannschaft verhängt, wenn der Lizenzinhaber nicht konkret ermittelt werden kann. UCI-Punktabzug gilt nur für Fahrer.</p>

7.7	Überqueren eines geschlossenen oder schliessenden Bahnübergangs (optisches und/oder akustisches Signal)	Fahrer: CHF 1000 Busse, 100 Punkte Abzug im UCI Ranking und Ausschluss oder Disqualifikation und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 500 Busse, 50 Punkte Abzug im UCI Ranking und Ausschluss oder Disqualifikation und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 200 Busse, 25 Punkte Abzug im UCI Ranking und Ausschluss oder Disqualifikation
7.8	Betrug, Betrugsversuche, Absprachen zwischen Fahrern verschiedener Teams oder anderer involvierter Lizenzierter oder Komplizen			
	Eintagesrennen	Fahrer: CHF 500 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation jedes involvierten Fahrers Alle anderen Lizenzierter: CHF 500 Busse und Ausschluss	Fahrer: CHF 200 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation jedes involvierten Fahrers Alle anderen Lizenzierter: CHF 200 Busse und Ausschluss	Fahrer: CHF 100 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation jedes involvierten Fahrers Alle anderen Lizenzierter: CHF 100 Busse und Ausschluss
	Etappenrennen	Fahrer: CHF 500 Busse und 100%** im Punkte- und Bergpreisklassement und/oder 10 Minuten Strafe pro betroffenen Fahrer Alle anderen lizenzierte: CHF 500 Busse	Fahrer: CHF 200 Busse und 100%** im Punkte- und Bergpreisklassement und/oder 10 Minuten Strafe pro betroffenen Fahrer Alle anderen Lizenzierter: CHF 200 Busse	Fahrer: CHF 100 Busse und 100%** im Punkte- und Bergpreisklassement und/oder 10 Minuten Strafe pro betroffenen Fahrer Alle anderen Lizenzierter: CHF 100 Busse
	Zusätzlich zu den erwähnten Sanktionen kann das Kommissärskollegium in schwerwiegenden Fällen, bei wiederholten Verstößen oder erschwerenden Umständen, weitere Massnahmen wie Ausschluss, Disqualifikation eines Fahrers und/oder Ausschluss aller anderen lizenzierten ergreifen.			
7.9	Verwendung einer nicht vorschriftsmäßigen Position oder eines nicht vorschriftsmäßigen Stützpunktes auf dem Fahrrad, der eine Gefahr für den Fahrer oder die Konkurrenten darstellt.	Fahrer: CHF 1000 Busse, 25 Punkte Abzug im UCI Ranking und Rennauschluss oder Disqualifikation und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 500 Busse, 15 Punkte Abzug im UCI Ranking und Rennauschluss oder Disqualifikation und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 200 Busse, 5 Punkte Abzug im UCI Ranking und Rennauschluss oder Disqualifikation
8.	Nichteinhalten von Anweisungen, falsches, gefährliches oder gewalttäiges Verhalten, Umweltverschmutzung und Imageschaden für den Sport			
8.1	Nichteinhalten der Anweisung der Kommissäre oder des Veranstalters	Fahrer: CHF 100 bis CHF 500* Busse und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 200 bis CHF 500* Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 50 bis CHF 100* Busse und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierter: CHF 100 bis CHF 200* Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 50 bis CHF 100* Busse Alle anderen Lizenzierter: CHF 50 bis CHF 200* Busse
8.2	Angriff, Einschüchterung, Beleidigungen, Drohungen, unangemessenes Verhalten (Ziehen am Trikot, eines anderen Fahrers, am Sattel, Schlag gegen einen Helms, Knies, Ellenbogens, Schulter, des Fußes oder der Hand, etc.) oder unanständig und/oder gefährlich für andere			

8.2.1. Zwischen Fahrern oder gegenüber einem Fahrer	Fahrer: CHF 200 bis CHF 2000* Busse pro Verstoss und von 10 bis 100 Punkte* Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierten: CHF 2000 bis CHF 5000 Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 100 bis 1000* CHF pro Verstoss und von 10 bis 50 Punkte* Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierten: CHF 1000 bis CHF 2000 Busse und/oder gelbe Karte	Fahrer: CHF 50 bis 500* Busse pro Verstoss und von 10 bis 25 Punkte* Abzug im UCI Ranking Alle anderen Lizenzierten: CHF 500 Busse	
	Zusätzlich zu den erwähnten Sanktionen kann das Kommissärskollegium in schwerwiegenden Fällen, die einen Vorteil bieten, im Falle wiederholter Verstösse oder erschwerender Umstände den Fahrer ausschliessen oder disqualifizieren und Ausschluss des Lizenzierten.			
8.2.2 Gegenüber allen anderen Personen (inkl. Zuschauer)	Fahrer: CHF 200 bis CHF 2000* Busse pro Verstoss und 10 bis 100 Punkte* Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierten: CHF 2000 bis CHF 5000 Busse und/oder gelbe Karte *	Fahrer: CHF 100 bis CHF 1000* Busse pro Verstoss und 10 bis 50 Punkte* Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte Alle anderen Lizenzierten: CHF 1000 bis CHF 2000 Busse und/oder gelbe Karte *	Fahrer: CHF 50 bis CHF 500* Busse pro Verstoss und 10 bis 25 Punkte* Abzug im UCI Ranking Alle anderen Lizenzierten: CHF 1000 Busse	
	Zusätzlich zu den erwähnten Sanktionen kann das Kommissärskollegium in schwerwiegenden Fällen, die einen Vorteil bieten, im Falle wiederholter Verstösse oder erschwerender Umstände den Ausschluss oder einer Disqualifikation für einen lizenzierten aussprechen.			
8.3 Fahrer oder Teammitarbeiter, die Abfälle oder andere Gegenstände ausserhalb der Abfallzonen entsorgen oder nicht zum Team- oder Organisationspersonal zurückbringen, nicht vom Teampersonal eingesammelt werden oder auf einen Zuschauer geworfen werden. Wegwerfen von Abfall oder anderen Gegenständen auf unvorsichtige oder gefährliche Weise (z. B. Flasche oder anderer Gegenstand bleibt auf der Straße liegen oder prallt zurück, wird direkt oder mit übermässiger Kraft auf einen Zuschauer geworfen, verursacht ein gefährliches Manöver eines anderen Fahrers oder Fahrzeugs, führt dazu, dass ein Zuschauer auf die Strasse läuft).				
Eintagesrennen	Fahrer und alle anderen Lizenzierten: Erstes Vergehen: CHF 500 Busse und 25 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte	Fahrer und alle anderen Lizenzierten: Erstes Vergehen: CHF 250 Busse und 15 Punkte Abzug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte	Fahrer und alle anderen Lizenzierten: Erstes Vergehen: CHF 100 Busse und 5 Punkte Abzug im UCI Ranking Zweites Vergehen:	

	Zweites Vergehen: CHF 1000 Busse, 50 Punkte Abzug im UCI Ranking, Disqualifikation oder Ausschluss und/oder gelbe Karte	Zweites Vergehen: CHF 500 Busse, 30 Punkte Abzug im UCI Ranking, Disqualifikation oder Ausschluss und/oder gelbe Karte	CHF 200 Busse, 10 Punkte Abzug im UCI Ranking, Disqualifikation oder Ausschluss
	<i>Hinweis: Die Geldstrafe wird gegen die Mannschaft verhängt, wenn der Lizenzinhaber nicht konkret ermittelt werden kann. UCI-Punktabzug gilt nur für Fahrer</i>		
Etappenrennen	<p>Fahrer und alle anderen Lizenzier-ten: Erstes Vergehen: CHF 500 Busse und 25 Punkte Ab-zug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte</p> <p>Zweites Vergehen: CHF 1000 Busse, 50 Punkte Abzug im UCI Ranking, 1 Minute Zeitstrafe und/oder gelbe Karte</p> <p>Drittes Vergehen: CHF 1500 Busse, 75 Punkte Abzug im UCI Ranking, Disqualifikation oder Ausschluss und/oder gelbe Karte</p>	<p>Fahrer und alle anderen Lizenzier-ten: Erstes Vergehen: CHF 250 Busse und 15 Punkte Ab-zug im UCI Ranking und/oder gelbe Karte</p> <p>Zweites Vergehen: CHF 500 Busse, 30 Punkte Abzug im UCI Ranking, 1 Minute Zeitstrafe und/oder gelbe Karte</p> <p>Drittes Vergehen: CHF 1000 Busse, 50 Punkte Abzug im UCI Ranking, Disqualifikation oder Ausschluss und/oder gelbe Karte</p>	<p>Fahrer und alle anderen Lizenzier-ten: Erstes Vergehen: CHF 100 Busse und 5 Punkte Ab-zug im UCI Ranking</p> <p>Zweites Vergehen: CHF 200 Busse, 10 Punkte Abzug im UCI Ranking, 1 Minute Zeitstrafe</p> <p>Drittes Vergehen: CHF 400 Busse, 25 Punkte Abzug im UCI Ranking, Disqualifikation oder Ausschluss</p>
	<i>Hinweis: Die Geldstrafe wird gegen die Mannschaft verhängt, wenn der Lizenzinhaber nicht konkret ermittelt werden kann. UCI-Punktabzug gilt nur für Fahrer</i>		
8.4 Artikel gelöscht			
8.5 Mitführen, Nutzen oder Werfen eines Gegenstandes aus Glas	Alle Lizenzierten: CHF 500 Busse und Ausschluss	Alle Lizenzierten: CHF 100 Busse und Ausschluss	Alle Lizenzierten: CHF 50 Busse und Ausschluss
8.6 Unansehnliches oder unange-messenes Verhalten (ein-schließlich des Ausziehens oder Urinierens in der Öffent-lichkeit am Anfang, Ende oder	Fahrer und alle anderen Lizen-zierten: CHF 200 bis CHF 500 Busse	Fahrer und alle anderen Lizen-zierte: CHF 100 bis CHF 200* Busse	Fahrer und alle anderen Lizen-zierte: CHF 50 bis CHF 100 Busse

während des Rennens) und dem Image des Sports schaden	Die Sanktion gilt für das Team, wenn der Fahrer nicht individuell identifiziert werden kann.		
9. Spezifische Sanktionen für Zeitfahren			
9.1.1 Start mit einem Fahrrad, welches nicht durch einen Kommissär kontrolliert wurde beim Einzelzeitfahren	Fahrer: Ausschluss oder Disqualifikation Team: CHF 1000 Busse	Fahrer: Ausschluss oder Disqualifikation Team: CHF 500 Busse	Fahrer: Ausschluss oder Disqualifikation Team: CHF 200 Busse
9.1.2 Start mit einem Fahrrad, welches nicht durch einen Kommissär kontrolliert wurde beim Mannschaftszeitfahren	Team: CHF 1000 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation	Team: CHF 500 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation	Team: CHF 200 Busse und Ausschluss oder Disqualifikation
9.2 Fahrräder und Ausrüstung, die nicht mindestens 10 Minuten vor dem Start des Fahrers bei einem Einzelzeitfahren oder 15 Minuten vor dem Start des Teams bei einem Teamzeitfahren bei der Kontrolle präsentiert wurden	Fahrer: CHF 500 Busse pro betroffenen Fahrer Sport. Leiter: CHF 500 Busse pro betroffenen Fahrer	Fahrer: CHF 200 Busse pro betroffenen Fahrer Sport. Leiter: CHF 200 Busse pro betroffenen Fahrer	Fahrer: CHF 50 Busse pro betroffenen Fahrer Sport. Leiter: CHF 50 Busse pro betroffenen Fahrer
9.3 Nichtbeachten der Distanz oder des vorgesehenen Abstandes durch den Fahrer oder das Team während des Zeitfahrens	Fahrer: CHF 200 Busse pro Verstoss Team: CHF 200 Busse pro Verstoss	Fahrer: CHF 100 Busse pro Verstoss Team: CHF 200 Busse pro Verstoss	Fahrer: CHF 50 Busse pro Verstoss Team: CHF 200 Busse pro Verstoss
9.3.1 Windschattenfahren (Einzelzeitfahren)	Fahrer: CHF 200 Busse pro Verstoss und Zeitstrafe gemäss Tabelle Art. 2.12.007 ter	Fahrer: CHF 100 Busse pro Verstoss und Zeitstrafe gemäss Tabelle Art. 2.12.007 ter	Fahrer: CHF 50 Busse pro Verstoss und Zeitstrafe gemäss Tabelle Art. 2.12.007 ter
9.3.2 Windschattenfahren (Mannschaftszeitfahren)	Fahrer: Zeitstrafe gemäss Tabelle Art. 2.12.007 ter für jeden Fahrer des betroffenen Teams Team: CHF 200 Busse pro Verstoss	Fahrer: Zeitstrafe gemäss Tabelle Art. 2.12.007 ter für jeden Fahrer des betroffenen Teams Team: CHF 100 Busse pro Verstoss	Fahrer: Zeitstrafe gemäss Tabelle Art. 2.12.007 ter für jeden Fahrer des betroffenen Teams Team: CHF 50 Busse pro Verstoss

9.4	Nichteinhalten des Abstandes von 25 m durch das Teamfahrzeug beim Einzelzeitfahren	Fahrer: 20 Sekunden Zeitstrafe pro Verstoss in der jeweiligen Etappenwertung Sport. Leiter: CHF 500 Busse pro Verstoss	Fahrer: 20 Sekunden Zeitstrafe pro Verstoss in der jeweiligen Etappenwertung Sport. Leiter: CHF 200 Busse pro Verstoss	Fahrer: 20 Sekunden Zeitstrafe pro Verstoss in der jeweiligen Etappenwertung Sport. Leiter: CHF 100 Busse pro Verstoss
9.5	Unterstützung in jeglicher Form (stossen, lenken, ziehen) zwischen Fahrern des gleichen Teams während eines Teamzeitfahrens. Ausgenommen bei unmittelbarer Gefahr.			
	Eintagesrennen	Fahrer: CHF 500 Busse pro betroffenen Fahrer Team: 1 Minute Zeitstrafe	Fahrer: CHF 200 Busse pro betroffenen Fahrer Team: 1 Minute Zeitstrafe	Fahrer: CHF 50 Busse pro betroffenen Fahrer Team: 1 Minute Zeitstrafe
	Rundfahrten	Fahrer: CHF 500 Busse pro betroffenen Fahrer und 1 Minute Zeitstrafe im Klassement der Etappe für jeden Fahrer	Fahrer: CHF 200 Busse pro betroffenen Fahrer und 1 Minute Zeitstrafe im Klassement der Etappe für jeden Fahrer	Fahrer: CHF 50 Busse pro betroffenen Fahrer und 1 Minute Zeitstrafe im Klassement der Etappe für jeden Fahrer
9.6	Nichteinhalten des Abstandes von 25 m durch das Teamfahrzeug während des Mannschaftszeitfahrens			
	Eintagesrennen	Team: 20 Sekunden Zeitstrafe Sport. Leiter: CHF 500 Busse	Team: 20 Sekunden Zeitstrafe Sport. Leiter: CHF 200 Busse	Team: 20 Sekunden Zeitstrafe Sport. Leiter: CHF 100 Busse
	Etappenrennen	Fahrer: 20 Sekunden Zeitstrafe für jeden Fahrer des Teams in der jeweiligen Etappenwertung Sport. Leiter: CHF 500 Busse	Fahrer: 20 Sekunden Zeitstrafe für jeden Fahrer des Teams in der jeweiligen Etappenwertung Sport. Leiter: CHF 200 Busse	Fahrer: 20 Sekunden Zeitstrafe für jeden Fahrer des Teams in der jeweiligen Etappenwertung Sport. Leiter: CHF 100 Busse
9.7	Fehlstart von weniger als 3 Sekunden bei einem Mixed Staffel Rennen oder bei einem Zeitfahren ohne Fotozelle	Team: 10 Sekunden Zeitstrafe	Team: 10 Sekunden Zeitstrafe	Team: 10 Sekunden Zeitstrafe
9.8	Fehlstart von mehr als 3 Sekunden bei einem Mixed Staffel Rennen oder bei	Team: Ausschluss oder Disqualifikation	Team: Ausschluss oder Disqualifikation	Team: Ausschluss oder Disqualifikation

einem Zeitfahren ohne Foto-zelle			
----------------------------------	--	--	--

** Bei der Festlegung des Strafmaßes muss der Kommissär alle mildernden oder erschwerenden Umstände berücksichtigen:*

- Das Niveau des Teams des betroffenen Lizenzierter (Club Team, UCI WorldTeam, etc.);
- Wenn die Sanktion auf eine vorgängige Verwarnung folgt;
- Wenn der Lizenzierter bereits für einen Verstoss im gleichen Rennen sanktioniert wurde;
- Wenn sich der Lizenzierter durch den Verstoss einen Vorteil verschafft;
- Wenn der Verstoss eine gefährliche Situation für den Lizenzierter oder für andere ausgelöst hat;
- Wenn der Verstoss zu einem wichtigen Zeitpunkt im Rennen auftritt (Finale des Rennens, Verpflegungszone, Zwischensprint, etc.);
- Alle anderen mildernden oder erschwerenden Umstände, die vom Kommissär festgelegt wurden

*** Bei "Strafen im Punkteklassement" entspricht die Anzahl der anzuwendenden Strafpunkte dem Prozentsatz der Punkte, die dem Gewinner der jeweiligen Etappe vergeben wird. Bei Strafen im "Bergpreisklassement" entspricht die Anzahl des anzuwendenden Prozentsatzes der Punkte, die dem ersten Fahrer auf der Passhöhe (oder Berg) zugeschrieben wird, der in der höchsten Kategorie der jeweiligen Etappe eingestuft ist. Die Strafen werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.*

(Textänderung: 1.07.19; 24.09.19; 23.10.19; 01.04.21; 17.04.21; 10.06.21; 01.01.23; 01.01.24; 01.08.24; 01.01.25; 01.04.25; 01.11.25; 01.01.26).

Präzisierung

2.12.007
bis

Ist nichts Spezifisches angegeben, gelten die Sanktionen "pro Verstoss" und "für den betreffenden Lizenznehmer".

Wenn eine Strafe im UCI Ranking vorgesehen ist, werden die Punkte aus allen UCI-Rankings entfernt, in denen der Fahrer klassiert werden konnte. Die Sanktion wirkt sich daher auch auf jedes andere UCI-Ranking (Team, Nation usw.) aus, die auf der Grundlage, der vom Fahrer in einer Einzelwertung erworbenen Punkte berechnet wird.

Wenn eine Zeitstrafe oder Punkteabzug vorgesehen ist, gilt die Strafe für das Gesamtklassement (nach Zeit oder nach Punkten) des Rennens. Die Strafe wird auf den nächsten ganzen Punkt aufgerundet.

Das französische Wort „poussette“ entspricht dem deutschen „Schieben“ und bezeichnet die Berühring eines Fahrers durch einen anderen, um ihm zu zeigen, wie er sich bewegen soll. Beim „Schieben“ unterstützt ein Fahrer die Bewegung eines anderen, um sich einen Vorteil zu verschaffen.

Sofern nicht anders angegeben, werden Sanktionen für einen „Sportdirektor“ gegen den für die Mannschaft zuständigen Sportdirektor verhängt.

Kann ein Lizenzierter nicht durch den/die Kommissäre identifiziert werden, werden die Bussen gegen das Team oder die Sportlichen Leiter des Teams ausgesprochen. Auf Anfrage des Kommissärspremium ist der für die Mannschaft verantwortliche Sportdirektor verpflichtet, den betreffenden Lizenzinhaber zu identifizieren und das Kommissärspremium entsprechend zu informieren. Werden die verlangten Angaben nicht gemacht, so wird gegen die Mannschaft oder den Sportlichen Leiter der Mannschaft eine Geldstrafe von CHF 2'000 verhängt. Das Kommissärspremium entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Identität des Lizenzinhabers verlangt wird oder nicht.

In Etappenrennen gelten alle Sanktionen und Strafen für die individuelle Gesamtwertung. Sie können je nach Fall und Entscheidung des Kommissärskollegium auch auf einzelne Etappenrankings angewendet werden. Wenn die Kommissäre der Ansicht sind, dass der von einem Fahrer begangene Verstoss von der Gesamtwertung zum Zeitpunkt seines Teams profitiert, wird auch für das Team eine Strafe von 30 Sekunden verhängt.

Auf Anfrage des Lizenzierten, welcher sanktioniert wurde, kommuniziert das Kommissärskollegium die Gründe für die verhängte Sanktion.
(Textänderung: 01.01.19; 01.01.25).

2.12.007ter

Die UCI führt eine Datenbank der gemäss Artikel 2.12.003bis und 2.12.007 verhängten gelben Karten.

Erhält ein Lizenzinhaber während derselben Veranstaltung zwei gelbe Karten, wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen (im Falle eines Etappenrennens) oder disqualifiziert (im Falle eines Eintagesrennens) und für einen Zeitraum von sieben Tagen gesperrt.

Erhält ein Lizenzinhaber innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen drei gelbe Karten, wird er für 14 Tage gesperrt. Um Zweifel auszuschliessen, gilt für den Fall, dass die dritte gelbe Karte innerhalb von 30 Tagen gleichzeitig die zweite gelbe Karte während desselben Ereignisses ist, nur die 14-tägige Sperre gemäss diesem Absatz.

Erhält ein Lizenzinhaber innerhalb eines Jahres (rollierender 52-Wochen-Zeitraum) 6 gelbe Karten, wird er für 30 Tage gesperrt. Um Zweifel auszuschliessen, gilt für den Fall, dass die sechste gelbe Karte innerhalb eines Jahres gleichzeitig die zweite gelbe Karte während desselben Ereignisses oder die dritte gelbe Karte innerhalb von 30 Tagen ist, nur die 30-tägige Sperre gemäss diesem Absatz.

Der Beginn einer gemäss den vorstehenden Absätzen verhängten Sperre ist der Tag nach Erhalt der gelben Karte, die die Sperre auslöst, wenn es sich um die zweite gelbe Karte handelt, die während derselben Veranstaltung erhalten wurde. In allen anderen Fällen ist das Anfangsdatum der Tag nach dem Ende der Veranstaltung oder der letzten Etappe, an der der Lizenzinhaber teilnimmt.

Eine gelbe Karte, die für die Verhängung einer Sperre gezählt wurde, wird nicht mehr berücksichtigt.

Beginnt eine Sperre während eines Etappenrennens, so wird der Fahrer von der Veranstaltung ausgeschlossen. Die bis zum Tag der Teilnahme an dem Etappenrennen erzielten UCI-Punkte bleiben erhalten.

Der Zeitraum, in dem eine Suspendierung gemäss diesem Artikel wirksam wird, gilt nur innerhalb der Daten des UCI WorldTour-Kalenders für Männer und des UCI Women's WorldTour-Kalenders für Frauen. Der Zeitraum einer Suspendierung beginnt daher am Tag nach dem letzten Tag des UCI WorldTour- und des UCI Women's WorldTour-Kalenders und endet am Tag vor dem Beginn des UCI WorldTour- und des UCI Women's WorldTour-Kalenders der folgenden Saison.
(Artikel eingeführt und abgeändert am 01.01.25)

Tabelle für Zeitstrafen anlässlich Zeitfahren

2.12.007 ter

Dist. in Meter	Geschwindigkeit in KM/H																															
	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	
50	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3		
100	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	5	5		
150	1	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5	5	6	6		
200	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5	6	6	6	6	6	6	7	7	7		
250	2	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	6	6	6	7	7	7	7	8	8	8	9		
300	2	2	3	3	3	3	4	4	4	4	4	5	5	5	6	6	6	6	7	7	7	7	8	8	8	9	9	9	10	11	12	
350	3	3	3	3	3	4	4	4	5	5	5	5	6	6	6	7	7	7	7	8	8	8	9	9	9	10	11	11	12	13	14	15
400	3	3	3	3	4	4	4	5	5	5	5	6	6	7	7	8	8	9	9	9	10	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
450	4	4	4	4	5	5	5	6	6	6	6	7	7	8	8	9	10	11	11	12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	22	23	
500	4	4	4	5	5	5	6	6	7	7	7	8	8	9	9	10	11	12	12	13	14	15	16	17	18	20	21	22	24	26	28	
550	5	5	5	6	6	6	7	7	8	8	8	9	10	10	11	12	13	14	15	16	16	17	18	20	22	24	26	27	29	31	33	
600	5	5	6	6	7	7	8	8	9	9	10	11	11	12	12	13	14	15	16	17	19	20	21	23	25	27	29	31	33	35	38	
650	6	6	6	7	7	7	8	8	9	10	11	12	12	13	14	15	16	17	18	20	22	23	25	27	29	31	33	35	37	40	43	
700	6	6	7	7	8	8	9	9	10	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	23	25	27	29	31	33	36	38	40	42	46	49	
750	6	7	7	8	8	8	9	10	11	13	14	15	16	17	18	20	21	22	24	26	28	30	32	35	37	40	42	44	47	50	55	
800	7	7	7	8	9	9	10	11	12	14	15	16	17	19	21	23	24	25	27	29	31	33	36	39	42	45	47	49	52	56	61	
850	7	7	8	9	9	10	11	13	14	15	17	18	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	40	43	47	50	53	56	59	62	68	
900	7	8	9	10	11	12	13	14	15	17	19	20	22	24	26	28	30	32	34	36	39	42	45	48	51	55	58	61	65	69	75	
950	8	9	10	11	12	13	14	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	42	45	48	51	55	60	64	67	71	75	82	
1000	8	9	11	12	13	14	15	17	19	21	23	25	27	29	31	34	36	38	40	43	46	49	52	56	60	64	68	72	77	82	90	

§2 Spezifische Verstöße gegen Veranstalter von Straßenrennen

Allgemeine Bestimmungen

- 2.12.008 Die festgestellten Verstöße werden von der Disziplinarkommission gemäß Artikel 12.4.013 auf der Grundlage des in Artikel 2.12.012 definierten Sanktionsumfangs bestraft.
- 2.12.009 Ungeachtet der vorgesehenen Sanktionen kann der Organisator, der während mehrerer Ausgaben einen schweren Verstoß oder einen wiederholten Verstoß begeht, vom Professional Cycling Council oder dem UCI Management Committee wie folgt bestraft werden:
- Ausschluss oder nicht Einschreibung des Rennens im Kalender für ein oder mehrere Jahre;
 - Herabstufung der Veranstaltung auf eine tiefere Stufe;
 - Überwachung der Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters durch die Delegation eines technischen Delegierten der UCI;
 - Jegliche Massnahme, die unter den gegebenen Umständen als angemessen erachtet wird.
- 2.12.010 Disziplinarverfahren
- A. Gemäß Artikel 12.6.019 kann die UCI, wenn der Organisator die gegen ihn gerichteten Tatsachen anerkennt und der Verstoß mit einer Geldstrafe belegt ist, vorschlagen das die beschuldigte Partei die Konsequenzen akzeptiert.
- Der Organisator hat 15 Tage Zeit, um die Strafe zu bezahlen. Im Falle einer Zahlung innerhalb von 15 Tagen wird das Disziplinarverfahren eingestellt.
- B. In anderen Fällen, insbesondere wenn der Organisator die Busse nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, den behaupteten Sachverhalt nicht anerkennt oder Anmerkungen macht, kann die UCI die Disziplinarkommission gemäß Artikel 12.4.013 mit der Angelegenheit befassen.
- 2.12.011 Die in Artikel 2.12.012 vorgesehene Skala gilt für alle internationalen Rennen. Für Veranstaltungen des nationalen Kalenders können die nationalen Verbände Geldbussen in Höhe oder unter dem für Veranstaltungen der Klasse 2 vorgesehenen Betrag verhängen.

Die Höhe der Geldbussen, die in der Sanktionsliste in Artikel 2.12.012 vorgesehen sind, werden wie folgt Gewichte und angewendet:

	Verband Gruppe 1	Verband Gruppe 2	Verband Gruppe 3	Verband Gruppe 4
UCI WorldTour UCI Women's WorldTour	100%	100%	100%	100%
UCI ProSeries	50%	50%	50%	50%
Männer Elite - Klasse 1	40%	30%	20%	14%
Frauen Elite - Klasse 1 Männer Elite - Klasse 2 Männer U23 – Nations' Cup & Klasse 2 Männer Junioren – Nations' Cup	30%	20%	15%	12%
Frauen Elite - Klasse 2 Männer Junioren - Classe 1 Frauen Juniorinnen - Nations' Cup & Klasse 1 Andere Rennen	20%	15%	10%	10%

Sanktionstabelle gegenüber Veranstaltern von Straßenrennen

2.12.012

		Anwendbare Sanktionen
1 Administrative Verwaltung der Veranstaltung und finanzielle Verpflichtungen		
1.1	<p>Verstöße oder fehlende Verwaltungsvorschriften insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nichteinhalten der Deadlines bei Einschreibung im Kalender; - Nichteinhalten des Datums welches von der UCI bewilligt wurde; - Format oder Namensgebung des Rennens, welche nicht reglementskonform sind, Rennen die Teil eines Cups sind, welche nicht von der UCI anerkannt sind; - Weigerung der Ausstellung einer Akkreditierung für eine berechtigte Person - Verspäteter, teilweiser oder wissentlich irrelevanter Versand oder Verweigerung der Übergabe von Unterlagen oder Informationen durch den Veranstalter, die es ihm ermöglichen, den Ablauf seiner Veranstaltung zu beurteilen oder die Einhaltung von Vorschriften, Verträgen, Spezifikationen oder Gesetzen zu überprüfen. 	Busse von CHF 1'000 bis 10'000
1.2	<p>Verstöße gegen die Bestimmungen von ethischen Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit verbotenen Marken/Brands im Sinne des UCI Reglements, - Nichteinhalten des Verbots für das Verlangen von Startgeldern von Fahrern oder Teams: «pay to play». 	Busse von CHF 10'000 bis 50'000
1.3	<p>Verstöße im Zusammenhang mit Versicherungspflichten oder nicht Einholen von Bewilligungen für die Durchführung des Rennens.</p>	Busse von CHF 10'000 bis 100'000
1.4	<p>Verstöße gegen die Bestimmungen oder fehlende Unterlagen der Finanzverbindlichkeiten (einschliesslich früherer Ausgaben) in Bezug auf die UCI oder ihre Mitglieder, in Bezug auf jeden Lizenznehmer oder jede Organisation, die den UCI-Regeln unterliegt;</p> <p>Nichteinhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen des Veranstalters gegenüber den Teams;</p> <p>Der Verstoss oder die Nichteinhaltung kann Steuern, Preisgelder für Fahrer, Reise- oder Verpflegungskosten der Teams, Mannschaftsunterkünfte, Verträge und alle anderen finanziellen Verpflichtungen betreffen, die im UCI Reglement oder in den von der UCI veröffentlichten finanziellen Verpflichtungen vorgesehen sind.</p>	Busse von CHF 1'000 bis 10'000
2 Technische und sportliche Vorbereitung des Rennformats		
2.1	<p>Verstoss oder fehlen der allgemeinen Bestimmungen im Guide Technique und dem Veranstaltungsreglement insbesondere:</p>	Busse von CHF 1'000 bis 10'000

	<ul style="list-style-type: none"> - Fristen, Genehmigungsverfahren und Kommunikation; - Allgemeine Bestimmungen in Form des Guide Technique und des Veranstaltungsreglements (Sprache etc.); - Nichtberücksichtigung der Bemerkungen und Aufforderung, welche der Jurypräsident zum Dokument gemacht hatte; - Fehlende Pflichtelemente im Inhalt des Dokuments. 	
2.2	<p>Verstoss oder fehlende Angaben zur Strecke und Format des Rennens insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Renndistanz, Etappen, Strecken, prov. Programm; - Marschtabellen pro Etappe, Anzahl Etappen, Halbepappen, Ruhetage und Transfers; - Rennformat, Aufteilung der Ruhetage und Zeitfahren. 	Busse von CHF 5'000 bis 50'000
2.3	<p>Verstoss oder fehlen von Angaben betreffend Teilnahme am Rennen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl Fahrer im Rennen, Anzahl ausländische Teams, Anzahl Fahrer pro Team, Anzahl Nationalmannschaften, - Beschränkung einer Altersgruppe, welche von der UCI nicht anerkannt ist. 	Busse von CHF 5'000 bis 50'000
2.4	<p>Verstoss oder fehlende Angaben betreffend Einladungsprozedur und Einschreibung der Teams und Fahrer insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der vorgesehenen Fristen und Abläufen, Benützung der offiziellen Formulare; - Zustellung der offiziellen Einschreibebulletins den Kommissären; - Einhaltung der einzuladenden Mannschaften; - Startverbot für Teams oder Fahrer welche eingeladen sind. 	Busse von CHF 1'000 bis 10'000
3 Logistik und operatives Management der Veranstaltung		
3.1	<p>Verstoss oder fehlen der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Logistik der Veranstaltung insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Material, welches für die Organisation der Veranstaltung benötigt wird; - Das Fehlen einer Permanence und eines Raumes für die Lizenzkontrolle; - Nicht respektieren der Öffnungszeiten der Permanence; - Organisation von Starts, Startlinien oder Startrampen, <ul style="list-style-type: none"> - Dimensionen von Zielankünften, verlangte Strukturen im Zielbereich, Infrastrukturen rund um die Ziellinie (Absperrgitter, Podium...), bei Zwischensprints, Bergpreisen und anderen sportlichen Bereichen; - Nichteinhalten der Beschilderung im Rennen (Streckenführung, Distanz, Flamme Rouge, Verpflegungszone...) - Fehlender Radio Tour ; - Nicht vorhanden sein einer Abfallzone; 	Busse von CHF 10'000 bis 50'000

	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlender Zugang für die Teams. 	
3.2	<p>Verstöße im Zusammenhang mit der technischen und sportlichen Leitung des Rennens insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nichteinhalten der Pflicht für die Abholung oder schlechte Arbeitskonditionen für die Kommissäre; - Verpflichtung im Zusammenhang mit den Sportlichen Leiter Sitzung; - Verpflichtung im Zusammenhang mit der Erstellung und Anwendung des extremen Wetterprotokoll; - Verpflichtung im Zusammenhang beim Ablauf der Materialkontrolle beim Start, dem Start und der Startreihenfolge im Zeitfahren; - Organisation der Siegerehrung, Pressekonferenz und anderen organisatorischen Massnahmen nach dem Rennen. 	Busse von CHF 10'000 bis 50'000
3.3	<p>Verstöße oder fehlendes «photo-finish», Zeitmessung, Resultate, Bonifikationen und Ranglisten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nichteinhalten oder Fehlen der Verteilung, Übermittlung von elektronischen Ranglisten innerhalb der Fristen; - Nicht reglementskonforme Resultate und Ranglisten; - Nichteinhaltung oder fehlen der Ausrüstung für elektronische Zeitmessung; - Nichteinhaltung der Grundsätze beim Erstellen der Ranglisten. 	Busse von CHF 1'000 bis 10'000
3.4	<p>Verstöße oder Verletzungen von Verpflichtungen in Bezug auf Organisations- und Medienfahrzeuge und Fahrzeugen auf Stufe Rennen, zu den von der UCI veröffentlichten Richtlinien im Rennen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtungen in Bezug auf Grösse der Fahrzeuge, Erkennungsmerkmale, verspererten Fenster, nicht vorhanden sein von Fahrzeugen mit Schiebdächern und Radio-Tour Empfängern; - Nichteinhalten von Weisungen und Instruktionen von Kommissären gegenüber dem Veranstalter; - Lizenzkontrolle und Kompetenz der Chauffeure und Personen im Rennen; - Fehlende Ableitung vor der Ziellinie oder nichtkonforme Ableitung; - Nichteinhaltung im Bezug von Neutralen Materialwagen und Motorräder. 	Busse von CHF 10'000 bis 50'000
3.5	<p>Verstöße in Bezug auf Leadertrikots und Fahreridentifikation (Leadertrikots, Startnummern, Rahmennummern...) in Bezug auf Größe, Menge, Qualität oder Verfahren.</p>	Busse von CHF 1'000 bis 10'000
4	Sicherheit des Rennens	
4.1	Verstöße oder fehlendes medizinisches Dispositiv insbesondere:	Busse von CHF 10'000 bis 50'000

	<ul style="list-style-type: none"> - Nichtvorhandensein vom Medical Service; - Nichtvorhandensein eines schnellen Dispositivs für den schnellen Transport ins Spital; - Obligatorische Kommunikation gegenüber den Teams betreffend Liste der Spitäler durch den Veranstalter. 	
4.2	<p>Verstöße oder fehlende Verpflichtung betreffend Sicherheit des Rennens insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Massnahmen zur ausreichenden Sicherheit des Rennens; - Hindernisse oder gefahren nicht kommuniziert und ausreichend geschützt; - Strassenverkehr nicht vollständig gesperrt oder auf der Strecke gestoppt; - Risikoreiche Tunnel nicht kommuniziert und nicht ausreichend beleuchtet; - Fehlender Schutz des Rennens auf Grund fehlender Absperrgitter; - Rennstrecken, welche durch Fahrzeuge oder Personen benutzt werden, welche nicht Fahrzeuge sind, die Fahrer im Zeitfahren begleiten. 	Busse von CHF 10'000 bis 50'000
4.3	<p>Nichtbenennung eines von der UCI zertifizierten Event Safety Managers oder Nichteinhaltung der mit seiner Funktion verbundenen Pflichten</p>	Busse von CHF 5'000 bis 25'000
5 TV- Produktion, Medien Akkreditierungen und Kommunikation		
5.1	<p>Verstöße oder Nichteinhaltung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Produktion von TV- Übertragungen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtungen in Bezug auf personelle und technische Ressourcen in der TV- Produktion; - Verpflichtungen in Bezug auf die Mindestanforderungen für die TV- Produktion. 	Busse von CHF 1'000 bis 10'000
5.2	<p>Verstöße oder Nichteinhaltung der Kommunikationspflicht gegenüber den Medien insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreffend Akkreditierungsverfahren für Medien; - Verpflichtung im Zusammenhang mit den Medienbereichen der Veranstaltung (Pressezentrum, Mixed Zone, Medienbereich bei der Zielankunft...); - Verpflichtung gegenüber den Medien zur Verfügungstellen von Geräten und Übertragungsmitteln; - Verpflichtung in Bezug auf die visuelle Identität der UCI-Serie. 	Busse von CHF 1'000 bis 10'000

(Textänderung am 08.02.21; **01.11.25**)

XIII

Kapitel XIII UCI WOMEN'S WORLDTOUR

(Kapitel ersetzt am 1.10.2009; verschoben in Kapitel XIV am 01.01.2016).

Dieses Reglement ist auf Französisch oder Englisch auf der [UCI Homepage](#) zu finden.

XIV

Kapitel XIV UCI CUPS

(am 1.01.05 wurde das frühere Kapitel XV zu diesem Kapitel XIV gemacht.)

Dieses Reglement ist auf Französisch oder Englisch auf der [UCI Homepage](#) zu finden.

XV

Kapitel XV UCI WORLDTOUR

(Kapitel ersetzt am 1.09.04).

Dieses Reglement ist auf Französisch oder Englisch auf der [UCI Homepage](#) zu finden.

XVI

Kapitel XVI UCI PROTEAMS

(Kapitel ersetzt am 1.09.04)

Dieses Reglement ist auf Französisch oder Englisch auf der [UCI Homepage](#) zu finden.

XVII

Kapitel XVII UCI CONTINENTAL TEAMS

(Kapitel ersetzt am 1.01.09)

Dieses Reglement ist auf Französisch oder Englisch auf der [UCI Homepage](#) zu finden.

XVIII

Kapitel XVIII MEN ELITE UCI PROSERIES

Dieses Reglement ist auf Französisch oder Englisch auf der [UCI Homepage](#) zu finden.

XIX

Kapitel XIX UCI WOMEN'S PROTEAMS

Dieses Reglement ist auf Französisch oder Englisch auf der [UCI Homepage](#) zu finden.